



**Kirchenordnung der lo?blichen freyen Statt Genff, wie die von
einem Ehrsamem Raht daselbst angestelt : Item,
Schulordnung, so im Collegio zu Genff gehalten. Ferner,
bemelter Stat Glaubensbekantnus.. Dann eine kurtze
Verzeichnus, wie die unzucht daselbst peinlich gestrafft
werde.**

<https://hdl.handle.net/1874/401907>

Kirchenordnung
Der löblichen
 freyen Statt Genff / wie
 die von einem Ehrsamem Raht
 daselbst angestelt.

Item / Schulordnung / so im
 Collegio zu Genff gehalten.

Ferner / bemelter Stat Glau-
 bensbekantnus.

Dann eine kurze Verzeichnus / wie
 die vnzucht daselbst peinlich
 gestrafft werde.

Neuwlich aus dem Französischen in Deutsche
 sprach übergetz. Mit angeheng-
 tem Register.



Bedruckt zu Herborn in der Graffschafft Nassau
 Lachzenelnbogen/ie. durch Christoff Raben.

cic Ic xcIII.

SON NET, AU LOU-
ANGE DE LA VILLE
'de Geneve.

VRAY Sion, en qui fleurit beau la doctrine
Du ciel, par don de DIEU en toute pureté:
Et qu'y soit aussi de la vie la sainteté,
Est conoint la tres heureuse discipline.

Ces choses des citoyens dans la poctrine
Engravéz, comme le clair midy en plein esté,
Reluysent aux saints. Tu tiens donc la neteté
Des Romme-papp-idolatries la latrine.

O mont, qui as surmonté les sept montagnes,
Au quel non tendent de Babel les Araignes
Ses retz. O de DIEU la bien volue ville!

DIEU pour garder la doctrine te benie,
Et pour tenir discipline sauve ta vie,
O du tres-grand Pere la bien aymée fille!

GEORGE REMVS
d'Auguste. 1593.

Der Wolgebornen/Frauen
Catharinen/geborner von Hanaw
Münzenberg/ ic. Gräfin zu Wied/
Frauen zu Nuncel vnd Isenberg/ ic.
Wittben / meiner gnedigen Frauen:

Golgeborne Gräfin/ E.G. seyn
mein ganz vnderthenig bereitwillig
gebürende dienst bevor jeder zeit / gne-
dige Frau/ ic. Nachdem der Almäch-
tige dieses wunderbarlich herrliche a-
relesma , oder werck dieser welt/ durch sein ewig
Gott auff nichte erschaffen / dareyn den Menschen/
der zum ebenbild gemacht/ das ist mit allen fürtref-
fenden tugenden/ hoher weisheit vnd verstand gezierte
und aufgerüst / zum Regenten vnd Oberherren an-
trete/ vnde über alle Creaturen in der lufft/ Wässerne
Schöpfers lob/chr vnd preis / auch sein selbst ei-
gen freud/erquickung vnd nutzen anzuwenden/voll/
gewale eyngeraumt vnd geben / der Mensch
hat durch den betrug der alten schlangen des Sa-
tans hindergangen / auf diesem seinem vielseligen
und mutwillig gefallen / zum Paradiß hinauf ge-
kommen worden: So hat jedoch Gott der Herr auf
verbarer barmherzigkeit / väterlicher zumeitung
und lieb / die er gegen dem Menschlichen geschleche
gesetz / dem Menschen angedeutes im petium vnd
visdiction nit gantzlich abgestricht vnd entzogen.

Vorrede.

Gen. 9. v. 2.

Psal. 8. v. 7.

Psal. 115. v. 16

sondern hat jne solche superioritet vnd Herrschaft
die zwar ipso facto & iure verfallen / vnd dem Le-
henherren apert worden/wiewol vmb nit wenig ge-
schwecht/nachmalen besizzen lassen / wie die noch heu-
tigs tags von dem Menschen / so viel jedem gebürt/
exercirt vnd im gebrauch gehalten wirdt. Als nu
nach dem leidigen sündenfall / das Menschlich ge-
schlecht/zugleich die bosheit der Menschen/welche sich
durch den Geist Gottes nit regieren ließen / von tag
zu tag zugenommen vnd überheusst/damaln wienoch/
zu verhütung vnbillichen gewalts/list/lügen/mord/
vneinigkeit / auch sonst allerdhand confusionen
vnd verwirrungen / ein bestendig Regiment vnder
den vielen vnderschiedenen Völckern anzurodnen
nötig gewesen / damit ein jeder das seinige ihm von
Gott bescheret/gerühig geniesen könne/ wider anderer
ungerechtigkeit/zündigungen/turbationes/räu-
ben/stelen/vervortheilungen/der gebür beschüßt zu
forderst aber der Menschen seelen seligkeit / zu wel-
chem end sie principaliter erschaffen / geboren vnd
leben/befürdert würde/Seind derowegen durch gö-
liche fürschung drey Obrigkeit stand / dar durch der
Menschen zeitlich vnd ewig woltart gesucht vnd mit
dem werck fortgepflanzt/eyngesetzt/selbige dermassen
angestellet / daß durch sie das Menschlich geschlecht
nu mehr im zaum gehalten / dem vbel gestorvt / das
gute erhalten werde / auch nit allein kein Stand dem
andern hinderlich sondern auch im selbsten die hünf/
liche hand bieren kan / dazu Gott der Herrx jeden
Stand seine Gesetze wissen lassen/ auch den Personen
nötige auctoritet vnd gaben geben. Derhalben diese
drey Ständ hoch vnd wehrt/ auch vnerbrüchlich

Vorrede.

von meniglich zu halten / deren der erste ist / der
Hauffstand / in welchem die Eltern vñ Hauff-
stunden nicht vnd gehorsam bey ihren Kindern vnnnd
Besind / neben ihrem ackerbau / handwercken / hand-
werking vnnnd redlicher aufrichtiger nahrung trei-
ben vnd erhalten / davon David im 127. vnd folgen-
dem Psalme / Salomon in seinen Sprüchen / beson-
ders dem 31. cap. vnd Jesus Syrach im 26. vnd 30.
Cap. S. Paul an die Colos. 3. Ephes. am 6. vnd S.
Petri 1. Epist. am 3. cap. vnd die H. Schrifft hin vnd
oder redet / Item Xenophon in OEconomico,
Plutarch. in præc. coning. schreiben.

Der zweyte Stand ist die Obrigkeit /
Körper / König / Fürsten / Herren / ic. welche dahin
vnd trachten / dass zeitlicher frid / so viel mög-
lich / erhalten / alle Zauberer / abgötterey / bilderey
verglauben / verachtung Gottes worts / abge-
hofft / das wort Gottes rein geprediget / die H. Sa-
kramenta nach der eynsichtung des Herren Christi /
Stifters / ohne allen Menschlichen zusatz / ver-
hüllung / verenderung / ic. aufgespendet / den be-
sondern / Witwen / waisen recht gesprochen / vnn d in
jungten / jeder dasjenige / so er mit seiner harten ar-
beit / schweiss seines angesichts erworen / oder was
durch Gottlichen mistreichen segen erwachsen /
seinem feigenbaum vnn d weinstock geniessen
zuge / welches ohne allen zweifel beschicht / da die
Institutionen den Underthanen unverfüglich gedenhen
Wie aber dieses anzustellen / wirdt zum theil
Mosis 2. v. 6. vnd in andern büchern Mosis / der
Apostel / Samuelis / der Königen / Item / in ermelten
geschichtlichen Salomonis an vielen orten / Item ad

Vorrede.

Rom. 13. erklärte zum theil auch in den Kaiserlichen
beschribenen Rechten / Item Platone , libris de
Rep. & de LL. Aristotele in polit. vnd andern
weitweszen Philosophen/ deren heylsame precepta
sein rechtverständiger/ sondern allein die/ so ihre un-
wissenheit an tag geben/ vnd jnen selbst darin gefaß-
ten wollen/ verkleinerlich angiehen vnd verachtend/
befunden.

Der dritte vnd leiste stand ist das Kirchen-
regiment/ also zu nennen/ welches die Pastoren/
Seelsorger/ Lehrer/ Elteste vnd Diaconi/ zu verwe-
sen haben/ denen obliget/ daß sie trewlich fleißig pre-
digen/ lehren/ in Götlichen geheimnissen die vnder-
ständige vnderweisen/ vermahnen/ straffen/ zur zeit/
zur vizeie/ trösten/ die H. Sacramenta an end vnd
ort/ auch gebüreder zeit wie sich das geziemet/reichen/
die gefangene/ fräncke/ berühte besuchen/ die arme/
speisen/ trencken/ kleyden/ mit den Kirchengütern/
tanquam Christi peculio/ verantwortlich vmb/
gehü/ recht haushalten/ und anders ihrem beruff an-
hengiges mit ernst verrichten/ wie dann solches in nach-
gesetzter Kirchenordnung der leng zu erschein.

Wann dann von der Haushaltung/ dazu son-
derlich junge leut anzuseien/ albie weiters nichts
zu melden/ auch die verwaltung der Obrigkeitshü/til/
in as vñ richtigkeit hat/ zu weichem effect vñ Rechts/
hüche/ neben den Statt/ Land vnd Polizey-ordinun-
gen geschrieben vnd auffgerichte/ davon disman
anregung zu thun/ überflüssig seyn erachtet/ Als voll
allein von dem vorhabenden werck curas fürklich
angezeigen.

Es hat vor jaren der Raht zu Genff vmb die

Vorrede.

Seit der Euangeliſchen Kirchenreformation, das sleidan.
ſt, genſtliche aufſtigung vnd ganz wolbefügte ab- lib. 6. anno
ſchaffung der Antichriſtischen Römiſchen gewelv/ 1527.
damit die Babylonische Hur den ganzen Occi-
dent beynahe bethörer vnd ihr ſubjugirt (in erwe-
gung die Kirchen im volck Israel iſe von Gott præ-
ſcribit gegebene geſetz/ auch besondern Kirchen-
raht/davon Car. Sigon.lib. sexto de Rep. Hebr.
cap. 7. außführlicher tractiret/ an welchen die geiſt-
liche ſachen zu verhören vñ zu entscheiden gelangt/ ge-
habt/ ſolche aber nach der ankunft des Meſſiaſ vnd
verſtörfung des Tempels vnd der H. Statt durch
Titum den Römi. Kreyſer iſr endſchafft erreicht) auß
thingenommenen aus Göttlicher ſchrift gezogenen
ſarten bericht/ eine jetztgedachteim wort Gottes vnd
eifer Apostolischer Kirchen gemeffe Chriftilche Kir-
chenordnung ſtellen vnd in formam bringen laſ-
ſen/damit dieselbige Statt (als welche heutiges tags
vor Gott ohn allen zweiffel ein besonder lob/ auch
wunderbarlicher weif vor ihrem ergsten Feind biß-
anhero behütet worden/ſo dann auch mit dem exem-
pel der disciplin unſern Deutſchen Kirchen weit
vorgehet) bey der lehr des H. Euangeliſi/ damit ſie
reichlich begabet/ die glider dertſelben Kirchen vñ ſon-
ſten inwohnere bei einem gotſeligen vñſträßlichen
leben/vnd endlich alles/ ſo viel des Herrn haſſ/ die
gemeyn Götter/ betrifft/ in guter ordnung zu ewi-
gen tagen erhielte/alle ergernis ſünd/ ſchand vnd la-
ſter vor kommen/oder ja ihrem wehrt vnd verdienſt
nach/ beſtrafft würden.Dan̄ wolgedachter Raht vor
gewiß vnd vnschilbar eracht, quod ordo ſit anima
terum: & vbi ordo non ſit, confuſio & chaos

Vorrede.

Babylonium oriatur, das ist / daß ordnung in allem müsse gehalten werden/ vñ wo die ordnung auff gehaben/darauf zerstüttung enstehen vñnd erfolgen müsse. Diesen eines chrsamen Rahs zu Gensf wol gemeinten ernst in bestellung Kirchenregiments/ hat jme der liebe Gott wölgefallen lassen/darzu segen vñnd gnad geben / daß von zeit an der eyngeführten ordnung bis auff dato dieselbige manutenirt vñd erhalten/ darsfür ihme höchster dank billich zu sagen. Ob auch wol der Teuffel durch seine schulen vñnd Instrument darwider zum dickern mahl heftig gestürmet vñd sich aufgeleynet / in meinung/bemete Statt vñd Kirchen in haussen zu stürzen: so hat doch die gute sach / wie billich / den obsig alweg erhalten/ vicit agnus , & pia causa disciplinaꝝ. Und solches alles ist vns Deutschen zum benspil/dem wir billich nachfolgen solten/ aber leider viel zu treg vñ rückloß seyn / darumb auch der annahenden vñ auff dem hals ligenden straff vom Eircken/Bapſt/Spaniarden/Eigissen zu gewarten/beschehen. Bere der wegen zeit / vns sampt der Statt Gensf vnder das sanſte leichte joch des Hexen Christi/ hindan gesetz alle fleischliche frenheit/ ja vppigkeit/ darin wir erſoffen/ gedultig ergeben / in anſehung der Herr der heiligekeit vns von der Bapſtischen ſeelenmörderen / als einem vntreglichen laſte / ja auch von der ewigen gefengniſ vñnd banden des Todies durch ſein blut therw erkauſſi / gnedig erledigt / vñnd ſeinen willen offenbaret / vns alle tag mit aller zeitlicher vñnd himilicher benedeyung erfüllt / dagegen wir gegen ihme mehr dann vndancbar (merē ac verē ingrati pulli , calce nostrum imperantes

Vorrede.

les benefactorem) seyn/in vndankbarkeit ergrif-
sen werden.

Es mögen aber wie mir keinen zweifel mache/
alsbald unverschämter leut genug gefunden wer-
den/die/wann sie diß/ satipt der Ordnung/lesen/her-
auf fahren vnd sagen: Diese Kirchenzucht sey ein
newer fund/oder/ Es sey die alte verloßene Papisti-
sche newgeserbte Thrammey/ so man wider auß die
bon vñ empor zu bringen begere. Diese vñ dergleichen
Lästerungen ob sie zwar keiner antwort würdig zu
schenken/ So ist doch auß den vralten Kirchenleh-
tern/Tertulliano apol. cap. 2. & cap. 39. Euseb.
lib. 3. cap. 30. Arnob.lib. 4. Disputat.adu. Gent.
in fine, Minutii Felicis Octauio, vnd andern/
auch Heydnischē scriptore, Plinio lib. 10. Epist.
97. ad Traian. Imp. genügsam erweislich/weicher
gestalt sich die alten Christen mit eyngezogenem le-
ben verhalten / vnd wie man mit denen/ so ihrer
professioni fidei zu wider / etwas vergessenes ge-
handlet/gefahren sey. Dann je vnd alwegen die Kir-
chenbusßen/ durch welche der sündler zu wahrernew
gebracht/ dem corpori Ecclesiæ, von welchem er
sich mit seinem verbrechen/dato scandalo, selbst ab-
gesondert/widerumb eynverlebt worden/ in viridi
observantia, jedoch eine zeit mehr als die andern
gewesen.

Also haben die Böhmenische Kirchen / VVAl-
denses, deren Confession D. Luther seilger mit ei-
her Präfation approbirend gesieret/ vnd andere/
welchen das Christenthumb ein rechter ernst / der
Kirchen disciplin willig gehorsamer.

Vnd so vil diesen Puncten belanget/ ist in der

Vorrede.

Niderländischen zu Londen/ bey lebzeiten des gotselten
Königs zu Engelland / Edouardi vi. außgerichteter Kirchenordnung cap. 19. vnd nachfolgenden
acht capiteln/ außführlicher bericht zu finden. Diese
Ordnung aber/ anders zu geschweigen/ ist wegen der
Ehesachen sonderes fleisses wol zu lesen/ darinnen
auch sonst nicht von abergläubischen dingen/ als
dass die Weiber nicht tauffen sollen/ welches an sich
selbst vnrecht/ vnd in der alten Kirchen der Tauchauff
(baptismus venaticus) vnerhört/ Item dass sie nit
mit wein/milch eßig/ ic. tauffen sollen: In gleichem/
dass sich die Männer bey dem Sacrament des Al-
ters (wie sie es ohne Gottes Wort auß den Papie-
stischen schlag zu nennen pflegen) mit den harten nit
ergerlich erzeigen/ das ist/ dass sie die bart auvor genaw
abscheren lassen/ vielleicht/ damit ihnen kein tropf im
bart behangen bleibe/ ic. welches bey ihnen das grösste
sacrilegium gehalten/ vnd was dergleichen af-
fenspil vnd kinderwerck ist/ ic. als vom blinden
Papstumb hernürend ic. gehandlet: sondern alles
dahin gericht/ dass menniglich gebessert/ dem Herren
Christo die noch irrende schäfin zugeführt/ die ver-
stockte mit gebürender straff angesehen/ vnd das rei-
ne Wort Gottes durch das Predigampe auß die
nachkommende geerbet werde/ welches für den rech-
ten zweck aller Kirchenordnungen billich vermehrct
werden sol.

Dieweil dann diese Genffische wol angestellte
Kirchenordnung (wie das werck bezeuget) neulich
auß dem Franzößischen in Hochdeutsch übergetragen/
nicht weniger die beigefügte Schulordnung die be-
quemste tauglichste form vnd weis andencket/ was
massen

O. S. cap.
vom heiligen
tauff. &c cap.
vom Bacta-
ment des
Altars.

Vorrede.

massen die jungen in den dreyen sprachen vnd guten
künsten ohne verseumnus der zeit vnd jugent (deren
man sich in ihrem alter so wol zum Kirchen als Po-
litischen diensten zu gebrauchen habe) mögen insti-
tuet werden:

Mir auch nicht unvissend / daß E. G. vnge-
acht etlicher benachbarten halb vñ ganzen Papisten
gunst oder vñ willen sich öffentlich rund vñ klar zum
reinen Wort Gottes / wie das von dem Papistischen
Saveteig aufgesegt / in dero Wicumb's hochheiss Kir-
chen gepredigt / bekennen / das Ministerium lieb vñ
wehrt halten / vnd alles dasjenige / so einer Christi-
chen eyserigen Obrigkeit geziemet / mit der that erzei-
gen / zu reparation vnd anstellung Kirchen vnd
Schulen stieren / den armen franken mit hülff vñ
beystand trewherzig jeder zeit erscheinen / ihren Un-
derthanen das Wort des HERREN / als der seelen
speis durch gelehrte geistreiche Personen vortragen
lassen / vnd sich nichts so hoch als der Kirchen wol-
stand hernechst die bürgerliche Regierung / lassen an-
gelegen seyn / An diesen vnd dergleichen Christlichen
Schriften ein gnädig benügen vnd gefallen haben
vnd tragen:

Demnach habe auf obgesetzten vnd andern
mehr bewegnissen / E. G. diese Kirchen vnd Schul-
ordnung der Statt Genf / darinnen / wie auch hie-
vor angedeut / nicht wenig casus matrimoniales
deren decision heraus zu schéppen / wie die täglich
vnsfallen / zu finden / in schuldiger vnderthenigkeit
dediciren sollen vnd wollen der ganz trößlichen zu-
versicht / E. G. ab diesem meinem vorhaben so zu auff-
erbauung der innerlichen Kirchen Christi / ver-

Vorrede,

mehrung der Schulen gereichert / kein missfallen ent-
pfangen / sondern meine gnedige Frau seyn vnd
bleibe. E. G. sampt dem ganzen Gräflichen Hauss
Wied / hiemit zu Gottseliger langwiriger Regirung
vnd aller Wollfahrt zu gefriessen / dem allerhöchsten
GOTT vnd Vatter unsers Herrn Jesu Christi
treulich anbefehlende. Datum Herborn den ersten
Januarii , anno XCIII.

E. G.

Undertheniger dienstwilliger

Christoff Rab.

Register

Register

Oder anzeigen der fürnemsten Puncten / so in nachfolgenden Ordnungen verhandlet.

Die vorderst zal bedeut den Articul/
die hinderst das blatt.

1. M^r ersten Art. Welcher mass
sⁱen eine Christliche Obrigkeit
die Kirchensachen anstellen vnd
versorgen solle. blatt 1.
2. Vier unterschiedene Amptos-
personen im Kirchenregis-
ment. 2.
3. Das ampt der Pastoren. 3.
4. Dero ordentlich beruiss. ibid.
5. Examen der Lehr. ibid.
6. Der Ordinande proben/auff
vorgehaltene fragen reso-
lutiones vnd erklärung. 4.
7. Examen des lebens. ibid.
8. Davon in specie. ibid.
9. Ennsatzung der Pastoren /
damit nach dem gebrauch der
alten Kirchen zu verfahren. 5.
10. Publication dessen Namen/
so zum Kirchendienst anzus-
nehmen. ibid.
11. Wie den ordinatis se Kir-
chen vnd seelensorg anbefoh-
len. 6.
12. 13. 14. 15. 16. Endspunten/
darauß die Pastoren der von
Gott vorgesetzten Obrigkeit
schweren. 6.7.8.
17. Congregationes oder Syn-
odi zu was end angestelleet.
8.9.
18. So missel zwischen den Pas-
toren in der lehr entstünde. 10.
19. Straff der Prediger / so är-
gerlich leben / Item / deren so
die Prediger zur vnschuld ans-
geben. ibid.
20. Läster vnd mängel der Pre-
diger. II.
- 21 Catalogus der läster/welcher
wegen sie abzuschaffen. ibid.
- 22 Mängel / deren besserung zu
verhoffen. 12.
- 23 Bestrafung der läster. 13.
- 24 Des Consistorii auffsicht/
vnd ampt. ibid.
- 25 Proces. ibid.
- 26 Vor haltung des H. Abends-
mals auff die so vbel leben/
ach zu haben. 13.14.
- 27 Visitationes wann wie oft/
durch was personen dieselben
bescheiden. 14.
28. 29. 30. 31. Was die Visita-
tores über der Pastoren per-
sonen zu erkündigen. 14.15.
32. 33. Was die Visitatoren
mit den zuhörern zu hand-
len. 15.16.
34. Relation verrichtens der vi-
sitorum, vñ besindens bey der
congregation zu thun. 16.
- 35 Zu was end die visitationes
angestelleet. ibid.
- 36 Dardurch der Obrigkeit nie
vorzugreissen. 17.
- 38 Was zeit die H. Tauffe bes-
dienet / was daben auff zu-
zeichnen/ der Obrigkeit anzu-
zeigen. 17.18.
39. 40. Welche personen zum
Sewattenstad vngelässig. 18.
- 41 Abgöttische/Heydnische/Bis-
hische Namen den Kindern
in der Tauff nit zu geben. ibid.
42. 43. Das H. Abendmal nach
ennsatzung des H. Ern Chri-
sti/ und wie oft im jar zu reis-
chen. 19.

Register.

- 44 Wo die Tisch in den Kirchen
sichensollen. 20
 45 Klein in der gemein das H.
Abendmal zu reichen. ibid.
 46 Von vorbereitung zum H.
Abendmal. ibid.
 47 Die Psalmen Davids ihrer
ordnung nach in der Kirche
zu singen. 20
 48 Die jugent zu Catechismo
fleissig anzuhalten. 21
 Was der Catechismus sey/
supr. artic. 6. 4
 49 Bekanntnuß der Lehr des Ca-
techismi von den Kindern
zu thun. 21
 50. 51. Darvor kein kind zum H.
Abendmal zu zulassen. 21. 22
 52 Unterscheid der Pfaren/vn
emgepfarten. 22
 53 Vermanung an diejenige/
so vnoordnung eynführen. ibi.
 54 Eltesten ampt in der auss-
sicht. 22. 23
 55. 56. 57. Färtliche haussbesu-
chung / was damit gemeinet.
23. 24
 58 Wie die frantē besucht / was
der Eltern/ Herrn ämt. 24. 25
 59 Die gefangene zur busz zu ver-
manen / erdsten. 25
 60. 61 Die verstorbene ehlich
zur erden zu bestatten. Itē von
den entkleben. 25. 26
 62 Niemanden zu bald zu begras-
ben : Wochentliche Register
über die Begrebnissen. 26
 63 Alle Papistische Ceremonien
bei den Begrebnissen abge-
schafft. 26
 64. 65. Der Doctorn H.schrifft
ampe / zu lehren / den widersa-
hern widerstand zu thun.
26. 27
 66 Schulen zugericht / darinn
Theologia studiosi erhalten
werden. 27
 67 Der Eltesten obigen / ampt/
ganz hochnotwendig. 28
 68 Wer diejenigen / so zu Etes-
sten zu erweihen / vorschlage.
ibid.
 69 Nach auftheilung der Stat
die etesten zu erküsen. 28. 29
 70 Wie es die von der Obrig-
keit / so im Kirchenraht seyn/
halten. 29
 71. 72. Präsentation vnd
publication der ankommenē
Eltesten. ibid.
 73 Offenbar inhabilitet oder
vntüchtigkeit der Eltesten. 30
 74. 75. 76. 77. Der Eltesten epd.
30. 31.
 78 Die Eltesten nicht ohne sons
derbar erhebliche vrach / zu
zu endern. 31
 79 Wann die send besessen. ibi.
 80 Wochentliche berckunft der
Pastoren vnd Eltesten / 32
was end.
 81 Dem Kirchenraht einen be-
fehlhaber zu zageben. ibid.
 82 Die ungeborsame gegen dens
Kirchenraht der Obrigkeit an-
zumesden. 32
 83. 84. Des Kirchenrahtes pro-
cess gegen die verbrecher. 32. 33
 85 Den beharlich vnbuffertigen
des H.Eritisch zu verbieten. 33
 86. 87. Wie es mit den offenba-
ten lastern zu halten. 33. 34
 88 Freunde in der Lebt sollen
vermanet werden. 34
 89. 90. 91. 92. Wider die
Predigten Götter dies so die
Item / das H. Abendmal nie
besuchen / mutwillig versäu-
men. 34
 93 Ds die / so das H. Abendmal
interdictirt / in des H.Erit
Tisch von den Pastoren nicht
zugelassen werden. 35. 36. 37
 94 Form/

Negister.

- 94 Form/die verstockten zu ex-
communiciren. 78
95 Mit den relapsis wie es
zu halten. 39
97 Das weltliche vnd Kirchen-
regiment zu unterscheiden/
nicht zu trennen. Bucer de
Reg. Ch. lib. 1. c. 2. & 3. 40
98 Ehesachen/wann die Eltern
seine kinder zu versprechen ha-
ben. 41
99 Pubertas manlischen vnd
weiblichen geschlechts. ibid.
100,101 Von consens oder be-
willigung der Eltern / vor-
mündern. 41.42
102 Von Ehen / so von eynwillis-
gung der Eltern geschahē. 43
103 Niemands wider seinen will-
en vnd gutheissen zum heu-
rat zu zwingen. ibid.
104 Straff der Kinder / so in
Heuratsachen den Eltern
unfdigig. 44
105 Von denen so zu zweiter
Ehe schreiten. ibid.
106 Keine eunuchum zur Ehe
blizutlassen. 45
107,108 Den Wittiben zeit 6.
Monat zu warten pr̄figirt:
arbitrarium tempus vi-
duis. ibid.
109,110,111,112. Etliche sonders
bare Ehefall. 45.46
113,114,115,116. Von de gradib.
der blutverwandtnus. 46.47
117,118,119,120,121 Von ver-
botnener Ehe wegen schwa-
gergeschafft. 48
122,123,125,126. Von Ehev-
lohnissen/ wie die bescheiden
sollen/ alle leichtfertigkeit/
bedingnus / ist aufgeschrif-
ten. 49.50
124,127. Winckelehen ynbini-
g vnd nichtig. ibid.
- 128 Bestrebung der verlobten
Ehe/inner 6. Woche/ wo das
tan verhinderung/ dem firs-
chen abt anzugezen. 51
129 Aufführung der versproch-
nen/drey Sonntag nach eins
ander : schein von denen so
außer der Stadt / vor zu
bringen. ibid.
130 131. Eynwendung eynred
vor der copulation / wie es
damit zu halten. 51.52
132 Straff deren / so vor de hoch-
zeitliche tag sich vermischt. 52
133 Bey zeiten in der Kirchen zur
eynleitung zu erscheinen. 53
134 Jeden tag hochzeit zu halten/
erlaubt/allein wann das H.
Abendmal gereicht/vrsach/
vt ibidem.
135 Verzeichnus der copulirten
Namen/tag/re. ibid.
136 Causa matrimoniales li-
tigiosae, wo vmb decision
angehalten werden sol. 54
137 Aufz geleisten beweis pro
matrimonio zu sprechens/
exceptis duobus casibus.
ibid.
138 So klagender theil das ges-
tibdnus nit genugsam beh-
brechte / dem belagten das
iuramentū zu deferire. 54.55
139,140,141. Von auftretet/
sicht/aussen bleibē der ver-
lobte personē. 55.56.57.58
142 Auf mangel heuratqnts/o
der widerlag keine Ehe hin-
derstellig zu machen. 58
143,144 Frigiditet , itē castra-
tio.mangel der Frauē/nul-
lum faciunt matrimo-
nium. 58.59
145,146 Ehescheidung wegen edo
wisenen Ehebruchs. 59.60
147,148,149 Gejenzet det Ehes

Register.

- 141 leint / daher erfolgte trennung heusücher beywonungen. 61.62
 150 Langes verreisen / beweist dōdlich abgangs in der fremde. darauff absolution. 62
 151 Ergerliches absentiren pro malitiosa desertione nach verlauff dreyer jaren zu halten. 63
 152 Wie es mit den fräwen / so von ursach austreten / schweissen / ic. zusalten. 65
 153 Von weglauffenden männern. 66
 154 Mütwillige desertioni ex officio zu straffen. 67
 155 Das ein Ehefräw irem man zu folgen schuldig seyn. 68
 156.157 Diaconi, deren zweierley / beyder ampt / wie sie erwehlet werden. 68.69
 158 Anzahl / vnd gewalt in verwaltung der geistlichen verwäiteter. 69
 159 Hospitals eyntkommen / vnd von giffen / legatis, so täg. 70
 160 lich dahin destinirt vnd beschehen. 70
 161 Anordnung des Hospitals. ibid.
 162 Den Haufärmen wohentlich zu stewren. 70
 163 Der armien, von andern enttriebenen / durchwandernden / beherbergung vñ auffenthalt. 70.71
 164 Universchampte Bettcre abgeschafft. 71
 165 Arzt und Wasburer auss die arme franken bestellt. ibid.
 166 Spitälmeister / was sein amtsgebür / sonderlich die jugent zu der Schulen zu halten / den Catechismum zu treiben. 71
 167 Kirchenrechnung richtig zu halten / die eyntkommen recht anzulegen: wer befieß darüber habe. 72
 168 Bestellung des Pesthauses. ibid.
 169 Alle fünff jahr diese ordnung abzulesen. 72.73

E N D E.

Correctur.

Am 4. blat lin. vlt. lise 1. ad Timoth. f. blat lin. pen. so jes
 mand an des ern. 7. blat lin. 1. Gott dem HErrn mit all. 25. blat lin.
 13. den armien. 26. blat lin. 8. nach verlauff so vil zeit / wie nach den umb
 verzeichnüssen. 34. blat lin. 9. ernstlich. 35. lin. 13. mit ihnen registrier vnd
 44. lin. 23. außer des / 55. lin. 18. dele sich / 63. lin. 16. dele bey / am 12d/
 blat lin. 6. lege mit peinlicher straff.

I
Kirchenordnung/

Wie die in der Kirchen zu
Genff angestellet vnd auffgericht/
auch von einem chrsamen wolweisen Raht
gemelter Statt den 3. Junij Anno 1576.
bestettiget vnd widerho-
let worden.

Der erst Artickel.

In namen der H. Dreyfaltigkeit.

DE Achdem wir Syndici,
[Bürgermeister] vnd Raht der
Statt Genff / sampt ganher
Gemein / vns zu gemüth ge-
führt / das vor allen andern dingern vns obli-
gen wil / die anordnung zu thun / damit das
heilige Euangelium vnd Christliche lehr
bey vns lauter vnd rein gepredigt / vnd zu-
gleich die Kirchen Christi in gutem regimene
beständig erhalten / in gleichem die blüende
Jugent in guten künsten vnd sprachen auff-
erzogen / zur forcht Gottes angewisen / end-
lich die Almosen vnd Spital zu vnderhale
der Armen angewendet vnd recht gebraucht
werde / Und aber ein solches nicht beschehen

Fan noch mag / es sehe datin / das gewisse art
 tickel vñ hauptpunkten / darnach meniglich
 so dessen zu thun / sich zu richten hab / vorges
 schriben vnd verordnet werden: Als haben
 wir auff empfangenen des halben vndericht
 von unsren Kirchendienern / als dero Ord
 nung von dem HErrn Christo vns anbe
 fohlen vnd gebotten / gemes / vnd in die beste
 form gebracht / selbige so wol in unsrer Statt /
 als zugehöriger Landschafft / auffs fleissigst
 zu halten / auch davon nicht zu weichen / vns
 enischlossen. Wöllen vnd gebieten hemit
 allen vñ jeden vns angehörigen / solcher auff
 gerichter Ordnung / wie die hernach folgt / des
 so mehr dieweil / wie augenscheinlich / sic auf
 dem heiligen Götlichen wort Gottes ge
 nommen / gehorsamlich zu geleben.

2. Erstlich befinden sich im Kirchenre
 giment vier unterschiedene Empter / welche
 unsrer HErrn Christus zu verwesung des Kir
 chendiens hat eingesetzt / nemlich / vors erst /
 die Pastoren oder Pfarrherm: zum andern /
 die Doctoren oder Lehrer: zum dritten / die
 Eltesten: zum letzten die Diaconi oder Al
 munenspfleger. Derhalbe / so anders das Kir
 chenregiment wol angeordnet seyn vnd blei
 ben / sol vnd muß diese form vnd weis / durch
 obgerührter vier beampften hüff / räht vnd
 beys

behestn/ die Kirchen zu regieren/ vnsvermeidlicher nothurst nach gehalten werden.

Vom beruff vnd ampt der Pastorien oder Pfarrherm.

TIT.I.
CAP.I.

3. So vil nun die Pfarrherm (welche auch sonst Aluſſeher/ Eltesten/ vn̄ Gottes knecht oder diener in der Schrifft genane werden) belangt/ ist deren oblichen vnd ampt/ Gottes wort zu predigen/ vnd dem volck fürzu tragen/ zu vermahnen vnd zu straffen/ so wol öffentlich/ als sonst: die heiligen Sacramenten aufzuspenden/ vnd die geiſtliche Censur oder Sendt/ mit zuchun der Eltesten/ zu besitzen/ vnd auſſehe[n].

4. Damit aber allerhand confusions vnd vermischungen in der Kirchen Gottes verhüt: fol niemand ohne ordentlichen beruff sich dahin eyndringē/ welcher in diſen dreyen ſtücken beſtehet: Erſtlich/ vnd das fürnemſte iſt/ daß das Examen vorher gehe: darnach die jenige/ denen es gebüret/ das iſhrige hierin auch leisten: zum dritten/ daß die zu eynſetzung der Pastorien gehörige Ceremonien gebräucht werden.

5. Das Examē hält in ſich erſtlich/ dz man von dem Ordinando verneme/ ob er gnißsam in H. Schrifft beſeſen/ geübt vñ erfahret.

4

darnach / ob er auch das wort Gottes dem
volk mit frucht vorzutragen thüchtig vnd
gesickt / vnd alles dasjenige zu handlen/
so zu außerbarung der Kirchen nötig seyn
wil.

6. Solches aber gründlich zu erfahren/
ist von nöten / daß die andere Kirchendiencer
seine Predigt oder auslegung / so er über den
sprüchen der Schrifft die ihm vorgelegt / zu
thun schuldig / anhören / darauf über die
hauptartikel Christlicher Religion gefragt
werde / damit in allweg verhüt / daß der Ordin-
and nichet etwan andere irige opinionen bei-
sich verhele vnd verdecke / sol er ferner offent-
lich protestiren vñ sich bezeugen / daß er keine
andere / dann die Apostolische / Prophetische
Lehre / so den büchern des alten vnd newen
Testaments ewigerleiht (welcher furher in-
halt in unserm Catechismo begriffen) füh-
ren vnd brauchen wölle.

7. Das ander stück des Examinis , be-
trifft des Ordinandi leben / nemlich / ob er ei-
nes züchtigen erbaren wandels sich jederzeit
verhalten / vnd man ihme deshalb nichts
vorzuwerfen habe.

8. Und ist zwar dises alles / so hierzu er-
fordert wirdt / von dem heiligen Apostel
Paulo ad Timoth. 3. cap. vnd an Es-

tum I. cap. wol vnd füglich in einer summen begriflich beschrieben.

9. So vil die eynschung der Pastoren berührt/ist für das rähtsamst zu halten/ daß der von der vralte Kirchen gepflogener vnd gebreuchlicher ordnung nachgesetzt werde/welche sich also verheilt nemlich/ daß anfanglich die bestellte Prediger/ ein person / die sie zum Predigampt oder Kirchendiensi gnußsam qualificirt erachtet / erkisen / mit dero das hiebevor angemelste Examen vorgehen/ hernach solches an den kleinen Raht gelangen lassen/welcher auf seinem mittel etliche dahin verordnen sol / des Ordinandi Probedeut/ neben den andern Pastoren anzuhören/ darnach dem Raht die befindung anmelden. Da nun der Raht ausi ursachen den Ordinandum abwisse: sollen die Prediger zu einer newen wahl schreiten. Auß den fall aber der Raht mit dem Ordinando zu frieden/ alsdann kan man den dritten puncten an die hand nemen/wie folgt.

10. Den nechsten Sonntag sol von allen Evangelii öffentlich verkündigt werden/ daß d. N. zu einem Kirchendiener erwählet/ vñ nunmehr als tügliche darzu erfant. Der weisheit so jemand wider des ernanten person/ vor oder leben irgend was mangel/ oder eyn-

zureden hette / daß solches innerhalb acht tagen einem auf den Syndicis oder Burgermeistern angezeigt werde / ehe vnd dann er den zweyten Sontag fürgestellt wirdt. Und diß zu dem end/damit keiner zu dem Predigamt komme anders dann mit eingesetztem consens der ganzen Kirchen. So dann etwas erheblichs fürkommen würde/dardurch sein beruff verhindert / werden die Prediger dißfalls ein neue wahl an die hand nehmen.

II. So aber kein hinderinis eynfallt / sol die ernente person / selbigen Sontag für die Canzel in der Kirchen/ nach verrichter Predigte/ gestellt werden/vnd der Prediger sol alsdann jene die amptssorg/ welche in dem Kirchendienst erforderet wirdt / aufzuführlich erlernen / vnd alsdann zu end das volck zu imbrüngigem gebet ermanen / den lieben Gott zu ersuchen/damit diser angehende Prediger seinem Ampt aller erheischender noturstift nach/abwarte.

12. Wann ein Prediger der gestalt erscheint vnd angenommen/ sol er alsbald den Raht die gewöhnliche Endspflicht leiblich leissen/ als folgt:

13. Ich N. N. verspreche vnd gelobe/ daß in dem Predigamt/ dazu ich Jeso berufen/

tuſſen/Gott dem H̄ern ich mit allem fleiß
 vnd treuen dienen wil/sein heiliges wort rein
 vnd lauter meinen zuhöern in dero Kirchen
 dahin ich mich verbinde / vortragen/vnd wil
 die lehr nicht zu meinen fleischlichen affecten
 mißbrauchen / noch auch einigem menschen
 zu gefallen reden / oder etwas verschweigen/
 sondern alles nach bestem wissen vnd gewiss-
 sen vortragen / zu lob vnd preiß seines H.
 Namens/vnd besten miß seines volcks/deme
 solches zu leiffen ich mich schuldig erkenne.

14. Verspreche in gleichem / die Kir-
 chenordnung diſer Statt / wie die von dem
 kleinen / grossen vnd gemeinen Raht auff-
 gericht/vnverbrüchlich zu halten/vn deme/so
 mir durch angedeutte Ordnung außerlegt/
 nachzukommen/diejenigen/ so in sünden ge-
 fallen/davon abzumarten/vnd das mit zu un-
 terlassen in einigem wege/ aufgescheide allen
 priuathaf vnd neid/raach vnd andere fleisch-
 liche affecten: Und in der furze/alles vnd je-
 des zu thun / was einem frommen vnd ge-
 treuen Kirchendiener eignet / vnd meiden
 das widrige.

15. Zum dritten/gelobe vnd schwore/der
 Herren Obern/vnd ganzer Statt Genff/
 guten leumuth/ehr/nuzen vnd frommen/
 nach meinem vermögen/zu erhalten/ befür-

vern vnd vermehren / auch dahin mich bearbeiten / das die Bürgerschafft vnd Gemein in gutem friden / Christlicher lieb vnd einkfeit unter der Herrschafft schutz vnd schirm lebe / vñ was deme zu entgegen / stichen / auch in meinem beruff / so wol zu fridens vnd wolstands zeiten / als Kriegsteufften / Pest / vnd anderm vngemach (das doch der lieb Gott lang verhüten wölle) beständig zu verharren.

16. Endlich versprechich allen Gesetzen vnd Policienordnung diser Statt in vndertheimigkeit gehorsamlich zu geleben / vnd mit meinem gehorsam meniglichen ein gut exzempel vorzutragen / in dem allem mich vnderwerffend den Statuten / vnd der mir von Gott vorgesetzten Obrigkeit / so vil vnd weit als mein tragend ampt zulest / vnd deme vnbekommen die freyheit / welche in lehren vnd predigen / straffen die vngehorsamen / ic. beschehet / wie das der H̄Ere Ḡott anbefohlen zu thun vnd zu verrichten / was sonst mein nem ampt anhängt / hicmit zum zierlichsten versprechende / der gestalt der Herrschafft vnd Gemein zu dienen / das doch in keiz nun weg dem Allmechtigen sein dienst / das hin mich mein beruff weiset / verhindert werde.

C A P . 2 .

17. Wie nun zu anfangs in der wahl vnd

vnd bestellung der Kirchendiener erfordert/
 dasz sie fleissig examinirt vnd befragt wer-
 den/ also wil es nicht weniger vonnoten seyn/
 dasz diejenige / so zu diesem ampt berussen
 seyn/in der reichen leh/ auch bey geburendem
 fleiss durch heilsame anordnung erhalten wer-
 den. Derenthalben ist hierzu fast dienlich/
 dasz die Prediger wochentlich eine zusam-
 mensetzung od Conuent halten/dabey auf heiliger
 Gotlicher Schrift sich zu vnderreden/ Und
 sol keinem Kirchendiener erlaubt seyn davon
 zu bleiben/es seye dann auf ehehaftten: vnd
 da einer hinlessig hierin befunden/ sol ihm dis-
 ses mit ernst vndersagt werden. So vil die
 Prediger betrifft/ so auff den Dorffern pre-
 digen : sollen die Statprediger sie verma-
 neu/bey der Congregation sich fleissig einzus-
 stellen/ Und da deren einer eine ganzen Mo-
 nat aussenbleiben würde / ist solches für ein
 sträfliche hinlessigkeit zu halten. Es were
 dann sach / dasz er leibschwachheit halben/
 oder wegen anderer mercklichen verhinder-
 nus nicht erscheinen koude. Item/ Damit
 man spüre vnd sche / ob die Kirchendiener
 fleissig studieren/ oder fahrlässig seyen/ sich
 mit andern weltlichen händeln beslecken: sol
 ein jeder / so wol die in der Statt/ als auff
 dem Land/ den spruch der H. Schrift/ so

ßhne in seiner ordnung erreicht / gebürend
zeit in der congregation erkleren. Da nun an
solcher erklerung etwan andere mangel het-
ten / sollen sie ihme selbiges brüderlicher wol-
meinender weiz hernach anzeigen / welches
er auch anders nicht / als zu seiner warning/
unterricht vnd verbesserung dienende/auff
vnd anzunemen wissen wirdt.

15. So dann einiger missel in der lebt
unter den Predigern entstehen würde / sollen
sie mit einander bis zu dessen erörterung sich
vnderreden vñ vereinigen: Da aber das nicht
geschehen könnte / sollen sie die Eltesten zu hin-
legung solcher Disputation / zu sich erforden.
Auff den fall dann solches nicht verfan-
gen könnte / vnd wegen der einen partheien
halbstarrigkeit kein accord zu treffen: sol die
Sach an die Obrigkeit gelange / welche durch
schleunige mittel fernerm vracht oder weite-
rung vorkommen wol wissen wirdt.

19. Ferner/vnd daß allem ärgerlichen
wesen / so etwan durch der Kirchendiener un-
ordentlich leben verursacht / abgewehrt wer-
de: ist hochnotig / daß ein gebürliche straff/
(wie hernach gesetz) allen vnd jeden Pres-
digern / keinen aufgenommen / auffgesetzet
welches sie sich nicht zu verweigern oder ents-
schlagen haben. Damit auch solches dahin
dient/

dienet / daß das Predigampt in gebürenden
ehren gehalten / vnd verhütet wirdt / daß das
heilige wort Gottes nicht vernehet vnd in
verachtung gereht / wo die Prediger ein bö-
ses gerücht bekommen. Demnach da billich
dass die Prediger ihres verbrechens halben ge-
strafft / ist hergegen nicht vnbillich / daß die
jenige / so lügen auff unschuldige Kirchendie-
ner anbringen würden / auch mit gebürender
straff angesehen werden.

20. In solchem werck aber ist der vnders-
cheid zu machen / daß etliche lasser ganz vnd
gar in der person eines Predigers nicht zu ge-
dulden: etliche andere mängel / so durch brüs-
terliche vermaning / da die anders bei dem
mangelhaftigen theil statt vnd platz fünden/
sollen vnd können verbessert werden.

21. Die lasser / derenthalb ein Prediger
gar abzuschaffen / seind diese: Neheren / absön-
derung von der Kirchen / zerstörung der Kir-
chen oder Religionfridens / öffentlich Gotss-
lästerung / so von der Obrigkeit ohne das zu
straffen: da einer mit geistlichen sachen frä-
meren tribe / da einer sich mit mied vnd ga-
ben bestechen ließ / da einer geschwinden practis-
cken einen andern von seiner Pfarr aufzus-
treiben / gebraucht / da einer seine Kirchen ohn
erlaubnus verließ / vnd an kein ander ort or-

bentlicher w eis beruffe wird: da einer falsche
brieff/münz/oder dergleichen macht/mein-
eyd/hureren/dieberey/volfaussen/schläge-
rey/so Rechtlich zu straffen/wucher/ärger-
lich vñ im Rechten verbottene spel/tanzen/
vnd dergleichen leichtfertigkeit/allie vnd jede
maleschhandlungen/so verlust der chren auff
sich hat/vnid ein jedere mishandlung/wel-
cher wegen sonstien ein zuhörer von der Kir-
chen aufgeschlossen wirdt.

22. Die mängel/so verhoffentlich zu en-
dern/vnid verbessert werden können/sind
dise: vngewöhnliche unformliche art die
schrift aufzulegen/daraufz ärgermus zu be-
sorgen/vorwiz/vnötige frage zu erregen vñ
auff die han zu bringen/da sich einer befisse/
eine lehr oder ceremoni/so von der Christli-
chen Kirchen nicht angenommen/vorzu-
bringen/hinlässigkeit im studieren/vnd fürz-
nemlich in belesung der heiligen Schrift/
hinlässigkeit die offenbare laster zu straffen/
welches einer schmeichelen gleichet/hinläss-
igkeit in verrichtung anderer zu dem Pres-
digampt gehörigen sachen/narentand/luz-
gen/nachred/leichtfertig geschwätz/schmäch-
wort/tolkuheit/vortheilhaftigkeit in con-
trachten oder anders/geiz/vnd zu grosse karg-
heit/gezorn/balgerey vnid jaucken/leichts-
fertig

fertigkeit im wandel vnd kleidern / so einem
Kirchendiener zu tragen nicht geziemen.

23. So vil die laster / welche ganz nicht
zu dulden / betrifft / vnd malefissachen seyn /
welchen leibosstraff auffgesetz / so deren eines
ein Prediger begienge / sol die Obrigkeit
hand zuschlagen / vnd vber die straff / so ohne
das nach weltlichen Rechten von ihme ver-
schuldet / sol der mischärtiger des Kirchen-
diensts entsetzt werden.

24. So vil die mishandlung betrifft /
vber welche das Consistorium oder der Kir-
chenraht die erst inquisition zu thun hat / dar-
über sollen die Eltesten mit den Predigern
gut acht haben: Und da sich befinden würde /
dass ein Prediger derē eines vberwisen würde:
sol sengemelter Kirchenraht / dem Statraht
darüber relation thun / vnd beneben sein bes-
deuten anzeigen / der gestalt / dass die erkant-
nus der straff der Obrigkeit jeder zeit voraus
behalten sey.

25. Aber von den mängeln / so durch
vermanung abzuschaffen seyn: sol die maß
vnd regel gehalten werden / wie die von dem
Herrn Christo vorgeschrieben / dass das leiste
mittel seye / vor das Consistoriu zu komme. Matth. 18.
v. 15.

26. Damit dann solehe Disciplin vnd
Kirchenzucht erhalten / sollen die Prediger /

ehe vnd dann des H̄erren Nachtmal (wie
das zu gewissen zeiten des jars zu geschenen
pflegt) gehalten werde/ vnter sich selbst vmb-
sehen/ ob vnd wer hierin mit den obgesetzten
mängeln behafft / damit denen mit gebürene
der Censur zeitlich begegnet werde.

Bon den Visitationen.

C A P. 3.

27. Damit auch in dem ganzen corpo-
re der Kirchen / das ist/ so wol in der Statt/
als Landkirchen / gut regimant vnd einigkeit
in der lehr erhalten werde: sol die Obrigkeit
einen oder zween auß dem Raht / vnd zu-
gleich die Prediger in der Statt / einen auß
ihrem mittel abordnen / welche zum wenig-
sten einmal in dreyen jaren visitieren vnd
fleissiges eynschen haben / wie es mit jeder
Pfar siche/re. Und erstlich des Kirchendie-
ners gelegenheit belangend/

28. Nentlich/ob derselbe etwa ein neu-
we vnd der H. Schrifft widrige lehr vor-
bracht/oder treibe.

29. Item/ob er zu außerbawung seiner
zuhörer predige / oder ob er etwa sich einer
besondern ärgerlichem weis zu predigen/
welche nicht dienlich/gebraucht/als/da er et-
wan gar zu dunckel im reden / vnnütze fra-
gen vnd materien auß die Lanzel bringe/da
er den

er den leuten gar zu scharyff / oder dergleichen
vñarten an sich hette.

30. Item / ob er fleissig die Sonntags
vñnd Wochenpredigt verrichte / auch die
franken besuche / vñd diejenigen/bey denen
es vomöten/insonderheit vermane/vñnd als-
lem dem/so zur vnehr des Allmächtigen vñd
seines H. Wortis gereichen möchte / vor-
komme vñd abschaffe.

31. Item/ ob er/Pastor/ein eingezogen
ehrbar lebe führe/damit jederman ein gut ex-
empel gebe/oder/ob er oder sein Haufgesind
leichtfertigkeit treiben / dardurch er in ver-
achtung keme: ob er sich mit seinen Pfarr-
verwanten angehörigen Kirspelskindern wol
vertrage.

32. Das volck oder Zuhörer betreffend/
sollen die Visitatoren dasselbige/die Predige
Götliches worts fleissig zu besuchen / deren
sinsig zuzuhören/ darauf zu lernen / wie je-
des sein leben Christlich anstelle / vermanen/
vñnd anzeig ihm/ was/ vñnd wie nötig das
Predigamt seye/ Und diß zu dem end / daß
sie lernen / wie sie sich dessen zum nützlichsten
gebrauchen sollen.

33. Solder Prediger/so/wie gemeldet/
auf der Statt zur Visitation verordnet/
nach gethaner Predigt/vñnd ernster verma-

nung an das gemein volck / sich nicht allein
ben den Schultheissen vnd Schöffen/sonz
dern auch den andern haussleuten / so in der
Kirchen des halben verbleiben sollen / (darben
ihr Pastor nicht seye/ sonder abtrette) erkün-
digen/ nemlich / ob vnd was sie ab seiner lehr
vnd Predigt/ auch seinem leben zu flagen/ ob
er auch fleissig predige / vnd wie das besche-
he/hierüber sie die warheit zu sagen nichts zu
verschweigen haben / so zu verhinderung der
ehren Gottes/ zu befürderung seines heiligen
Worts / vnd in gemein zu ihrer seelen wol-
fahrt gereichen möchte / mit bezeugung des
Götlichen Namens/ ermanend.

34. Alsdann sol er die beſindung in der
nechſten zusammenkunft der Prediger anmel-
den/ damit so der mangel allein mit der wort-
ſtraff mag gebessert werden / hieran die ge-
bür vorgenommen werde. Wo aber der fall
so grob / daß er ganz unleidlich / sollen die
Visitatoren sämplich ſolchen an ort vnd
end gelangen lassen/wie hie oben gemeldet.

35. Es sollen aber in ſolchen Visitatio-
nen keine ſtreitigkeiten / so vorgefallen / deci-
dit/ oder einiger Gerichtzwang geübt wer-
den / sondern allein dahin gericht ſeyn/ damit
allen ärgernüssen vorkommen / vnd die Pa-
ſtoren ihres anbefohlenen ampts nicht miß-
brauchen/

brauchen / oder sonstien in ein sträflich leben
gerahmen.

36. Auch sollen die Visitationen der ius-
ticien iren stracken lauff lassen/ noch einigen
Pastor der ordentlichen Obrigkeit Ge-
richtsstab entziehen oder erinniren: sondern
sollen sie die Pastoren vor Gericht / wie an-
dere/ antworten/ vnd von dannen bescheds-
gewertig seyn. Auch in Malefissache gegen
ihre personen zu procediren verstatten. In
summa / es sollen die Kirchendiener in dem
stand/ wie an jeho/ auch zukünftigen tagen
bleiben.

37. Belangend die Predigten/wie oft/
wo/vnd zu was stunden selbige gehalten wer-
den / dieweil wegen allerhand vmbständen
vnd eynfallenden vngelogenheiten nichts ges-
wisses noch beständiges zu setzen: sollen die sa-
chen in dem stand/wie die zu diser stund sind/
gelassen werden/ vorbehältlich selbige erheis-
chender noturfft nach zu ändern/ oder zu
verbessern.

Bon bedienung der Sacra, menten. CAP.4.

38. Es sol der H. Tauff zu keiner ande-
ren zeit/ dann nach verrichter Predigt / vnd
allein von den Kirchendienern administriere

werden. Sollen also dan die name der Eltern
des Täuflings / vnd Gevattern / neben
auff welchen tag das Kind geborn vnd zur
H. Tauff gebracht / auffgezeichnet werden.
Und zu besserer richtigkeit / sollen die Eltern
des Kindes namen / vnd den tag / daran es auff
die welt kommen / verzeichnet / dem Prediger
bey dem Tauff eynlissern. Da dass ein Kind
außer der Ehe gezelet / zum Tauff præsen-
tiert würde: sol es an die Obrigkeit gelange
werden / damit hierin / was recht ist / vorge-
nommen.

39. Es sol auch niemand / so vnserer wah-
ren Religion nicht zugethan / zum Gevat-
ternstand erbeten werde / in betrachtung / daß
die / so vnser Glaubensbekantus mit schu/
der Kirchen G.O.Es kein bindige verspre-
chung leisten mögen / das Kind oder Paten /
wie das sich gehört / in der Christlichen Reli-
gion helfsen zu erziehen.

40. Item / sollen auch diejenigen / so von
des H.Ern Abendmal aufgeschlossen seyn /
Kinder zu heben nicht zugelassen werden / es
seyn dann / daß sie sich zuvor mit der Kirchen
Gottes versöhnen.

41. So vil die Namen / so man bey der
H. Tauff den Kindern zu geben pfleget / das
mit aller Aberglaube hir dan gesetzt vnd
abgeschafft

abgeschafft werde: ordnen vñ wollten wir auß
sondern hochwichtigen vrsachen/ daß hinforts
an der Nam Claudio / oder der vermeint-
ten drey Königen/dieweil solche zu abschew-
licher Abgötterey vñnd zauberer diser orten
gebraucht werden / Item die Namen der
Emptier / als Angelus , Baptista , Item der
Nam Lupa , Porca , vñnd dergleichen / so
durch ein vihische weiss eyngeführt / feinen
Kind gegeben werden.

42. Es sol auch das H. Abendmal/ so vil
vnd oft/ als die notturft seyn wirt/ gereichet
werden/ vnd dasselb auff die form vnd weiss/
wie es von dem H̄ern selbst eyngesetzt/ auch
von der alten Kirchen in seinem rechten ge-
brauch gehalten worden/bis zu lefft der leydis-
che Teuffel solchs gantz vnd gar vmbgeföhrt/
vnd das verfluchte Messopffer darauf ges-
macht. Wollen derowegē/ d; gedachtes Sas-
trament vier mal des jars (zum wenigsten)
als den nechsten Sonntag zu Weyhenach-
en/auff Ostern/Pfingsten/vñnd den ersten
Sonntag des Septemb. aufgespendet werde.

*Zocua quatuor
in annis ducatur*

43. Es sollen die Pastoren das brot des
H̄ern ordentlich / vnd mit gebürender re-
serenz/ darauf gleichfalls die Eltesten oder
Diaconi den Kelch des H̄eren den Com-
municanten mittheilen.

44. Es sollen auch die Tisch etwas nahe bey den Kanzeln stehen/ damit die Passionen nach volendeter Predigt vnd gemeinem gebet desto füglicher bey die Tisch kommen mögen.

45. Es sol auch das H. Abendmal nirgend anderswo / dann in der Kirchen gehalten werden.

46. Es sol jeder Pastor den Sonntag zuvor/ ehe das H. Abendmal gereicht/ nach der Predigt solches zu dem ende öffentlich verkündigen / damit die junge Leut/ eher nit/ dann sie ihres Glaubens bekanntnus gethan/ dazu gelassen / wie hernacher gemeldt/ auch wegen der frembden vnd new ankommenden/ welche sich erstlich bey den Pastoren anmelden sollen / damit sie / da es not/ in diesem handel vnderrichtet / vnd daß in summa meiglich vermanet werde / sich dazu als wiedige Tischgenossen zu bereyten vnd zu geben/ damit niemand sich selbsten das verdamnius häusse.

Vom Kirchengesang.

C A P . 5 .

47. Es sollen auch hinfort / wie bis anzhero gepflogen/ die Psalmen des Propheten Davids / wie sie einander in der ordnung folgen/ vor vnd nach der Predigt gesungen werden/

werden/ damit ein jeder Gott zu loben vnd
bitten/ auß gemuntert vnd angereizt werde.

Vom Catechismo oder Kin- derlehr.

C A P . 6 .

48. Es sollen alle Haushälter vnd
Mütter/ vnd andere/ denen die jugend anbe-
sohlen/ vnd aber noch nicht zum Tisch des
Herrn zugelassen/ hierauff gut acht haben/
dass sie ihre Kinder/ Diener vnd Dienerin/
vnd was dergleichen Personen/ fleissig zum
Catechismo selbst führen vnd schicken/ oder
ja führen lassen. Dann der Catechismus
nichts anders ist/ dass ein kurzer inhalt vnses
ter wahren Christlichen Religion. Und sollen
die Prediger/ so den Catechismum erklären/
auß angeregter erkläzung/ damit sie sehen/
ob die Kinder auch solches recht gefast vnd
verstanden/ der ordnung nach fragen.

49. So dann ein Kind gnugsam im
Catechismo vnderichtet: so sol es desselben
Ganzen summen vor meniglich in der Kir-
chen erzählen: welches anstatt einer bekant-
nus seines Christenthums zu halten: Vñ zu
deren verhör/ sollen die vier Sontag zuvor/
ehe man des Herrn Abendmal reichert/ auß-
 behalten seyn/ &c.

50. Ehe vnd dann solches beschehen/ sol
B iii

Kein Kind zu des HERRN Tisch zugelassen werden. Es sollen auch die Eltern vermanet werden / die Kinder nicht zu früh daz hin zu führen / in ansehung es ein sorglich ding / da die Kinder gleichsam zuvor eingeschleicht werden / ehe sie des handels gnugfart vnderricht vnd verstehen.

51. Und seind auch hierin begriffen alle diejenige Kinder / so in die Schulen gehuen.

52. Nicht weniger sol der vnderschied der Pfarren / so wol mit den alten als jungen Leuten / nicht allein wegen des Catechismus / sondern auch der H. Sacramenten / die ein jeder in seiner Pfarrkirchen besuchen sol / geshalten werdn / wie das an ihm selbstest nutzlich / allerhand verwirrung zu verhüten.

53. So dann jemand gefunden würde / der solcher anordnung sich nicht gemess verhielte: dem sol es alsbald vndersagt werden / vnd da er in seinem vnbedachte verharrete / sol er für den Kirchenraht gefordert werden. Da noch nichts bey einem solchen die gute verfangen würde / sol es an die Obrigkeit gelangen.

54. Damit man aber wissen könne / wer gemelter Ordnung nach sich verhalte oder nicht ; sollen die Eltesten oder Sündschöffen

schlossen / ein jeder in seiner Pfarr / hierauf
ein aug haben.

Wie es vor Ostern gehalten.

C A P. 7.

55. Dieweil es die erfahrung gibt / daß
in der Babylonischen verwüstung des
Papstthums der mehrer theil Mans vnd
Weibspersonen der zeit ihrer jugend in der
Religion nicht unterwisen / daher sie auch
im alter nicht wissen / was Glauben oder
Christenthumb sey: Demnach ordnen vnd
wollen wir / daß jährlichen ein haussbesu-
chung beschehe / ob auch alle vnd jede ihres
Glaubens rechenschafft geben können oder
nicht: damit niemand zu des H E R M E S T
Abendmal komme / er wisse dann vnd ver-
stehe / was das fundament vnd grund seiner
seligkeit seye. In welcher Visitation inson-
derheit gefragt werden sollen die diener/die-
nerin/vnd was frembde ausländische seyn/
so in der Statt ihr auffenthalte haben / damit
niemand zu des H E R M I T I S C H gelassen wer-
de / er seye dann zuvor als tüglich dazu er-
kant.

56. Sol derohalben solche besuchung
vor Ostern vorgenommen / vnd desto zeitli-
cher angefangen werden / damit solche zu
rechter zeit volendet werde,

57. Hierinnen mögen die Prediger sich
der auftheilung vergleichen / vnd jeder Pa-
stor an seinem ort mit zuthun eines Eltesten/
solchwerck für die hand nemen. So dann ei-
niger halßstarkig / vnd sich nicht weisen las-
sen wolte / oder sonstien der gebür nicht ver-
hielte/befunden / sie beyde dem Consistorio
solches anzumelden/fernerns/ vnd damit nies-
mand der Visitation sich entschlage / sol jes-
mands wegen der Obrigkeit ihnen bestand
leisten.

C A P . 8 .

Von besuchung der Kranken.

58. Als auch deren wenig / da sie mit
Leibsschwachheit angriffen/sich auf Gottes
wort selbst trosten können / vnd ihr vil/ohn
vnderricht in Glaubenssache / wie das Bihe
dahin sterben : so doch die vnderweisung vnd
trost nimmer notwendiger / als eben zur zeit
der Krankheit/ vnd vorstehenden abscheides
auf diser welt : auf welchen vnd dergleichen
ursachen ordnen wir vnd wollen / dasz da jes-
mand drey tag frant zu beth lege / er dem
Pastor solches zu wissen thue/ jedoch ihne zu
geleguer zeit (damit er/ Pastor/ an seinem
Ampf vnd dienst / so er der Kirchen vnd
vilen ins gemein zu thun schuldig/nicht ver-
hindert werde) zu sich berussen lasse/ vnd dasz
niemand

niemand sich der vnuwissenheit zu entschuldigen / wirdt solches den Eltern / Freunden / hausherrn / vnd so der francken pflegen / außtruckenlichen hiemit anbefohlen / daß niemand / bis dem francken die seel aufzugehen wil / warte / in ansehung / alsdann die vermanungen vnund zusprechen viel zu spat seyn würden.

Von besuchung der gefangenen. CAP. 9.

59. Wir haben auch verordnet / daß in seder wochen einen bestimmten gewissen tag einer auf den Predigern der Statt / so die Ordnung erreichtet / dem armen gefangenen ein Christliche vermanung thun solle / dero sederzeit einer auf dem Raht / damit aller bezug vermidden / beyzuwohnen.

Von Begräbnissen. CAP. 10.

60. Es sollen die toden Leichnam ehrlich zur erden bestattet werden / sol auch einem jedern frey stehen zur begräbnis zu befrufen / wen / vnund wie vil personen ihm gefallig.

61. Wir setzen vnund ordnen auch / daß die Todenträger / so der Obrigkeit hierüber vereyndigt / in solchen sachen aufrichtig handeln / vnund keinen verstorbenen anders / dann

zu gewöhnlicher zeit / auff den Gotsacker
tragen/ Auch so jemands entleibt/oder sehen
tods verfahren / solches an gebürenden orten
anzeigen/damithierin/was sich gebüret/ver-
schaffet werde.

62. Item/ sollen die verstorbnen nicht
eher zur erden bestatten / dann nach verkauff
solcher zeit: Und weil die nach den vimbständen
jedes frankheit erforderlich werden/daz sie
auch/die Träger / Register über die verstor-
benen halten / vnd wochentlich ins Hospital
die verzeichnus chyliffern.

63. Es sollen auch keine Papistische Cer-
emonien bey den begräbnissen gebraucht
werden/es seye dessen was es wolle/öffentliche
oder heimlich/ der verstorbne seye hohes oder
widrigen stands / inheimisch oder auslän-
disch: vnd das so wol in der Statt/als auff
dem Land/ bey hoher straff.

T I T. 2.
C A P. I. Folgt das zweyte ampt so zum Kir-
chenregiment notig/ nemlich von
Lehrern.

64. Das Ampt / befelch vnd oblie-
gen der Lehrer ist disz/ daz sie andere in der
reinen Lehr Götlichs Worts vnderrich-
ten / vnd fleissig verhüten / dass die reine Lehr
des

des Euangelij nicht verfälscht werde / entweder durch falsche irrige Opinionen / oder durch vnerfahrenheit in Götlichen sachen. Es wirdt aber solches Amt vernichtet / in dem in Schulen taugliche ingenia vnderrichtet / von welchen ins künftige der Kirchendienst versehen werden sol.

65. Der nechste grad aber / so dem Kirchendienst verwant / ist der Theologie Profession / welche in aufzlegung des alten vnd newen Testaments bestechet.

66. Die weil aber niemand in solchem studio etwas fruchtbarlichs aufrichteten / ja darzu nicht kommen kan / er sey dann zuvor in Sprach vnd guten Künsten geübt vnd erfahren / Und damit wie erst angedeut warden / auch dieses auff unsere nachkommende gelange: haben wir hiebevor ein Collegium oder Schule erbauen / vnd mit Lehrern bestellen lassen / auf welcher Schule wir so wol das geistliche als weltliche Regiment mit tauglichen Personen zu bestellen hetten.

Vom dritten Amt / nemlich der T 1 T. 3.
Eltesten oder Sündschöffen / vnd erstlich / C A P. I.
Wie die Eltesten mit solchem ampt beladen werden.

67. Das Ampt der Eltesten bestechet hierin / daß sie auffsichens haben auff eines jeden wandel / thun vnd lassen: diejenige / so in sünd vnd laster gefallen / oder sonst ein vnoordentlich leben führe / freundlich / brüderlich vermanen davon abzustehen / vnd da es je von noten / über solch mishandlung dem Kirchenraht relation thum / damit die gebürrende buß oder straff / dem / so sie verwirkt / auffgesetzt werde.

68. So vil die form vnd weis die Eltesten zu wehlen / betrifft: ordnen vnd setzen wir / daß der klein Raht hierauff bedacht seyn / diejenige / so am tauglichsten dazu eracht / zu ernennen / welche ein chribar eyngezogen leben führen / vnd sich vntadentlich erzeigen / auff die man auch kein argwohn einiger misse that habe / vor allen so Gotsfürchtig / vnd der geistlichen sachen verständig seyen. Und dieweil an solchen nicht ein geringes gelegen / in betrachtung / die Eltesten mit den Predigern beynahé gleiche sorg vnd bürd tragen sollen: Sol der Raht die Prediger ihres bezdenckens halben / vnd was für Leut darzu zu erwehlen / zu erst anhören.

69. Dieweil aber unsere Kirch alzo angestellt / daß zween aus dem kleinen Raht / vnd dann zehn Bürger aus den andern zween

zween Rähten erwehlet werden: so wil doch
die nootturfft erfordern / daß die wahl der-
massen angestellet / damit an den quarturen/
oder vier vornemsten orten der Statt/ die
auffsicht erhalten/vnd nichts hierdurch ver-
säumt werde.

70. Und auff den fall/ da einer/so auf
den zween Herrn des kleinen Rahts zu Elte-
sten erwehlet / zu der zeit im Burgermeister-
amt were: sol er alsdann im Kirchenraht/
anderer gestalt mit/dann als ein Eltestermi-
schen/ vnd die Kirchen gleich andern regi-
ken helffen. Allein daß jehangemelter Syndi-
cicus/ oder Burgermeister / oder da er nich
anwesend / sein Amtsnachfolger den End
im Kirchenraht / von deme/so er außerleget/
fordern vnd anzunemen/vnd diejenige an
den Statraht / so offt solchs durch des Kir-
chenrahts beschluß erkant würde/ zu verweis-
sen macht haben sol.

71. Welche dann also erwehlt/die sollen
dem Raht von zweihundert Männern præ-
sentirt werden/von welchen dieselbige /da sie
tauglich erkant/bestetigt werden.

72. Ferner sollen die Namen der Eltes-
ten öffentlich in der Kirche verkündigt wer-
den/ebener massen/wie hie oben von den Pres-
digern vermeldet/vnd das zu dem end / das

mit sie/ Eltesten/ ein grosser ansehen gewin-
nen/ vnd mehrer auffmerkens haben/ ihr
Ampf der gebür zu vertreten/ Auch daß al-
lein denen/ so alda pfärrig/ freystehen sol/ in-
nerhalb den nechsten Donnerstag/ einem
aus den Syndicis vrsach anzuziegen/ war-
umb der Elteste nicht zu solchem Amt zu
promouiren oder gebrauchen sch.

73. So dann einer der ernnten Eltes-
ten zu verweisung dieses Amptes un würdig
befunden/ vnd solches der gebür auff seine
Dargethan: hat der Raht widerumb von neuem
wem die wahl anzustellen.

74. Wann aber die Eltesten/ wie jetzt ges-
melt/ erwehlet vnd bestigt seyn/ sollen sie
der Obrigkeit den End/ wie hernach gesetz/
leiblich schweren.

75. Ich schwere vñ gelobe/ daß ich N. N.
nach aufweisung des an jeho mir anbefohle-
nen Amptes/ ein fleissige auffsicht haben auff
alles ärgerlich wesen/ alle Abgötteren/ Gote-
lästerung/ leichtfertigkeit/ vnd anders/ so wi-
der die Ehe Gottes vnd sein H. Euangeli-
um streitet/ abschaffen vnd verhindern sol-
vnd wil/ nach vermögen/ Und die/ so hicrin
sich vergreissen/ wie immer die gelegenheit
seyn mag/deshwegen zu ermanen.

76. Item/ vnd da ich in solcher sachen er-
fahrung

fahrgung kommen sollte / so an den Kirchenraht gelangen müssen / daß ich alles one haß / neid / ansehung freundschaft oder feindschafft / allem zu dem end / damit die Kirche Gottes in der forcht Gottes / vnd bey gutem Regiment erhalten werde / glaubwürdige resolution thun sol vnd wil.

77. Item / vnd daß ich alles / was meinem Ampt anhängig / aufrichtig vnd ohne scheit oder fahrlässigkeit bey gutem glauben / nach bestem wissen / verstand vnd vermögen verrichten wil. Und gelobe die Ordnungen / so durch den kleinen / grossen vnd gemeinen Raht diser loblichen Statt bestetigt / fleissig ges fleisses zu halten.

78. Dieweil auch nicht vorträglich oder rathfam / daß die Eltesten ohn sonder vrsachen offtmals abgewechslet werden / so fern sie anders ihr Ampt verrichten: Wann dann der Statraht das Consistorium zu bestellen am füglichsten zu seyn erachten wirt : sol also dann berahischlagt werden / welche auf den Eltesten zu ändern / oder bey dem Ampt zu lassen / vnd diejenigen / so an statt deren / so des ampts erlassen oder abgeschafft seyn / zu erkisen / sollen (wie oben gemeld) dem Rahte der 200. Man präsentirt werden.

79. Es sollen die vom Kirchenraht / so

wol Prediger/ als Eltesten / die Censur oder
Send jedes mal vor haltung des H. Abend/
mals / so vil zwar iſt ihr Ampt ins gemein be-
trifft/halten/vnd nicht vnterlassen.

Cap. 2.

Vom Consistorio oder Kir-
chenraht.

so. Es sollen die Eltesten oder Send-
ſchöffen/ sampt den Predigern/ wochentlich
auff den Donnerstag nach mittag iſt hr zusam-
menkunſt haben / alda ſich zu vnderreden/
wo einiger mangel/ ärgernus od vnoordnung
in der Kirchen irgend ſich erregt / was das
immer ſeyn mag / wie ſolchem zuvorcom-
men oder abzuschaffen ſey.

si. Dieweil aber das Consistorium fei-
nen Gerichtszwang / hat es vns vor gut anz-
geſehen / jme einen unſerer befelchhaber oder
Serganten zu vergünien / welcher die ſeni-
ge / ſo fürzuſordern / im namen der Obrige-
keit für das Consistorium eitire vnd lade.

82. Da dann jemands ungehorsamlich
aufzubleiben / vnd nicht erscheinen würde: ſol-
das Consistorium dem Raht ſolchs anzci-
gen / damit hierin die gebür vorgenommen/
vnd dem ungehorsam geſteuert werde.

83. So vil die ſachen/welcher wegen das
Consistorium zu verfagen vnd fürzuſor-
dern

dern hat / vnd auch den Proces / so mit den
cirtzen zu halten / betreffen thut: sol die Re-
gel / die der H^Err Christus Matth. 18. vns
gegeben / darnach in allem sich zu gehalten/
insonderheit so vil die vermanungen zweyer
oder dreyer / als auch vor der Gemein zu
thun / belanget / in gute acht genommen wer-
den.

84. Nemlich / das / wo ein misshandlungen
heimlich geschehen / vber solcher der misshä-
ter in geheim gestrafft werde / vnd sol keiner
den andern für das Consistorium fordern/
es sey vmb was verbrechen es wöl / so das nie
öffentliche fundbar vnd ärgerlich ist. Es were
dann sach / das der / so verbrochen / die verma-
nungen / so also in geheim beschehen / verach-
tet / vnd sich widerspenstig erzeigte.

85. Sollen derhalben diejenigen / so die
vermanungen verspotten / vnd verächtlich
anziehen / von dem Consistorio nochmalen
vermanet werden. Da dann sie sich mit wols-
ten weisen lassen / vnd ihr obelthat / deren sie
gnugsam überwisen / nicht erkennen noch be-
kennen wolten: sol ihnen des H^Eeren Tisch
sich zu enthalten / so lang vnd vil / das sie
wider kommen / vnd anders auch besser sich
erzeigen / angekündigt werden.

86. So vil aber andere öffentliche laster

belange/ darzu die Kirch nit stilzuschweigen/
wann die allein mit vermanungen zustraf-
fen: sol das Consistorium diejenigen/ so
deren schuldig / für sich erfordern lassen/
ihnen ihre mängelsie zu bessern vorhalten.
So dann besserung befunden wirt: sollen sie
deshalbē vnangefochten gelassen werden:
Da sie aber in solchen lastern fortführen: sol
das Consistoriu sie nochmalen erstlich ver-
manen. Da man aber in die lenge garnichts
bei solchen verfieng: sol ihnen des H̄eren
Abendmal verbotten werden/ so lang/ daß sie
ihr leben bessern.

87. Betreffende andere misshatten/
welche nicht allein der vermanung/ sondern
auch einer züchtigung bedörffen / so dar-
eyn jemand gefallen were/deme sol alsdann/
jedoch nach erwegung der umbständen/
gleichfals des H̄E R̄E N Tisch ein zeit-
lang verbotten werden / damit solche Per-
son für Ḡott sich demütige/ vnd ihre sünd
durch wahre buß berewe.

ss. So jemands ein irrige lehr/ zuwi-
der deren / so in Kirchen vnd Schulen als
hie getrieben / auff die han bringen würde:
sol diser vor den Kirchenvaht gefordert wer-
den / davon mit ihme vnderred zu haben.
So

So er sich dann weisen leßt / sol er one ärger-
 nis geduldet werden / auch des halben vnuver-
 schreyet bleiben. Da er aber auf seinem jr-
 tigen wohn zu verharren gedechte : sol er
 nochmalen des halben vermanet werden / das
 mit ihne auff den weg zu bringen / nichts ver-
 seumt werde. Im fall grossers ernsts vonno-
 ten seyn würde : sol ihne das heilig Abend-
 mal verbotten / auch der Obrigkeitt / wel-
 che ihr Amt zu verrichten / angebracht wer-
 den.

89. So jemand die Predige Götliches
 Worts / so in der versammlung der gläubiz-
 gen gehalten / vnfeißig besuchete : sol der
 oder die / wegen diser versäumnis / beyseits
 zu red gestelt werden. So dann diese verma-
 nung hilfft / sollen sie also gelassen / vnd
 das vergangene nicht mehr eräfert werden.
 Da aber hingegen ein solche Person die sa-
 che ärger machte / der gestalt / daß die brü-
 derliche vermanungen nichts erspriessen : sol
 er oder sie für den Kirchenraht erforderet /
 alda ihnen dessen halben schärfere verma-
 nung zu beschehen. Da noch keine besserung
 erfolgte : sol deme das heilig Abendmal
 verbotten / vnd der Obrigkeitt angezeigt
 werden.

90. So aber jemand mit fleiß des H̄ers
ren Tisch meidete / da er hierüber Christlic-
her gebür vermanet würde / dessen gleich-
wol nicht hoch achtete / oder da einer / deme
des H̄eren Abendmal verbotten / über lan-
ge zeit solchs Sacrament zu geniessen nicht
begeren würde: sollen zu beyden fällen solche
Personen für das Consistorium gefordert/
alda ihnen / was grossen schatz vnd gutthat
sie verachteten / vorgehalten / vnd künftig zu
dessen empfahung sich zu schicken vermanet
werden. So dann jemand feindschafft vor-
wenden würde: sol er sich mit seinem gegen-
theit zu versöhnen angewisen. Wo etwan ein
anders were / das ihm verhinderlich vnd im
weg lege: sol auch disem / wie das am besten
eracht / abgeholfen werden. So dismal die
vermanung bei solcher Person nichts ver-
fieng / kan vnd mag man ihr ziel vnd zeit ge-
ben / den sachen weiters nachzudenken / vnd
bessers zu erwegen.

91. Wo dann solcher auff seinem vor-
nemen trostiglich verharret / der gestalt / d̄ er
über offtermalen gepflogene handlung / in-
ner frist eines halben jars / das H. Abendmal
zu empfahen / wie sich einem Christen eignet
vnd gebürt / nicht begeren würde: sol er an
den Raht gewisen werden / welcher ihme / als

An deme alle warnungen verloren / auff ein
jarzeit die Statt verbieten sol: Es seye dann
sach/daz er alsbald seinen begangenen frefel
abbitte/vn sich beginne zu bessern. Und ob er
nun also seine missethat erkennet / sol nichts
desto weniger/wegen dessen/daz er des Con-
sistorii vermanungen verachtet/nach ermes-
sigung der Obrigkeit / burgleich gestraffe
werden / vnd wider an den Kirchenraht ge-
wiesen/ alda sein ärgernis zu büßen.

92. Gleichfalls/so jemand auff vorher-
gehende vermanung/wie obgehört/ verspro-
chen zu dem Tisch des HE Xren zu gehen/
aber solchs nicht thete: der sol wegen solcher
heuchelen vnd betrug/der scherpff nach/vor-
genommen werden. Wo dann ein solcher
dum zweyten mal dessen überzeugt/niemlich/
daz er der gestalt das Consistorium betro-
gen: der sol/wie im vorgehenden Artikel ge-
zeigt/gestraft werden.

93. Dagegen/ so jemand rebellischer
vnd ungehorsamer weiz sich zu dem heiligen
Abendmal/wider verbot / so ihme auftrück-
lich beschehen/ eindringen wolte: wil sichs
gebüren/ daz der Kirchendiener solche Per-
son davon abhalte/dieweil ihme nit erlaubt/
vergleichen Leute/zu messung dessen / zuzus-
assen. Es wil aber in disen vnd andern fal-

sen die maß vnd das zil gehalten seyn / daß
niemand vber vnd wider Christliche gebür
oder billicheit beschwert werde: sondern wir
wil mehr dahin zu sehen seyn / daß solche En-
suren oder Kirchenstraffen / als arzneien ge-
braucht werden / die arme sünden dem Herz
ren Christo zuzuführen.

94. Dieweil uns auch die H. Schrift
Lehret / daß diejenige / so verstoet seyn / vnd
die Kirchen Gottes nicht hören wöllen /
als für Heyden vnd ungläubigen sollen ge-
halten werden / Und der Apostel Paulus
vns mit ihnen kein gemeinschafft zu haben
verbot / vnd wil / daß sie durch solche
Schäm wider zu recht gebracht werden / auf
daß sie sich durch wahre buß selbst nördigen /
welches nicht geschehen kan noch mag / es
sey dann / daß sie für halßstarige / vnd bey
denen alle hoffnung vnd bessierung auß seyn /
öffentlicht erklert werden. Zu dem ist nötig /
daß die offenbare kündliche ärgernissen / dar-
durch die Kirch Gottes betrübet worden /
reparirt vnd ergenzt werden. Derowes-
gen haben wir mit zeitigem raht gesetz / se-
hen vnd ordnen / daß hithort diejenigen / so
von dem Consistorio excommunicirt (das
ist / von der gemeinschafft der gläubigen ab-
gesondert worden) wo fern sie sich nach be-
scheinigen

scheshen widerholten gebürliche ermanungen nicht vnder den gehorsam ergeben / sondern in diser widerspenstigkeit mitwillig verharren : an den Sonntagspredigten für solche öffentlich auffgerufen vnd erklaret werden / welche als todte glider von dem Leib der Kirchen abgeschnitten seyn / Vnd das so lang vnd vil bis sie widerkehren / ihre missethat erkennen vnd bekennen vnd sich mit der Kirchen widerumb versöhnen.

95. Weiters vnd so vil diejenigen / so zu fristung ihres lebens / die reine einmal erkannte vnd bekante warheit des Euangelij verleugnen / davon abfallen / oder auch die sobey vns das heilig Abendmal empfangen / vnd aber wider zu den Papistischen gewelyn gefallen sind / betrifft: mit denen ist diser prosess zu halten / nemlich / daß sie vor dem Consistorio zu erscheinen berussen werden / alda auff angehörte ermanung ihren grossen fall vnd fehl hernach in der Kirchen erkennen vnd bereuen in angesicht der ganzen versammlung / damit Gott den Herrn vnd verzig zu bitten / vnd sich mit der Kirchen zu versöhnen / von welcher sie durch den fall der verleugnis abfallen / vnd sich selbst abgeschnitten haben.

96. Und diese Ordnung sol nicht allein
in vnser Statt/ sondern auch auff dem land/
stet vnd fest gehalten werden.

97. Es sol auch diese Kirchenbuszucht
also vnd darfur gehalten werden/ dasz darz-
durch der ordentlichen Obrigkeit vnd ihrer
straff nichts benommen sey/ sondern sol die
weltlich gewalt in shrem stand vnd bey shren
habenden Rechten verbleiben/fürmlich in
fällen/ da einiger bestrafung oder zwangs
vornöten/daz der Kircheurahrt nach verhör
beyder partheien/ vnd gethaner verma-
nung/ vnd auffgesetzten Kirchenbussen/ die
sachen an den Statraht gelangen lasse/wel-
cher alsdann ferners zu bestellen vnd befeh-
len/ was nach beschaffenheit zu thun oder zu
lassen seyn wirdt. Dam ob wol die Obrig-
keit/ als ein Götliche Ordnung uns gege-
ben wie in gleichem das geistliche Regiment/
zu behuff der Kirchen/ in Gottes wort seinen
bestand vnd grund hat/ also beyde nahe ver-
wande/vnd nicht von einander zu trennen/
noch zu sondern seyn: so ist doch nicht wenig-
ger/ dann dasz beyde Ständ mit fleiß unter-
schieden/ vnd nicht mit einander vernischet
werden sollen/ in erwegung/ dasz demnach
Gott der H̄er/ der allen gewalt über alle
Regiment hat/ so wol geistlich als weltlich/
welchem

welchem wir auch schuldigen gehorsam zu leisten schuldig / er / der Herr / als beyder Ständ Oberherz erkant seyn wil. Wie dann solche beyde Regiment ausdrücklich unterscheiden / in deme andere weg vnd mittel seyn die weltliche Obrigkeit zu bestellen / so das schwert in der hand tregt / ein anders aber das Kirchenamt ist / welches anders vnd seiner gelegenheit nach bedienet wirdt.

Von Ehesachen: Vnd erstlich von C A P . 3 . Personen/so sich selbst zu bestatten mächtig.

98. Es sollen die Eltern oder Vormünder / wegen ihrer Kinder oder minderjährigen / keinen heurahrt beschließen od machen / bis daß sie ihr männlich alter erreichen / vnd den heurahrt mit dem werck volnizichen mögen.

99. Es sol kein jung Mansperson vor seinen achzehn / vnd keine junge Tochter vor shren vierzehn jaren / so für volkommen verstanden werden / sich bestatten / vnd daben sol man auch gleichsfals des Leibs Gestalte vnd kräfftten in acht haben.

100. Es sol auch niemand von jungen Leuten / so niemalen bestattet / es sey Man oder Weibsperson / vnd shre Eltern im leben

Haben / ohn wissen vnd bewilligung deren/
eigenes gewalts vnd wilkür sich bestatten.
Es sen dann / daß ein solcher seine zwenzig
jar / die Jungfrau ihre achzehn jar erreicht/
vnd daß sie ihre Eltern der gebur hierüber
ersucht / oder durch andere ersuchen hetten
lassen / in das vorhabende bestattius enzu
willigen. So dann über gethanes fleißiges
solllicitiren / die Eltern solch zimlich begeren
nicht verstatten noch vermerken wölfen /
vnd die sache für den Kirchenraht ange
bracht würde / welcher solche Eltern für sich
zu bescheiden / vnd dahin anzeweisen / ihren
eigenen Kindern an dem Christlichen werck
nicht verhinderlich zu seyn. Wann diß al
les beschehen ist / auff solchen fall / wie ge
melt: sol alsdann jungen leuten erlaubt seyn /
sich ehelich zu verloben / jedoch / daß die also
contrahiren / bey dem Raht vmb confirmaz
tion vnd bestetigung ihrer Ehe / welche ihnen
der gestalt unverwegert seyn sol / ansuchen.

101. Ebener gestalt sol es mit denen / so
Vormünder haben / gehalten werden. Es
sol aber keiner Mutter oder Vormündern
zugelassen seyn / den oder die / so sie in ihrer Tuz
tel oder Curatel haben / allein zu bestatten:
sondern da dergleichen vorfellet / sollen sie
die vornembste Blutsfreund / so die vor
handen /

handen / oder an statt deren / die nechste bes-
nachbarten / oder sonst gute bekante / so eines
redlichen guten leumuchs vnd namens seyn /
als Rahtsleut / vnd zum beystand dazu be-
russen.

102. Da es sich begebe / das junge leut sich
ohn ewilligung iher Eltern / verheuraten /
so sie anders auf den Terninen / wie obsicht /
nicht schreiten / vnd dasselb von wegen der
grossen hinlassigkeit / oder harics ernstes
der Eltern : sind die Eltern dahin von der
Obrigkeit anzuhalten / damit ihre Kinder
ihrem stand nach mit einem chrlischen Heu-
ttagut verschenen vnd begabt werden / oder ja
sonsten billiche furschlag thun: anders nicht /
als hetten sie hierin gleich zu anfangs iheren
Guten willen darzu geben / wie das der Rahe
sir recht erkennen / zil vnd maß geben wi-
sen wirdt / darin jedoch die Eltern auch ge-
hort werden sollen : Und sol die mitgiff /
nach erweigung der vmbständen vnd beschaf-
fenheit der Personen / Haab vnd Güter / be-
scheiden.

103. Es sol kein Vatter seine Kinder zu
einem heurah / dene er zwar als gut erach-
ten thut / wider willen vnd gutheissen / die er
also bestatten in willens ist / zwingen oder
dringen: sondern sol das Kind auß solch anz-

mußten sich gegen ihme gebürenender bescheidenheit vnd reuerenz entschuldigen / Dagegen der Vatter ihne auch weiter deswegen nichts auffzulegen / oder entgelten lassen sol. Dergleiche ist es mit den Pflegkindern auch zu halten.

104. Da es sich zutrige / daß ein Sohn oder Tochter / der oder die den heurahrt / so der Vatter angetragen / abschläge / vnd darauß einen andern heurahrt / so ihnen nicht der gestalt nur vnd rähtlich / selbst erkiseten vnd zu thun begerten : sol der Vatter solchem seinem Kind / wegen diser widerspenstigkeit / so langer / der Vatter / lebt / zur heimsteur zu geben nichtig schuldig seyn.

105. Es sollen auch der oder die / so bei Leibsleben ihrer Eltern in den Wittibstand kommen / deren freyheit geniessen / daß sie sich frey vnuverhindert / nach gefallens / bestätten mögen / so fern sie das Alter / der Man 20 / die Weibsperson 18 jar erreicht / vnd darüber seyn / vnd daß sie emancipirt / das ist / daß sie aus des Vatters haß gelebt / oder sonst eigen fewr vnd liecht gehabt / sondern haß gehalten haben. Jedoch alles mit der bescheidenheit / daß sie es darvor halten / daß wo sie auch der Eltern räht pflegen vnd geleben / ihnen solches rühmlicher vnd besser

besser ansche / dann in so wichtigen händeln
ihres kopffs allein zu verfahren.

106. Es sol kein Eunucho sich in Ehe-
Gelübdischeyzulassen verstattet werden/auch
da der ander theil schon hierin bewilligte.

107. Es sol auch kein Witwe sich chelis-
chen zu versprechen macht haben / es seyen
dann sechs Monat / von dem tödlichen ab-
gang ihres Haushwirts anzurechnen / völlig
verflossen / vorbehalten / jhr ein anders von ei-
nem Ehrbarn Raht vergünstiget würde.

108. Die Wittiber betreffende / wie wol
es nicht gleiche meinung vnd vrsach des ver-
bots mit ihnen hat: sollen sie doch in reue-
rentiam prioris matrimonii ein geraume
zeit warten / vnd hernach / ob sie wollen / zum
Ehestand wider greissen / vnd das so wol ars
gernis vnd schimpffreden zu vermeiden / als
auch anzeigen zu geben / daß sie mit diser straff /
ihrer Eheweiber tod / von Gott heimgesuche
seyen.

109. Es sol auch keiner Frawenperson /
so 40 jar alt / vnd mit darüber / erlaubt seyn /
einen Man / so 10. jar jünger were als sie / zu
nehmen. Item / Es sol kein Fraw / so über ihre
vierzig jar kommen / einen Man / der fünff
jar jünger dann sie / zu freyen macht haben.

110. Es sol kein Man / der über 60. jar

ist/sich an ein Frau oder Jungfrau/so nische halb so alt/als er/bestatten.

III. Es sol auch demjenigen/so ein Ehebruch mit eines andern Eheweib begangen/ vnd das offenbar wirdt/dieselb wegen ärgernis vnd anderm obel/so hierin zu befahren/ zu freyen keineswegs zugelassen werden.

II. Es sollen keine Eheverlobnissen vnter Personen/so sich zu dem Euangelio bekennen/vnd denen/so jüngst aus dem Papsthumb ankommen/ ehe vnd zuvor sie ihr Glaubensbekannts vor dem Kirchenraht/oder ehe vnd dann sie in der Kirchen eingeleystet/gethan haben/nicht gültig noch bindig seyn. Wo dann dergleichen versprechung beschehen/oder durch practiken zuwegen gebracht würden: sollen als unkräfftig erkant werden: Die parteyen aber od contrahenten/wie auch/so die gemittelt/vnd ihren willen dareyn geben:sollen erheischender noturstift nach gestrafft werden.

Cap. 4. Von verbottenen Ehen/wegen naher Blutverwandtschafft.

II. In der rechten linie/ das ist/ övischen Vatter vnd Tochter/Mutter vnd Sohn/vnd von dannen zwischen auff vnd absteigenden / kan vnd sol kein Ehe bestehen/

hen / dieweil solches wider alle natürliche /
Götliche / auch aller völker vbliche vnd bes-
chribene Recht ist.

114. Gleichfalls zwischen Vatter oder
Mutter bruder / vnd Vatters oder Mutter
Schwester Tochter / oder Tochter tochter /
vnd hingegen zwischen des Vatters od mues-
ter schwester / vnd des vatters oder mutter
bruders sohn / oder sohns sohn / sol die Ehe nie
erlaubt seyn / vrsach / des vatters / wie auch der
mutter bruder mir an statt meines vatters / vñ
dass meines vatters / wie auch mutters schwe-
ster an statt meiner mutter zu halten.

115. Es sol auch zwischen brüdern vnd
schwestern / die seyen gleich von einem oder
beiden banden / kein Ehe zugelassen werden.

116. Belangend die vbrige gradus der
Blutverwandtschafft / ob wol die Ehe zwis-
chen Vetttern vnd Basen in genere / in
Gottes Wort nicht verbotten: jedoch zu ver-
hüten ärgernis / in sachen / so lange jar her
unter Christen nicht gebräuchlich gewesen /
damit Gottes Wort durch solche bestatius-
sen mit schmählich angezogen / vñ von unver-
ständigen Leuten verläßert werde: Ordnen /
segen vnd wollen wir / dass des Bruders oder
Schwester sohn / des Bruders oder Schwes-
ter tochter (das ist / geschwisterfinder) eins

ander zur Ehe nicht haben oder nemen sol-
len. Aber was unter diesem Grad ist / sol zu
freyen unverhindert meniglich frey vnd
vuerwehrt seyn.

**CAP.5. Von den gradibus der Schwä-
gerschafft/ in welchen die Ehe
verbotten.**

117. Es sol keiner die von seinem Sohn
vnd Sohnssohn hinderlassene Witwe / kei-
ne sol ihre Tochter oder Tochtertochter ver-
lassenen Man zur Ehe nemen / noch folz-
gends die in rechter linien folgende personen.

118. Es sol keiner sein Stieftochter / oder
auch seiner Stieftochter Tochter nemen.

119. In gleichem / keine sol ihren Stief-
sohn oder Stieffohns sohn zur Ehe nemen.

120. Es sol keiner die verlassene Wittib
seines Sohnssohn / weder auch seines Brud-
ders oder Schwester Sohn : keine sol den
Man ihrer Tochtertochter / auch nicht ihres
Bruders oder Schwester Tochter Man
zur Ehe nemen.

121. Es sol auch keiner seines Bruders
hinderlassene Wittib / noch keine ihrer schwe-
ster gewesenen Man zur Ehe nemen.

**CAP.6. Von Eheverlobung vnd volzie-
hung derselben.**

122. Alle vnd jede Eheverlobungen sollen ehrlich/vnnd in der forcht Gottes beschehen / nicht mit leichtfertigkeit vnd andern dergleichen niederlichem wesen angefangen werden / als da eines dem andern ein glas Wein auff die Ehe zubrechte / da doch zuvor mit zeitigem rath nichts dergleichen gehandelt worden. Darumben die jenige/ so der gestalt ihre Ehe ansiengen / sollen mit ernst gestrafft werden. Auch da ein partey / das sie mit listen hindergangen sey/sich beklagen würde: sol vnd muß dergleichen zusag / auff erkantnis/auffgehaben vnd cassirt werden.

123. Ob nun wol zum offermal sich zusträgt/ das/ wann von einem Heurat tractiret wörde/ man etwan mit eim sondern bedingnis/ oder auff gutheissen/ dises oder jenes/re. handlet: so sol vnd muß doch/wann die versprechung geschicht / man sich des jaworts schlechter weiß gebrauchen / vnd verbis de praesenti contahire/ der gestalt/ wo ein Heurat mit vorbehaltener bedingnis abgeredt/ sol derselb nicht für frässtig gehalten werden.

124. Es sol auch kein Ehegeläbd / so heimlicher weiß mit diser oder jener bedingnis/ oder wie der fall ist/ zwischen jungen leuten/ so noch niemalen bestattet gewesen/ gescheheit/bindig seyn: sondern es sol je vnd alle



zeit zwe ehrliebende personen / so ein gut ges
richt / als zeugen darzu erbeten vnd ge
braucht werden / als welche wissens haben mit
was vorsichtigkeit zu einem solchen hohen
werck man greissen sol. Wo anders folle ders
gleiche verlobnis als nichtig erklert werden.

125. So es sach were / dasz zwe junge
personen / oder ja eine daraufz / mit einander
sich ehelich verlobt / vnd das aufz eigener wil
für / leichtfertiger närischer weiz : die sollen
der gebür gestrafft werden. Wie dann ferner
solche getubd / auff Rechtlich anhalte / deren /
in welcher gewalt oder vormundschafft sie
seyen / verschlagen vnd cassirt werden sollen.

126. Und da irgend jemand frembder /
als vnderhändler / zum schein angestellet /
oder sonstet etwan die junge leut mit gelehrt
ten worten darzu beredet / also sich in dem
handel vertiefft : sol der oder die / vnderhänd
ler / oder die sich gebrauchen lassen / mit ge
fängnis drey tag mit wasser vnd brot ge
strafft / vnd diejenigen / so sie verführt / vmb
verzeihung zu bitten / angehalten werden.

127. Es sollen auch diejenigen / so sich
als zeugen bey dergleichen erpractisirten
Winckelehen gebrauchen lassen / einen tag in
gefängnis gehalten / mit wasser vnd brot ge
speiset werden.

128. So dann die Eheverlobung / wie solchs gehört / beschehen: sol die Ehe immer sie sechs Wochen (wo keine erhebliche verhindernung eynfiele) volnzogen werden. Daß ohn redliche vrsach der Kirchgang weiter aufgeschoben würde: sollen die parteyen für das Consistorium fürgefördert werden / alda inen wegen verzugs ein vermanung vorzuhalten. Und da sie noch kein folg thun: sollen sie an den Raht gewisen werden / welcher sie zu volnziehung der Ehe anhalten wissen wird.

129. Es sollen alle eheliche versprechung in der Kirchen drey Sontag nach einander öffentlich auffgefündigt / vnd zu gewissen gezeugnus / d; die parteyen dareyn gewilligt: sol der Zettel von dem ältesten Syndico vnd derzeichnet werden / mit der erklärung / daß die Hochzeit den dritten Sontag / daran die letzte verkündigung gethan / gehalten werden kan. So dann eine auß den parteyen nicht in der Statt / sondern außer deren pfarrig: sol der Prediger / so sie auffkündigen wirdt / darüber auch schein von ihrem Pastor / so auff dem Land / begeren vnd gewarlig seyn.

130. Wo dann einige eynred nach beschreiber auffkündigung gethan / od zur zeit / daß die Hochzeit gehalten: sol der Prediger / den

oder die/so die ansprach thun wirdt/den nechsten tag für dem Consistorio zu erscheinen berichten vnd anweisen/ vnd ihme zur nachrichtung vermelden/dass er seinen gegenheil dahin citiren lasse / darzwischen er mit der auffkündigung / od eyneleytung der Eheleute inzuhalten. Es sol aber niemand / wo der mit in der Statt Genff wohn oder sesshaft/ oder sonst wol bekant / oder dass er jemand der bekant were/mit sich darbrechte/so gnugsame bürgschafft thue / inred oder ansprach zu thun / gehört vnd zugelassen werden/ Und disz zu dem end / damit nicht etwan durch verwegene Leut einer ehrlichen Jungfrau schimpff angethan / vnd in schaden gebracht werde.

131. Da derjenige / so eynzureden/sich angeben/den tag vor dem Consistorio nicht erschiene: soldem Prediger erlaubt seyn mit der auffkündigung oder copulation fortzuschreiten/nicht anders/als wann nie sein hinderung eyngefallen. Und mag die partey/so hierin interessirt/jhrem besten nach schaffen vnd thun was recht vnd billich.

132. Es sollen auch diejenigen / so mit einander ehelich verlobt / ehe vnd dann die Hochzeit vnd der Christliche Kirchgang gehalten / sich nicht fleischlich vermischen/verstraff

straß der gefängnis/mie deren sie dren tag in
wasser vnd brot sollen gestrafft / vnd her-
nach vor das Consistorium gefordert wer-
den/ alda wie hoch vnd grob sie sich versün-
diget/an zu hören.

133. Es sollen die Eheleut zu rechter zeit/
ehe vnd dann der Prediger auff die Cangel
gehet / in aller zucht/ still/ohne Trommen/
Pfeissen/ oder anderer Sagentenspil/vnd in-
sonderheit die Braut/ nicht mit fliegenden
haaren zur Kirchen kommen/ sondern mit
gebürnder ehrbarkeit/ wie das Christen ge-
samt vnd wol anstehet. So dann sie zu spät/
vnd nach gethanem gebet erst kommen: sol
der Prediger sie auff ein andern tag kommen
heissen.

134. Es sol menniglichen frey stehen/
welchen tag die Eheleut erkisen würden/ ihre
Hochzeit zu halten/ allein die tag/ daran des
Heiligen Abendmal aufgespendet würde/
vnd das der vrsachen/damit kein vnoordnung
einge führt/ vnd ein jeder desto basz zu würdi-
ger messung sich bereit mache.

135. Der Prediger/ so die Eheleut eyns
gesegnet/ sol des Breutigams ob Brautna-
men/ auch zunamen / tag vnd jar/ zu besserm
behaltnis/ vnd auff den notfall hierüber zeug-
nis ob vrfund zu geben/ in ein sonder Buch
verzeichnen.

Von missverstanden / so in Ehe verlobungen eynzufallen pslegen.

136. Es sollen alle Ehesachen / so der personen copulation oder scheydung / vnd nicht die Güter / als Heuratgut / Morgengab / &c. betrifft / vor dem Consistorio verhandlet vnd aufgeübt werden. Welches / da es die sachen zu gütlicher vergleichung bringen kan / sol ein solches mit fleiss gesucht / vnd für bindig vnd beständig gehalten werden. Da aber ein gerichtlich vrtheil aufzusprechen: sollen die parteyen an den Raht gewisen werden / welchem der Kirchenraht sein bedencken anzugezen hat / darauf das endvrtheil erfolgt.

137. So dann / wie zu Recht gnug erwiesen / daß ein Ehezwischen personen allerdings qualificirt / zulässiger weiss beschlossen / vnd zugesagt / daß solche nicht auffgehaben / sondern bestetigt werden / aufgenommen zween merckliche fall: als / da durch vollen beweis dargethan / daß die person / so sich für ein Jungfrau aufgibet / geschwechet: oder daß eine der parteyen / mit schädlichen erbfranckheiten / so unheylsam weren / behafft.

138. So ein theil gegen dem andern in Rechten vorbrechte / welcher massen er ihme die

die Ehe versprochen / Und aber der Kläger
sein intention oder flag mit zweyen unver-
leumten ehrlichen zeugen nit könne beybrin-
gen vnd wahr machen: sol beflagtem theil/so
der flag vngestendig / auff den fall der End
aufferlegt werden: Da er den leistet/ mag er
ledig erkent werden.

139. So ein Jungfrau / welche mie
Ehegelübbnus rechtmessiger weis verhaft/
durch sondere practicken auf der Statt vnd
Gebiet hinweg geführt würde / damit allein
die angehende Ehe verhindert werde: Sol
die nachfrag beschehen / ob / vnd wer in der
Statt zu solcher abführung mit räht oder
that vorschub gethan hette. Da jemand be-
funden: sol er dahin angehalten werden/das
mit die Jungfrau sich wider an gebürende
ort sich eynstelle / bey straff nach ermessi-
gung. Im fall aber sie Vormünder hette:
sol denen gebotten werden/jhre Pflegtochter
(wo möglich) wider zu holen/vnd anheim
zu bringen.

140. So eine Mansperson sich mit einer
Frauen oder Jungfrauen verlobete / vnd
nach gethanem gelübbnis sich außer Lands
an frembde orten begebe/die Frau od Jung-
frau sich bey dem Kirchenräht dessen beflagt/
mit dem begeren/sie ihres versprechens ledig

vnd losz zu zehlen/in ansehung ihro vom bes-
 flagten kein glauben gehalten werden wolle:
 Sol alsdann die nachforschung gethan wer-
 den/auf was ursachen vnd gelegenheit we-
 gen/beflagter hinweg gezogen/ ob die redlich
 vnd mit wissen seiner gesponß/ oder aber auf
 lauter leichtfertigkeit beschehen/ vnd ob er
 sonst jemalen des willens gewesen/ derglei-
 chen heurat zu treffen. Wo dann sich befin-
 det/daz er kein erhebliche ursach gehabt/ das
 hero betrüglicher weis gehandlet ist die nach-
 frag ferner zu thun/ an was end vnd orten
 der beflagt sich verhalte/zu dem end/vnd das
 mit/wo möglich/ihme ein gewisser tag/ dar-
 an er seinem versprechen ein gnüge thue/ era-
 nent werde. Im fall dann er über solch güt-
 lich eynfordern nicht erscheinen würde: hat
 man den flagenden theil an die Obrigkeit zu
 weisen/ auf welcher befelch solch gelübdiß
 von vierzehn tagen zu vierzehn tagen/ also
 immer sechs wochen drey mal in der Kirchen
 außgerufft werden sol/ ob hierzwischen der
 außgewichene erschiene. Da er dann genü-
 lich als ungehorsam aussen bleiben würde:
 sol die Klägerin bey der Obrigkeit abermalen
 ansuchen/ daher bescheids erwarten/ welche
 die Klägerin ihres verlobens ledig zehle/ vnd
 dem citirten vermeinten Breutigam/wegen
 seiner

seiner trewlosigkeit/ Statt vnd Land verbiesen.
 Hingegen da sich die Person cunstellete:
 sol sie ohne ferners anfechten zu volnziehung
 der Ehe / erster gelegenheit angehalten wer-
 den. Wann aber niemand wissen konte/
 wohin beflagter gezogen / vnd Klägerin/zus-
 sampt des aufgetretenen Eltern oder freun-
 den/bey dem Eyd bethewren konten / daß sie
 kein wissens hetten noch haben möchten / wo-
 er anzutreffen: sol ihme drey mal (gestalt an
 seko gemelt) gerussen werden/welchs an state
 sey/als wann ihme die Citation zu hauf ge-
 bracht / oder sonstien insinuirt worden were.
 Da er aber seines verreisens vnd aussenblei-
 bens erhebliche vnd gnugsame entschuldis-
 gung vnd vrsach / auch seine verlobte Braut
 dessen zuvor verständigt: solle die Klägerin
 ein ganz jar zu warten schuldig vnd ver-
 pflicht seyn/jedoch vorbehältlich/nach dessen
 verlauff wider den ausbleibenden ferner an-
 durussen. Darzwischen sol flagende partey
 selbsten mit zuthun ihrer vnd des Mans
 freundschaft allen fleiß anwenden/damit sie
 den Breutigam zur hand bringen. So dann
 das jar verflossen / vnd er nicht anfeme: sol
 alsdann wiederumb auffgerussen werden/
 vnd der Klägerin Recht gedehnen.

141. Ebener massen sol es mit den Mans-

personē wider die aufgetretene Frawen oder Jungfrawen disfals gehalten werden/ aufzugeschiden/ daß ein Man ein ganz jar zuwarten mit verbunden seyn sol/ vnangesehen die Fraw oder Jungfraw mit seinem vorwissen vnd guten willen irgendwohin gezogen/ jedoch mit der bescheidenheit/ da er ein ganze jarfrist/ od lengere zeit jro bewilligt/ oder daß sich die widerkunfft so lang verzichen möchte.

142. Es sol auch auf mangel Heuratz gutsch oder mitgiff/ wie das namen hat/ Item hochzeitlicher kleidern/ vnd dergleichen/ kein Ehe verhindert werden: sondern die hochzeit iren fortgang gewinnen/ in anschung/ hergedachte sachen mit das principal oder substantiam contractus betreffen/ sondern als accidentia vnd eusserliche ding hinzu pflegen zu kommen.

C A P . 8. Ausß was vrsachen ein Ehe als nies malen gültig zu erkennen vnd auszusprechen seyn.

143. So ein Ehefraw sich beflagt/ daß ir Man jro das werck der liebe propter frigiditatem nicht leisten könne/ vnd er entweder solchs geständig/ oder daß man sonst dessen vergwissigt werde: sol dise Ehe als ungültig erkant/ die Fraw von ihmelos vnd ledig gezeit/ dem Man aber sich hinfür dergleichen betrüge

betrüglichen sachen zu eussern/ mit ernst verbotte werden. Wür ob ein Man eunuchus besfundne/vneracht/ seine Ehesfrau keine flag vorbrechte: solle diser beyder bewohnung mit versattet/sondern der Man/ als ein Landbesitzer/nach beschaffenheit/ gestrafft werden.

144. Nicht weniger / da der Man sich über vñ von wege seiner frauwen leibsmängel/ dadurch das angedeute werck der Ehe verhindert/ beflagte/ vnd sie die gehörige remedia od arzneymittel nit gebrauchen oder leiden wolte: sol ein solche Ehe/nach erkannust/ als unbeständig declarirt vnd erkant werden.

Auß was vrsachen ein Ehe geschehen werden mag. CAP. 9.

145. So ein Ehemann seine Haussfrau eines begangnen Ehebruchs beflagt/die that mit lebendiger gezeugnis/ oder sonst durch Gnugsame beweis auff sie brechte/begerende/ dz er von jr gescheiden werde: sol dieses gehört/ vnd jme gans unverweigert seyn. Im fall sie aber flüchtig/ vnd gar landreumig würde: sol er bey der Obrigkeit ansuchen/ daß sie durch öffentliche edicta od aufrufen citirt werde. Wo sie sich dann hierin scumig erzeigt/ vnd sich im Rechten wider ihres Mans flag zu vertheidigen nicht erschiene: sol der Man/ so fern er derohalben anruffet/ von ihr ledig gesprochen werden.

Denter. 24.

¶. L.

2. Corinth. 7.
¶. 3. Maritus
& vxor ad
paria tenen-
tur.

146. Ob nun aber wol im Gesetz Mosis
der Man / so vil die Ehescheidung betrifft/
vor der Frawen mehr freyheit gehabt: jedoch
vnd dieweil nach besag der lehr des H. Apostels/
eine beiderseits vnd theils gleichmaß-
sige verbindung sich verhelt/vnd der Man
sowol der Frawen / als die Fraw dem Man
cheliche beywohnung zu thun verpflichtet:
eracht man es für villich vnd Christlich/dass/
da ein Ehemann eines Ehebruchs überwisen/
vnd seine Hauffraw sich von ihme schenden
zu lassen begert / jhr solchs/wo fern sie ihme
Seinen vergef nicht verzeihen wolte/ vnd sich
mit dem Manne widerum eynsühnen ließe/
(dessen ein gütlicher versuch zu thun) son-
dern auff ihrem begeren verharret/ nicht ab-
geschlagen werde. Wie aber/da ein theil den
andern durch sein schuld zum Ehebruch ver-
ursacht/oder begebracht würde/dass von ei-
nem theil dergleichen arglistiger weis ge-
sucht / allein / damit er vom andern ursach
hette abzukommen? In disen vnd derglei-
chen fällen/ sol der flagende theil abgewisen
werden. Es sol aber hiemit der Obrigkeit
straff wider die Ehebrecher nichts präjudiz-
iert/noch das geringste benommen seyn.

C A P. 10. Von misseln/oder vneinigkeit vnd
zäncischem wesen der Eheleut.

Es

147. Es sollen Man vnd Weib bensamen
men in einem haush fridlich vñ züchtig leben/
vnd sich schuldiger gebür verhalten. Und da
der fall etwan sich zutrüg/daz eines vom an-
dern abwich/vnnd anderswo seyr vnd rauch
haben/ od sich bey andern auffhalten wolte:
sol der oder die / von einem oder zweyen des
Kirchenrahtspersonē/seiner gethaner pflichte
erinnert werden. Da dann das ärgernis of-
fentlich auszubrechen beginnet / vnd mit ab-
geschafft würde: sol der oder die / zusampe
seinem gegentheil / vor das Consistorium
ersordert werden/beyde zu vermanen/sich in
Ire gesampte gewöhnliche haushaltung wi-
derumb zusammen zu begeben. Und so noch-
malen der ein oder der ander theil sich wider-
spenstig erzeigte: sol er/der ungehorsam theil/
zu der Obrigkeit gewisen / vnd von deren zu-
billicher schuldigkeit angehalten werden.

148. So ein Eheman mit seiner Frau-
wen in stetigem hader vnd unwillen lebete/
vnnd das zu kündlicher ärgernis reichete/die
priuat erinnerungen aber bey ihme kein state-
funden: sollen beyde Eheleut vor den Kir-
chenraht citirt/aldassnen ihr ärgerlich wesen
vorgerückt vnd verwisen / endlichen zu frid
vnd einigkeit ermanet werden. Wo dann
dieses verfenglich/ ist es daben zu lassen. Im

fall aber sie in ihrem zauckischen wesen fortführen; sol ihnen die vermanung nochmalen geihen / vnd etwas gescherpft werden. Da solchs noch nichts erspriessen würde; sol dem theil / so alles zauckens vrsach / des Tisches des H̄Eren sich zu enthalten/eyngebunden/ vnd darneben an den Raht verwisen werden/welcher hierin das gebürend eynsehen zu thun.

149. So man in gewisse erfahrung keime / dass ein Man sein Frau vbel hielte mit stossen / schlagen / vnd andern unzimlichen stückten / sie bedräwete/ alles unglück jr anzuthun/ insonderheit da wissend / dass der Man sich den zom zu sehr übergehē liesse: sol er gleicher gestalt an den Statraht gewisen werden/welcher ihme entweder ein sondere straff aufzulegen / oder in ander weg davon abzuhalten wol wissen wirdt.

Cap. II. Wie es in desertionsfällen mit dem bleibenden theil zu halten.

150. So einer / der schon in der Ehe sihet / in ferre Land verreiset / es sey wegen Kauffhändel oder anderer geschäfftten vnd vrsachen halben / vnd sich nirgends vngesetzlich

bürlich verhalten / oder seiner Frauwen ges-
eussert hette / über langz zu hauß nicht keme/
daz man nit wissen konte / wo er hinkommen/
der gestalt / daz vermutlich / er sey todes ver-
fahren: sol diffals der hinderlassenen Frau-
wen sich anderwerts zu verheuraten nich
zugelassen seyn / dann nach verlauff siben
ganzer jahren / so von dem tag des Man's
abzug an zu rechnen. Es were dann sach/
daz sie gewisse gezeugnus vnd beweis bey
dem Kirchenraht vorbrechte / daz ihr Man
verstorbe sey / Von dannen sie an den Stadts-
raht gewisen / darauff ledig erkant wer-
den solle. Es ist aber dise obgesetzte sibens-
jährige zeit auch dahin zu verstehen / daz die
Frau von ihrem Man / ob er bey leben /
ganzt vnd gar nichts höre noch vernehme /
oderbotschafft von ihm habe. Sonsten da
man einige vermutung oder schlechte anzeigen
hette / daz der Man in der frembde gefäng-
lich verhaft / angehalten / mit frankheit /
oder auf andern ehehaftten verhindert: so sol
die Frau in dem stand / wie sie ist / unveren-
dert bleiben.

151. So ein Haushman den ort seiner
gewöhnlichen haushaltung verliesse / in dem
er ander schlupffwinckel suchet / alda vns
gebürlich sich hielte / oder sonstien auf bösen

affecten vnd widerwillen gegen seine Hausz
 fraw / dazu ihme doch von ihr keine ursach ges-
 ben / noch daran schuldig were / dessen man
 sich bey jedes benachbarten vnd bekanten
 onschwer erkundigen mag / die Fraw sich vor
 dem Kirchenraht solchs beklagte : so solle sie
 ihrem Man eusserstes fleisses nach zu fragen
 ermanet werden. Neben dem hat man auch
 seine des Mans blutsverwante zu fragen /
 ob / vnd was sie ihres Vettern halben / wo der
 im Land sey / wissens tragen. So dann die
 Fraw inner drey jaren / wo jr Man sich auff-
 hielte / in erfahrung nicht kommt : mag sie
 zu end jetztbestimpter zeit bey dem Consisto-
 rio sich abermalen anmelden / welcher nach
 vorgehender erinnerung schuldiger gebür /
 im fall er der Frawen gelegenheit dermassen
 beschaffen befunde / dasz ihro außer vnd ohne
 den Ehestand zu leben mit wol möglich noch
 ratsam : sol sie an den Statraht gewisen
 werden / alda bey ihrem End erhalten / dass sie
 ihres Mans thun vnd lassens / lebens oder
 sterbens das geringste nicht wissens trage /
 darauff des Mans Blutfreund ein gleicha-
 messigen End leisten sollen. So disz besches-
 hen / kan man zu der auffrüssing (wie hieoz
 ben angedeut) schreiten. Da er dann nicht ers-
 scheinet : sol die Fraw von ihme ledig gezelet
 ferners

fernens intes seines vngehorsamen aussenbleibens halber die Statt vnd Gebiet zu ewigen tagen verbotten werden. Im fall aber er sich eynstellete: sollen beyde Eheleut widerumb versöhnet / vnd in der forcht Gottes bey sammen hinfortan zu leben angewisen werden.

152. So ein Ehefrau von ihrem Man hinweg zeuhet / vnd sich an andere ort begibt / darauff der Man sich von ihr zu scheiden begerete: Hat man dessen in acht zu nehmen / ob sic an solchem ort / von dem sie zurück zu bringen / oder ihr zum wenigsten zu wissen thun könne / daß sie auff ernente tagszeit erscheine / daran auff ihres Mans flag antworte. Deswegen / vnd zu dem effect / man dem Kläger Compafsbrieff vnd andere nottußtige vorschreiben fertigen vnd mittheilen wirdt. Im fall sie nicht erschienet: hat man sich des aufruffens (wie dict gemeldet) zu gebrauchen. Es sollen jedoch ihre Freund vnd verwanten zuvor ermanet werden/ zu verschaffen / vnd dahin bedacht zu seyn/ daß sich ihre Base/ wo möglich/ eynstelle. Da sie nun inner dem bestimmten tag sich erzeigte/ vnd doch der Man aus gefastem argwohn/ als sollte sie sich wider die Ehepflicht vergriffen haben / sie anzunemen sich widerte/ (wie dann an ihme selbsten es ein fast ärgerlich

ding/ daß ein Frau ihren Ehemire unver-
facht verlassen solle) ist der versuch zu ihm/
ob die beyde widerumb zusammen zu theidm/
gen seyen/ sonderlich da Ehebruchs halber
keine anzeigen vorhanden/ daß der Man auf
Christlicher lieb seiner Frauen diese thorheit
verzeihen wolle. So aber der Man auf die
scheidung drunge: hat man sich dessen zu er-
kündigen/ wo/ vnd wessen sich die Frau ver-
halten/ mit was leuten sie vmbgangen. Da
dann sich nicht befindet/ daß sie etwas wider
Gottes Gebot gehandlet: sol als dann der
Man sie wiederumb an vnd auffzunemen
von Rechts wegen schuldig seyn. Im fall sie
vnehlicher dingen/ vnd nemlich des Ehe-
bruchs/ berüchtiget vnd bezichtiget/ daß sie
ben vnzüchtigen/ diser sachen verleumbdeten
argwohnischen gesell vnd spilsschafften auf
vnd eyngangen/vn sich dessen/ so einer from-
men ehrliebenden Frauen eygnet vnd gezi-
met/ nicht verhalten: sol der Man/ so er et-
was auff sie benzubringen willens/ gehört
werden/ darauff auch ergehen sol/ was recht
ist. Da aber die Frau nach der proclamation
gar aussen bleibt: sol der Man von ihr ge-
scheiden vnd ledig erkant werden.

153. Wann ein Man seine Frau verlies-
se/ damit er seines gefallens im Land herumb
lauffe;

lauffe: sol er das zweyte mal mit dem gefengnis
in wasser vnd brot gestrafft vnd jme der-
gleichen fünftig nicht mehr zu thun verbot-
ten werden. Da er das dritte mal widerumb
verbreche: sol gegen ihme grösserer ernst ge-
braucht werden. Im fall er sich des weglauf-
sens nicht enthalten wolte / noch einiger
besserung zu verhoffen / vnd die Frau ihre
flag anbringen würde: sol die verschung be-
scheiden/damit sie von ihme/als der ihro trew
vnd glauben / auch schuldige beywohnung
nicht leiset/erledigt werde.

154. So ein Ehemal / den seine Frau/
oder ein Frau/die jr Man verliesse/dazu stütz-
schwigen / noch deswegen flag führten: sol
der verlassene theil von amptis wegen für den
Kirchenraht fürbescheiden werden / damie
Man wisse / wie es damit bewende/vnd das
schädliche ärgerlis zu vorbauen. Dann beyz-
de parteyen sich per collusionē dessen verei-
nigen könten/damit sie von einander geschie-
den/zu welchem keineswegs durch die finger
zu sehen/ärgers/so gemeinlich herausz erfol-
get/zu vorkommen. Wann es dann offenbar
würde: sol deme auff gebürliche weg begegne
werden / damit keine dergleichen mutwillige
Ehescheidung verstattet / sondern allein/da
notig/ vnd diß mit vorwissen vnd vergünstis-
gung der Obern.

155. So ein Ehemann seiner narung/
oder sonstien halben benötigt / sich außer der
Statt oder Land anderswohin zu begeben
vorhabens were/da er sich dessen mit der O-
brigkeit verglichen/vnd alda seinen abschid
genommen hette; sol ihme seine Ehefrau zu
folgen von Rechts wegen schuldig seyn: Es
sey dann sach/ daß er sie im Land hin vnd wi-
der schleppen/ oder sonstien an unbekante or-
ter führen würde. Wo er aber sie an end vnd
ort/da Gottes Wort rein vnd lauter gepre-
digte/ auch sich vnd sein Weib vnd Kind mit
ehren ernehren kan/führte: sol sie ihme/ wie
oben gemeldt/zu folgen verpflicht seyn.

TIT. 4.

Bon dem Aupt der Diaconen.

156. Man finde in H. Schrifft vnd
Kirchenhistorien / daß in der Gemein Got-
tes zweyerley Diaconen gewesen/ deren eins
theils die Almosen auffgehaben/ vnd aufge-
theilet/ vnd in summa/ die geistliche Güter
vnd gesell zu verwalten gehabt: anders theils
zu wart vnd sorg der franken/ auch den ar-
men handreichung zu thun/ verordnet wor-
den. Dahin alle Christliche Obrigkeiten in
Stätten vnd auff dem Land billich ein son-
der auffsehens haben solten/daz hierin nicht
zu vil oder wenig(anders zu geschweigen) be-
schrebe.

schéhe. Und so vil vns betrifft/haben wir zu dem end vnsere geissliche Verwalter vnd Spitalpfleger angesezt.

157. Es sol erslich mit der wahl jetzt angeregter Verwalter vnd Pfleger verfahren werden/ gleich wie von erwehlung der Eltesten gesetzt/aufgenommen/ dasz sie der Gemein mit vorgestelt werden. Im vbrigien sol die von dem H. Apostel Paulo vorgeschriebene regel durchaus gehalten werden.

158. Es sol auch bey der zal der vier geistlichen Verwalter verbleiben: Und so vil jhe Amt anlangt/ sollen sie denen von vns hiez bevor jnen ubergehenen Artickeln allerdings fleissig nachsezzen: Erachten es auch vnmösig/dasz bey jeder geringen sach/ insonderheit die nicht lengern verzug leiden mag/ noch ein grosse post gibet / alle vier Verwalter sich versamlen/sondern genug seyn/ da in abwesen der andern einer oder zwey dasjenige/ so die Christliche lieb erheischet/verordnen.

159. Glechesfalls/damit alle vnordnungen vermidden bleiben/sol je einer der Verwaltern des Hospitals Eynkommen vnd Renten auffheben/ so wol der vrsachen/das die nötige vorsorg für die arme mit zeitigem eynkauffen vnd bereitschafft gehan/ als auch wegen deren/ so den armen etwas anz-

sehenliches zu geben gewilliget / dasz die ver-
gwissiget seyen/ ihre gabe werde nirgends an-
ders hin/dann auff die arme verwendet. Im
fall dann das jährliche vnd tägliche Eynkom-
men den vnkosten nicht erreichete / oder eine
hungersnot eynfiele: haben solches die Ver-
walter den Herren Obern bey zeiten zu ver-
melden/welche den mangel zu erstattein men-
angelegen seyn werden lassen.

160. In gleichem wil eine nocturff seyn/
das Hospital der gebür zu vnderhalten/darin
zum theil francke / zum theil unvermöglche
alte erlebte Leut/so jr brot mit der handarbeit
mit gewinnen können/ Item/arme Wittichen
vn Waisen/vn sonst arme dürftige personen
auffenthaltē/darinnen die bresshaftē/so mit
abschewlichen frantheitē beladen/vn von
Gott heimgesucht / von den andern/ so am
Leib gesund/jede in besondern Gemachen zu
halten.

161. Es sol auch den Haussarmen/ so in
der Statt wohnē/zu irem wochentlichen vn-
derhalt/jedes mal gesturet werden/so vil die
Verwalter nach befindung erachten.

162. Item/es sol über diejenige stewr oder
hülff/ so den durchgehenden armen gethan/
noch ein ander werck der barmherzigkeit/den
jenigen/ die besonderer beherbergung vn
musens

musens bedürfftig / geübt werden/ nemlich/
dass für solche ein sonderbar Gemach geha-
ten/dahin solche leut / auff befelch der Ver-
walter/ geführt vnd auffenthalten werden,

163. Damit auch die mutwillige betles-
ten/so allen guten Policeyordnungen zu wi-
der/genzlich abgeschafft werde : sol von uns
fern Dienern ein auffschens gethan werden.

164. Auch ist von noten/dz so wol für die
armen schadhafste im Hospital/ als auch die
jenige/so hausarme leut seyn/vnd den unkof-
fen dar zu legen nicht vermögen / ein Arzte
vnd Balbierer / welche alle solche franken
besuchen/ bestellet werd.

165. Dieweil auch mit allein alte vnd frans-
cke leut / sondern auch junge vuerzogne Kin-
der wegen armuts in das Hospital auffzuneh-
men : als hat es uns für eine nochturfft angeses-
hen/dz ein Spitalmeister (der von den Pre-
digern dazu erliset werde sol) geordnet werde/
welcher auff die kinder acht habe/dieselbige in
die schul schicke/ auch daheim mit jnen die le-
ctiones repetire. Nebē dem sol auch diß sein
befelch vñ ampt seyn/ins gemein auff alle/so
im Hospital sind / so wol diener / als franske
vnd arme/gut auffschens zu haben/insonder-
heit den Catechismum bey jnen zu treiben/die
francke zu trösten/ vñ sie nach gelegenheit ers-

manen / gute disciplin zu halten/damit auch
des orts dem lieben Gott/als in seinem hauf/
der gebürliche dienst vnd forcht geleistet
werde.

166. Es sollen die Prediger vnd Elter-
sten mit zunhun eines der Burgermeistern/
die inspection tragen/dafz es mit der Kirchen-
pflegschafft recht vnd ordentlicher weiss zu-
gehe/vnnd so daran mangel gespüret/solchs
angehörigen orten anbringen/damit besorg-
tem vnheyl / dieberen oder vnuüber ver-
schwendung zeitlich abgewehret / wo nichte
vorkommen werde. Sollen zu dem ende alle
drey monat einer auf den Burgermeistern/
vnnd so auf dem ministerio dazu deputirt
wirdt / die Visitation sämpflich thun/ zuse-
hen vnd hören (als gemelt) wie die gelegen-
heit beschaffen: Fürnemlich aber sollen die/so
im Hospital in diensten seyn/sich Gotsförch-
tig vnd aller gebür erzeigen / in betrachtung/
sie ihren dienst im Hauf Gottes versehen.

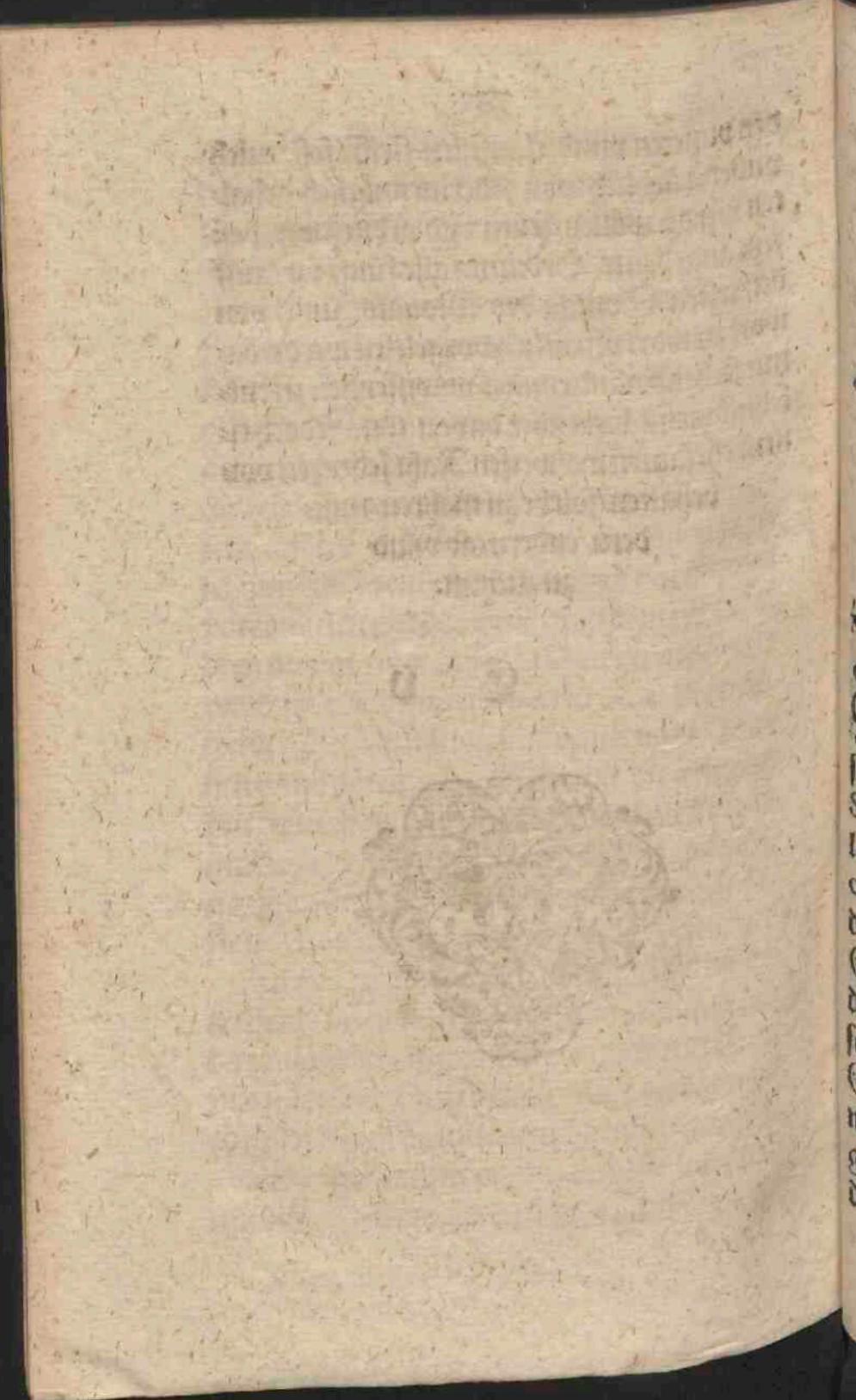
167. Das Lazaret oder Pesthauf bes-
treffend: sol es auch damit seine ordnung ha-
ben/insonderheit/wann der H E R R E Gott
vns mit seiner straff heimsuchet / alsdam sol
es mitnotigen dienstleuten bestallt werden.

168. Endlichen vnd zum beschluß/da-
mit diese obgesetzte Ordnung in allen vnd je-
del

den puncten vnd clausulen steiff/ fest/ auch
 unverbrüchlich von jedermenniglich gehal-
 ten werde: wollen/sezzen vnd ordnen wir/ dasz
 jetzt angedeute Ordnung alle fünff jar/ auff
 den ersten Sonntag des Monats Junij von
 wort zu wort öffentlich vorgelesen werde/ das
 mit sich niemand einiger unwissenheit zu ent-
 schuldigen / dazu oder davon thue/ jedoch ei-
 nem ehrsamen wolweisen Raht jeder zeit vor-
 behalten/ solche zu mehren/min-
 dern/endern/ ab vnd
 zu zuthun.

E v





Ordnung der Schulen zu
 Genff/ reuidirt vnd gemehrt durch
 die Ehrsamten Herren vnd Syn-
 dicos der Statt Genff/
 Anno 1576.

Publication oder erklerung gedach-
 ter Ordnung/ erstmals geschehen im
 jar 1559. in gegenwart der Her-
 ren/ wie folgt.

I.

SH. Ontags den fünften Ju-
 ni/ lauffendes 1559. jars/ nach
 aufweiz des beschlusses in ge-
 wöhnlich sittendem Räht be-
 schllossen/ haben sich meine gnedige Herren
 Syndici oder Bugermeister/ mit sampt vi-
 len andern Rähten/ vnd mir/ als der zeit Se-
 cretario, in S. Peters Kirch verflügt/ da
 dann versamlet waren die Diener des Worts
 Gottes/ erfahrene Schullehrer/ Stu-
 denten/ vnnid andere gelehrte Leut in grof-
 ser anzal. Und nach gethanem Gebet zu
 G. Gott/ auch gehabter Christlicher verma-
 nung vnd erinnerung durch den Ehriwürdigen
 Herrn Joannem Calvinum Dienern
 des worts Gottes/ sind auff befelch gedach-

ter meiner Herren mit heller stim verlesen worden/ die Satzungen/ Ordnungen vnd Statuten/ so wol das für die jungen Kinder angestellt Collegiū/ als andere Studenten/ die publicas lectiones hören/ betreffende/ in mas vnd form/ wie folgt/ damit das ein jeder durch dero anweisung sich wisse denselbigen gemeh̄ zu verhalten.

Vnd erzeichnet Michel Roset.

TIT.L
CAP.I,

Von den Regenten des Collegii.

2. Die Diener des Worts Gottes mit sampt den Professoribus sollen bey gutem Gewissen qualificirte Personen zu lehren in einer jeden Classz erwehlen: vñ die erwehlten solle durch den Rectorē meinen Herrn Burgermeistern vnd Raht präsentirt / vnd von denselbigen jres gutbedunkens auff vnd angenommen vnd confirmirt werden.

3. Die Regenten sollen sich finden zu rechter zeit ein jeder in seiner Classz: vnd sich nicht leichtfertiger weis̄ den lectionibus, so ihnen zu thun verordnet/entziehen. So aber einem ein verhindernis für siele/wil ihnen gebüren/ solchs dem Principal bey zeit zu versmelden/damit die Schulknaben ohne einige chnfallende verseumung versehen werden/ entweder

entweder durch bestellung eines Substitutus
ten/ oder aber daß die Knaben zu der nechsten
Classz gehan werden.

4. Im lesen vnd lehren sollen sie sich
graunetisch/ auch in allem jrem wesen messig
vnd eyngezogen verhalten: auch wider die
autores, welche sie erfleren / keine schmach
oder lästerreden fürnemen / sondern sich bez
fleissen / den sin vnd meyning fürgehabter
Autoren getrewlich fürzutragen: Jedoch/ da
etwan ein ort fürsiel/ der entweder zu vil dun
kel gesetz/ oder nicht an seinen ort vnd stell
gesfüget / oder mit gebürendem fleiß aufz
geföhret were/ davon mögen sie den Schu
lern s̄itsame erinnerung thun.

5. Dass sie auffsicht nemen auff die Jun
gen iher Classz/ auff daß sie sich still/ vnd one
geschrey vnd getümmel halten: Und so sich
würden etliche rebell oder fahlesig erzeigen:
sollen sie dieselbigen ihres verwirkens/ nach
der gebür züchtigen. Vor allen dingen sollen
sie sie lehren Gott lieben/ vnd laster hassen/
vnd insonderheit sollen die lügen gestraffe
werden.

6. Die Regenten sollen/ so vil möglich/
nicht eher auf der Schul gehen / sie haben
dann die Lection zu end gebracht; vnd nach

vollendter Lection die Kinder in guter ordnung wider zu hauss schicken/wie hie von herzlicher sol geredt werden.

7. Dass sie vnter einander rechte brüderliche vnd Christliche einigkeit erhalten: vnd in ihren lectionibus nicht einer den andern zwizcße vnd pfese. Vnd so ein zwyspalt vnder ihnen entstünde; sollen sie sich zum Rector Collegii verfügen/ vnd daselbst ihre sache Christlich auffzuführen. So sie aber der Rector nicht könnte entscheiden: sol er solches an die Gesellschaft der Kirchendiener vnd Professoren gelangen lassen/auff dass durchschr ansehen die sachen gemittelt werden.

Vom Principal des Collegii.

CAP. 2.

8. Es solle der Principal auff gleiche form erwehlet vnd bestetigt werden/ als gesagt ist von den Regenten/ nemlich/ dass er seyn ein Mensch der Gott fürchte/ vnd zum wenigsten mittelmessige gelehrtheit vnd erfahrung habe/ bevorab eines sanftmütigen Geists/ vnd nicht einer rauwen vnd störriſchen Complexion: auff dass er der Jugend gut exempl gebe in seinem ganzen leben/ auch dass er desſo sanftter vnd leichter könne tragen die arbeit seines beruffs.

9. Sein pflicht sol seyn (über sein ordinari Ichz

lehrung vnd regierung seiner Class; so ihme
eine zugeordnet) auffsicht zu haben auff die
sitten vnd fleiß der Regenten vnd Präcepto-
ren/ zu treiben vnd anzuhalten diejenigen/ so
langsam vñ seumig/einem jeden seine schul-
dige pflicht anzuzeigen/ in Zucht vnd Disci-
plinversammlungen / die da geschehen in dem
gemeinen Saal/ zu præsidiren/ auch zu ver-
schaffen/ daß die Glocke zu bestimmten stuns-
den leute/ vnd daß die Classes sauber vnd
rein gehalten werden.

10. Den Regenten des Collegii sol nicht
gestattet werden/sich einiger erneuerung zu
vnderfangen/ ohne vorwissen vnderlaubnis
des Principalis: vñnd sol auch derselbig dem
Rectori anbringen die beschwernussen vnd
gravamina so möchten fürfallen.

11. Auch sollen alle jar gedachte Princi-
pal vnd Regenten von Kirchendienern vnd
Professoren in ihre versammlung berufen wer-
den / auff daß eynschens geschehe auff das
Regiment so wol des Collegii in gemein/
als insonderheit eines jeden vnder dem Princ-
ipal vnd Regenten/dieselbige brüderlich zu
vermanen / nach bedurcken der ganzen Ge-
sellschaft.

Von den Kindern / die man in das C A P. 3.
Collegium schickt,

12. Der Principal vnd die Regenten sollen alle junge Knaben des Collegii in gewisse Quartir vñ Rotten abtheilen/ nit zwar nach den Classen/ sonder nach gelegenheit vñ abtheilung der Statt. Und sol von einerjed den Rotte ein rotul oder roll gemacht/ vñ den Regenten/ die dessen last tragen/ einem jeden die seine übergeben werden: auff dasz die Schulknaben also abgetheilt in die Kirchen kommen/ ein jeder nach seinem Quartir. Auch sol in allen Kirchen ein gewisser ort durch beselch meiner Herrn gemelten Regenten vnd ihren Schülern deputirt vnd angeordnet werden/ welchen ort niemanden gestatt sol werden einzunemen/ in denen tagen/ da gedachte Schüler sich daselbst finden: Nemlich/ des Sonntags in der Predigt zu acht vren/ vñ beym Catechismo/ vnd des abends/ auch Mittwochs in der Predigt zu acht vren. Auch sollen die Schulungen/ nachdem sie ihre stelle vnd orter besessen/ mit andacht vnd reuerenz die Predigt des Götlichen Worts anhören.

13. Damit aber gut auffsehens geschehe auff gedachte Schulkinder in einer jeden Kirchen/ wil von noten seyn/ dasz einer von den Regenten sich daselbsten eynstelle/ zur stunde der Predigt: nach welcher verrichtung/

tung er die Notul/ da solchs von nöten/ verlesen/vnnd die sich absentirt/ verzeichnen lassen sol/ auch die fahrlessig vnnd unandächtig gewesen Gottes Wort zu hören/ vnnd sonst schuldhaft befunden: sollen des andern tags nach ihrer mishandlung im Collegio gesüchtiget werden.

14. Belangend die stunden der Lectionen des Collegii/ sollen dieselbige angestelt vnd angewant werden nach den tagen der Wochen/vnnd beyder jargezeit/ nemlich/ Sommer vnnd Winter/ in maß vnd form wie folgt.

15. Montags/ Dienstags/ Donnierstags/ Freytags/ Samstags sollen sich die Schulzungen ein jeder in seiner Classz eystellen/ als nemlich/ des sommers/ morgens zu sechs vren: vnd des winters/ zu siben: vnnd sollen daselbst durch den Regenten der Classz rotteweis geordnet vnd gesetzet werden/ je zehn vnd zehn/ nachdem ein jeder wirdt haben an lehr zugenommen/ nicht angesehen/ wes alters oder herkommens einer seye. Und daß der decurio (oder oberst über zehn) zu Oberst siße auff der banck seiner Rott/ vnnd deren gleichsam superintendens sey.

16. Die lectiones sol man anfangen in einer jeden Classz mit dem Gebet/ welches

aufztrücklich für die Schüler gestellt ist im Catechismo / vnd sol ein jeder Schulknab solches recitiren in seiner fehr vnd ordnung mit andacht. Nach gehabtem Gebet sol ein jeder nach seiner Rotul benamsamt werden: Vnd so sich absentes fünden / oder spatz kömeling: sol der Regent ursach vernemen / warumb: vnd jnen entweder vbersehen / oder aber sie mit lindigkeit straffen / so sie liegen / ohne einige verschonung / der lügen halben / wie gesagt ist.

17. Die Jugend sol erslich des Sommers vnderwisen werden morgens von sechs vren an / bis zu halben acht: alsdann sol den Kindern ein halbe stund vergünnet werden das morgenbrot zu messen / in der stille / vnd nach geschehenem Gebet: folgends zu acht vren sollen sie sich wid in jre Classes verfüge / vnd daselbst bis zu neunen vnderwisen werden. Im Winter sol man sie lehren von fiben vren des morgens / bis vmb neune / also dass das früstück die lectiones nicht verhindere noch trenne / sondern sollen es eynnemen wider dess dass man den Text verliert. Nach vol endten vormittäglichlichen Lectionen / sol ein jeder Knab / den die ordnung trifft / in seiner Classz das Vatter unser sprechen / mit einer kurken dankesagung / vnd nach durch den Präcez

Præceptor geschehener erinnerung irer schul-
digen pflicht / sollen sie zu haß beleitet wer-
den durch zwen aus ihrem mittel / nemlich/
durch vier Regenten der vndersten Classen/
welche hiemit beauptet vnd bestiget seyn
sollen/ je zwen vnd zwen die wochen durch/
oder eine woch vmb die ander.

18. Die so die Psalmen nicht singen kön-
nen / sollen sich im Collegio finden lassen
vnn eilss vhr vor mittag/ den Montag/ Dins-
tag/ Donnerstag vnd Freitag / vnd sollen
sich alda oben im Gesang der Psalmen: de-
renthalben auch / dieselbige anzuweisen / ein
Singer im Collegio sol verordnet seyn.

19. Nachmittag sol man lesen bis zu ei-
nem vren: darnach bis vmb zwey mögen sie
die zeit anlegen zum theil das vnderbrot in
der stille / auch nach gehabtem Gebet zu ne-
men / zum theil zu schreiben/ oder ihrem stu-
diren obzuligen. Nach zweyen vren bis zu
vierien/ sollen ihnen gleichsfalls in vorgemel-
ten tagen/ als Montags / Dinsags / Dons-
nerstags vnd Freitags / lectiones gethan/
vnd nach den vieren alle Clases in den
Saal des Collegii versamlet werden / das
selbst vermanungen anzuhören / oder sich zu
vnderwerffen der zuchte vnd disciplin/ die das
sol gehalten werden durch den Principal vnd

Regente vber mercklich straffwürdige miss-handlungen / nachdem es die that vnd sach erfordern wirdt. Und wil von noten seyn / dasz in gemelter versammlung vier von gedachten Schülern nach ihrer fehr vnd ordnung mit heller stim recitiren vnd auffsagen das Gatter vnser / die Artickel des Glaubens / die man nennet das Symbolum , vnd die zehn Gebot Gottes. Nach verrichtung dessen / sol der Principal gedachten Schülern vrlaub geben / in Gottes schutz vnd schirn sie befehlende / vnd sie lassen / wie gesagt ist / durch die Regenten zu hauss belehren.

20. Am Mittwoch von cylffen bis zu mittag / sollen sie im Collegio erscheinen zu disputiren wider ein ander mit fragen auf ihren lectionibus gezogen / ein jeder nach seiner Class / der gestalt / dasz sie zuvor durch die Regenten nach ihrer ordnung in rotten / je zehn vnd zehn / seyen abgetheilt. Nachmals sol ihnen erlaubt werden zu spielen / vmb die drey: doch dasz solches geschehe ohne einigen vnbendigen aufgelassenen mutwillen. Nach den dreyen bis vmb die viere / solle allwege vber den andern Mittwoch im Saal des Collegii ein Declamation gehalten werden durch eine Discipel der ersten Class / in gegenwart der andern vier obersten Clas sen.

sen. Die andern Kinder aber in den vndern Classen / sollen bey wehrender stunde / nach vrtheil vnd erkantnus iher Meister/in andern exercitiis geübet werden.

21. Des Samstags morgens zu gemelten stunden/sollen die Jungen ihre Wochen (oder Wochenlectiones) aufwendig sagen. Nach mittag sollen sie disputieren ein stunde/wie hiervon gesagt ist. Darnach sollen sie erlaubnis haben bis vmb drey. Von dreyen bis zum vieren/aufgenommen die erste vnd andere Classz / sollen sie auß sagen was des folgenden tags im Catechismo sol erklert werden / vnd sol ihnen der sin vnd inhale deutlich vnd freundlicher weisz/durch den Regenten aufgelegt werden nach iher sehaftigkeit. Nach disem sollen sie sich / wie die andern tag/ im Saal finden/vnd von dannen heimgeleiten lassen/wie gesagt ist.

22. Jeden Samstag / vor der haltung des Nachtmals / sol einer auf den Kirchendienern/den die ordnung trifft/eine kurze erklärung thun vom heiligen Abendmal im Saal des Collegii , mit angeheftter vermaßnung an die Jugend zu der forcht Gottes vnd eintrechtingkeit.

23. Des Sonntags sollen keine lectiones gehalten werden/damit derselbige zufürderst

die Predigten anzuhören / zu betrachten vnd
zu behalten angewandt werde.

CAP.4. **Satzungen** / so ein jede Class; be-
sonders angehen.

24. In der achten Class; sol man die Kin-
der lehren die Buchstaben zu erkennen / syllas-
ben zu reymen nach dem A B C das hierzu
sonderlich ist gestellt / vñ darnach fertig Franz-
ösisch zu lesen / vnd die das alter auff sich ha-
ben / sollen anfangen schreiben zu lernen.

25. In der fibenden Class; sol man die
Kinder gewehnen recht Latein zu lesen vnd
pronunciren / darzu man jnen geben fol; zwei
modul vnd patron den Lateinfranzösischen
Catechismum: vber das sol man sie befürden
vnd fortsetzen die Buchstaben recht vnd wol
zu formiren / auch sie anfangen zu lehren de-
cliniren vnd conjugiren / nach ausweisz der
formularn hierzu gedruckt.

26. In der sechsten / sollen für ein anfang
gelehret werden die ersten Rudimenta der
Lateinischen Grammatic auffs einfältigst / so
immer möglich. Wann nu die Kinder ein
gut theil des jars also werden informirt seyn:
sol alsdann / sie fortzusezen / allgemach ein
schlechte vñid einfältige erklärung aller sil-
cken der Lateinischen Oration mit sampt de-
ren anhang hizu gehan werde: also daß eine
ver-

vergleichung geschehe des Frankofischen mit dem Latein/ mit anhengung furzer exerciti-en der Lateinischen Sprach/ nachdem sich solchem geringē anfang wil geziemen. Auch sollen die jungen Knaben angeführt vnd gewehnet werden in Lateinischer Sprach zu reden vnd zu schreiben furze themata, oder frag vnd antwort zu stellen/ vermög iher Lectionen vnd schigkeit.

27. In der fünftten sollen mit mehrerm fleiß erklert werden die partes orationis, mit angehengten Rudimenten des Syntars/nach dem die Kinder werden zugenommen haben/ der gestalt/das man zum patron vnd augenscheinlicher übung neme Bucolica Virgilii, auff dasz die Kinder darinnen ferner geübt werden Lateinisch zu schreiben vnd zu reden.

28. In der vierten sollen die Reguln des Syntars volkommener tradirt/ vnd hinzugehan werden die kürzesten vnd einfältigsten Episteln Ciceronis; also dasz die Knaben geübt sollen werden mit fürgebung furzer Argumenten/nach dem patron vnd formular derselbige Episteln zu componiren. Auch sol daselbst vnderricht geschehen von Quantitet der Syllaben ganz einfältig in wenig Reguln / mit sampt den Elegiis Ovidii de tristibus & de Ponto zum patron. Auch

sol man die Knaben allhie lehren Griechisch
lesen/vund folgends auch Griechisch decli-
niren vnd conjugiren / auffs einfeltigis/
als geschehen kan.

29. In der dritten Class; sol die Griechis-
sche Grammatic volkommenlicher aufge-
föhret werden/auff das die Knaben mit fleiss-
siger sorgfältigkeit obseruiren vnd merken
die Regeln beyder Sprachen/ vnd ihren sty-
lum vben/ so wol in der einen/ als der andern.
Ferner sol man ihnen zu ihrer übung für-
nemlich exponiren Epistolas Ciceronis,
das Buch de Amicitia, de Senectute, La-
teinisch/ auch dessen Griechische verdolini-
schung: AEnëidem Virgilii, Commenta-
ria Cæsaris, Orationes Isocratis exhorta-
torias, nachdem man wirdt spüren/ das es
nug vnd dienlich sey: also das vor allen din-
gen ihnen die engenschafft vnd lauterkeit der
Lateinischen Sprach werde angezeigt/ darz-
neben auch gefürdert werden Vers zu schreiz-
ben/nach ihrer verträglichkeit.

30. In der zweyten Class; sol gelehrt wers-
den Historia Lateinisch/ darzu dann Titus
Livius zum autore sol gebraucht werden:
Vnd in Griechischer Historien sol für die
hand genommen werden Xenophon, oder
Polybius, oder Herodianus. Was Poeten
anlass

anlanget / sol auch allhie gelesen werden Vir-
gilius, vnd von den Griechischen / Home-
rus oder Hesiodus / von tag zu tag. Ferner
sollen daselbst erfleret werden fundamenta
Dialecticæ vnd Rheticæ, nemlich de na-
tura propositionum, vnd figuris syllogi-
smorum, sonder weiter zu schreiten : hierzu
gebrauchend die autores , so ihnen verlesen
werden / darinnen zu annotiren vnd obserui-
ren / was man sie lehren wirdt / als nem-
lich Paradoxa Ciceronis, oder die furhesten
Orationes desselbsten autoris , darinnen
auch vermeldet vnd angezeigt sollen werden
tropi vnd figuræ , das ist / verblümte vnd
verwechslete Reden der Rhetic / ohne wei-
tere fortſchreibung. Samstages von dreyen
zu vieren / sol der Griechische Text des Eu-
angelij S. Lucæ exponirt werden.

31. In der ersten Class; sol bericht gesches-
hen von der lehr der fünff wörter (die man
nemnet Categorias) Topicis , Elenchis.
Und were von noten/dass solchs könlich ge-
schehen möge / eine kurz gefasste / aber doch
wol gespickte Dialectic zu erfiesen. Man sol
auch daselbst lehren/ was eigentlich gehört zu
der Rhetic / vnd bevorab was sich eignet die
Sprach zu reichern vnd zu zieren oder exor-
niren. Damit solchs geschehe / wirdt notz-

wendig seyn / daß der gebrauch vnd vbung
aller præcepten vnd reguli stets vñ immer-
zu / auch ganz sorgfältiglich angezeigt vnd
verzeichnet werde in den allerfürmlichsten
orationibus Ciceronis, Item in Olynthia-
cis Demosthenis, vnd Philippicis, desglei-
chen in Homero vñ Virgilio: Und das mit-
tel hierzu dienend wirdt seyn / daß man nudas
propositiones / oder blossche sprüch herausser-
ziehe / vnd darnach die ornamenta oder ges-
schmück vnd zier / die sich darbey befinden/
anzeige/dermassen / daß allezeit ein verglei-
chung geschehe des gebrauchs mit den præ-
cepten vnd reguli der kunst.

32. Damit man aber ein prob neme von
vþungen vnd zunemung der Schuljungen/
sowol in der Dialectic als in der Rhetoric ist
notsam / daß sie Lateinisch vnd Griechisch
componiren/beydes in prola vnd carmine,
auch daß sie etwan Declamationes stellen/
wie droben gesagt ist. Je über den dritten
Samstag sol man in gemelter Classi etwan
eine Epistel der Aposteln verlesen.

C A P. 5.

Von Vacanzen vnd Promo- tionen.

33. Zu Herbstzeit sol man der ganzen
Schul drey wochen lang vacanz geben.
Ein

34. Ein jedes jar am ersten tag Maij/wo anders derselbige nicht feldt auff den Sonntag (auff welchen fall würde es müssen bisz auff folgenden tag auffgeschoben werden) sol einer aus den publicis Professoribus (ein jeder nemlich in seiner fehr vnd ordnung) in dem Saal des Collegii allen Schulkindern ein thema Französisch proponiren vñ fürgeben/ welches thema alle vorgedachte schüler / in gewisse ordnung nach jren Classibus distribuit/ von jme Professoren sollen empfangen vnd schreiben ein jeder nach seinem vermögen: Auch sol gedachter Professor etwan ein sentenz oder chriam zu tractiren vñ amplifizieren/ so wol in prosa als in versib. vnd das in beyde sprachen den schülern der zweyten hochsten Classen aufflegen. Demnach/wan dieses verrichtet/sollen sie sich alle in jre classes verfügen / vnd ohne alles bleitern vnd bücher vmbschlagen das thema/ so ihnen fürgeleget/ hurtig vnd fertig innerhalb fünff stunden ins Latein bringen vnd übersehen; auch denen die chria ist fürgegeben/sollen dieselbige compozieren durch sich selbst/ vnd ohne hülffe. Und damit sich hierin kein betrug könne eyumischen/wirt man die classes müssen verwechseln / der gestalt / daß der Regent der zweyten Class præsidire in der ersten/vñ der Regent der ersten in der zweyten / vnd so folgends in

andern. Und sollen gemelte Regenten auff
 alle sachen sorgfältiglich achtung geben / vnd
 der ganzen handlung ohne allen betrug bey-
 wohnē. Gleicher massen sollē sie die Thema-
 ta vñ Compositiones ein jed in der Classo /
 in welcher er präsidirt / zusammen lesen / vnd
 dieselbige nach geschehener gattierung / nach
 ordnung der Rotten / dem Principal trew-
 lich behendigen. Des andern vnd folgenden
 tags / bisz auff den ersten Junij / sol der Re-
 ctor , nachdem er gemelte Thematā vom
 Principal abgesordert vnd empfangen / mit
 sich nemen die Professores publicos in den
 Saal des Collegii, daß er mit sampt densels-
 bigen die Thematā einer jeden Classz nach
 der ordnung examinire. Und nach verzeich-
 nus der vitien vnd erraten / auch beruffung
 der Knaben / jedes nach seiner Rotte / damit
 sie iherer fehl halben zu red gestelt / vnd in
 beyseyn iherer Regenten darunder verhoret
 werden: sol der Rector nach angehörten bez-
 duncken seiner mitconsorten beschliessen vnd
 determiniren / zu was grad vnd stassel ein je-
 der von mehrgedachten Scholarn sollen pros-
 mouirt vnd fortgesetzt werden. Was aber
 die two letzten Classen belangt: sol man des-
 ren also eine prob nemen / eins theils / daß
 man ihsnen gebe ein stück des Frankōsischen
 Arguz

Arguments zu componiren / nachdem sie
dessen mächtig sind: anders theils/ daß man
sie thue lesen Frankofisch vnd Lateinisch/
auch etwas decliniren vnd conjugiren,
nach beschaffenheit ihrer Classen.

35. Den ersten Junij (es were dan sach/
daß sich derselbige auff den Sontag zutriū-
ge/ in welchem fall sich der Actus müste auff
den andern tag auffziehen) sol das ganze
Collegium sich versamplen in S. Peters
Kirchen zur mittagsstunde. Und sol auch
alda zugegen seyn (da solches den Herren
gut seyn ermesslich) einer von den Herren
Burgermeistern oder Rähten / mitsampe
dem Rector / Kirchendienern vnd Profes-
sorn/dem Principal vnd Regenten. In dero
Gegenwärtigkeit sol der Rector nach gesche-
henem gemeinem gebet eine kurze Oration
thun/ die dahin dienen sol daß der Jugend die
anhörung vnd überlesung/ auch embige ob-
seruation vnd volstreckung der Schulord-
nung vnd Statuten commendirt vnd wol-
ngebildet werde. Nach disem sollen zween
aus jeder Classz / die man für die fleißigsten
vnd gelehrtesten geachtet/namhaft gemacht
werden / sich für dem Herren Syndico oder
Rahrt daselbst zugegen zu präsentiren/ vnd
von dero selben hand ein kleine Saab oder

honorarium in dem preis vnd werth / wie
 solches den Herren gefallen wirt / zu empfan-
 gen. Alsdann / wann der Rector mit wenig
 worten wirdt rühmlich vermeldet haben den
 fleiß gedachter Scholarn / ihnen hiemit ei-
 nen bessern much zu machen / vnd damit auch
 andere durch diser exemplar fleißig zu studi-
 ren werden erwecket: sollen die namen der an-
 dern Scholaren auf einer jeden Class; ver-
 lesen werden / welche man auf einer Class; in
 die andere / oder auf der ersten ad publicas
 lectiones zu promouiren entschlossen / auff
 dass sie sich samptlich darzu gefaßt machen.
 Nachdem solches geschehen / da die Knas-
 ben der ersten vnd zweyten Class; etwan ein
 poëma / oder ein andere kurze composition
 hetten zu recitiren vor der ganzen gesellschaft:
 sollen sie solches thun mit ehrbarkeit / zucht/
 vnd ehrerbietung. Und nach durch den Re-
 ctor geschehener abdankung der versam-
 lung / vnd gehabtem Gebet / sol sich ein jeder
 zu hauss verfügen.

36. Am tage der Promotion vnd des an-
 dern tags / sol in der ganzen schul vacans seyn.

37. So etwan ein Knab gefunden wür-
 de / der seinen Regenten däuchte so wol pro-
 ficiert vnd zugenommen haben / dass er billich
 sollte aus seiner Class; promouirt werden/
 ehe

chte dann das jare verflossen: so sol der Regent solches dem Principal anbringen: welcher die namen der jenigen Knaben/ von dannen er solchen bericht empfangen/in ein buch verzeichnen sol. Hierauß den ersten Octobris/oder noch näher/ sol der Rector mit den Professoribus ins Collegium komme/ vnd verordnen / was mit gedachten Jungen gebrülich fürzunemen. Auch im fall sich in einer andern zeit des jars etwan einer funde/ der das anschen hette/ als daß er werth seye extra ordinem prouoirt zu werden : sol der Rector darüber gebührend examen halten / vnd nach dem er qualifizirt befunden/ solchem nach extra ordinem prouision thun.

Von publicis Professoribus.

T. T. 2.
Cap. I.

38. Es sollen drey Professores publici seyn/nemlich einer in Hebraischer/der and in Griechischer sprach/ vnd der dritte in freyen Künsten/wie mans nennet. Dese sollen auch erwählt vnd confirmirt werden/ gleich wie gesagt ist vom Principal vnd den Regenten.

39. Er ampt vnd last sol seyn/des tags zwei lectiones zu thun/des Montags/Dinstags/ vñ Donnerstags/nemlich eine vor mittag/in

publico Auditorio, die andere nach mittag.
Am Mittwoch aber vnd Freitag / sol ein jeder nur eine Lection thun nach essens. Des Samstags sol gar keine Lection gehalten werden. Der Sonntag vnd Mittwochs vor mittag sol angelegt werden die Predigten anzuhören.

40. Freitags vor mittag sollen sie sich so vil immer möglich / bey der versammlung der Kirchendiener finden lassen.

41. Der Professor Hebraischer Sprache sol also bald nach der Predigt morgends fru ein Buch des alten Testaments mit der Hebraischen Gloß ausslegen. Nach essens sol er die Hebräische Grammatic lesen / vmb die zwey nach mittag.

42. Der Griechisch Professor sol nach dem Hebraischen in das Auditorium kommen / vnd etwan ein Philosophisch Buch / so von guten sitten handlet / interpretiren / als etwan ein Buch auf dem Aristotele, oder Platone, oder Plutarcho, oder einem andern Christlichen Philosopho. Nach essens von ein vhr bisz vmb zwey / sol er einen Griechischen Poeten lesen / oder einen Oratorem, oder Historischreiber / zu jeder zeit nur von einer sorten vnd gattung / nicht aber zu gleich Poeten vnd Oratoren; vnder welchen

chen er auch die besten vnd reinesten sol aufz-
erlesen.

43. Der Professor artium sol des mor-
gens frue nach dem fruegebet in das Audit-
rium kommen / das man nenret der Juris-
sten / vnd etwan ein Buch auf der Physic
verlesen. Nach essens vmb mittag sol er in
gemeinem auditorio nach der kunst aufzlez-
gen Rhetorica Aristotelis, orationes Cice-
ronis die namhaefften / oder die Bücher de
oratore, eins vmb ander.

44. Über das / sol es zwey Professores
in Theologia haben / vnd sol alle wochen/
des Montags / Dienstags / Mittwochs vmb
die drey nach mittag eine Lection geschehen/
nemlich / auf dem alten Testament in einer
wochen durch einen Professor / vnd auf
dem neuen Testament durch den andern
Professor in der andern wochen. Des
Samstages sollen keine publicæ lectiones
geschehen.

Bon publicis studiosis.

CAP. 2.

45. Die publici studiosi vnd audit-
res, so von aussen her kommen in diese Schul/
sollen sich dem Rector præsentiren / welcher
sie vor allen dingen sol ermanen / das sie sich
unsern gnedigen Herren stellen vnd præsen-

G

tiren / damit sie als Habitanten werden aufgenommen / so sie es nicht schon albereit geschan haben. Und wann sie zu Habitanten angenommen / sol der Rector ihre Namen vnd Batterland thun immatriculiren in die gemeine Schulmatricul / welches er bey sich haben sol / vnd sie dahin halten / daß sie verheissen / sich ehrbarlich vnd fissa in der forcht Gottes zu tragen / vnd sich der Reformation diser Kirchen gemäß verhalten / auch die zeit anwenden in muszlichen lehren vnd guten Künsten / vermög ihres beruffs / zuzunemen.

46. Diejenigen / so sich wollen oben in heiliger Schrift / sollen ihre namen in eine Rotui verzeichnen / vnd des Samstags im Auditorio etwan von einem ort der schrift proponiren / ein jeder in seiner fehr / vnd das in beyseyn eines Kirchendiener / ders alles sol regiren. Darnach sol der / der proponirt hat / censur vnd urtheil anhören vom Kirchendiener / nachdem derselbige auch anderer / so bey ihm werden sizen / meinungen vnd gedanken über der proposition wirdt vernommen haben / doch daß ein jeder seine meinung hanßt vnd fissa / vnd in der forcht des HERREN vermelde.

47. Ebendieselbige Studenten sollen alle

alle Monat gewisse theses oder propositiones stellen / die nur auf der Schrifft gezogen/die auch nicht fürwitzig/sophistisch/oder falsche lehren in sich begreiffend seynen / Und sol der jenige / so die theses in seiner fehr vnd ordnung gesetzt / dieselbige zu rechter zeit einem Professori Theologiae communiciren. Nachmals sol er sie anschlagen an die Pforten des auditorii ein gute zeit vor dem ersten Freitag eines jeden Monats / welcher disputirt sol seyn die Theologicas disputationes an demselbigen zu führen vnd zu halten / nach mittag bis zu dreyen uhren in gedachtem auditorio. An gesetztem tage sol der jenige/den es treffen wir/ die Theses öffentlich defendiren vnd erhalten / wider die/so darwider argumentiren / auch sol jederman erlaubt seyn zu disputiren wider den Respondenten. Es sol auch alle sophisteren / unverschamter fürwitz vnd vermessheit Gottes Wort zu verfesschen / desgleichen alles neydisch gezenck vnd halsstarrigkeit von dannen ausgeschlossen vnd verbannet seyn. Die artickel vnd puncten der lehr sollen von beyden theilen der Disputanten heiliglich vnd mit Gotsforcht tractirt vnd gehandlet werden. Der Professor Theologie, welcher der Disputation präsidirt / sol alles nach seiner fürz

sichtigkeit regieren / vnd alle eynfellige diffi-
culturten vnd beschwerlichkeiten aus Gottes
Wort entscheiden vnd auffheben / der ges-
talt / daß er die Action mit dem gebet anfan-
ge vnd beschliesse: vnd sollen denselben tag
die Professores vnd Lectores publici vaca-
tion haben.

Vom Rector.

TIT. 3.

48. Der Rector sol genommen vnd er-
wehlet werden aus der gesellschaft der Kir-
chendiener vnd Professorn / vnd das mit gu-
tem friden vnd vertrag gedachter ganzer ges-
ellschaft nemlich ein solcher / den man am
tuiglichsten vnd am meissten zu diesem ampt
qualificirt wirdt befinden / der so wol mit
Gottes forcht als mit erfahrung guter Kün-
sten / begabet vnd geziert sey: welcher mei-
nen Herren präsentirt / vnd ihnen mit End
verpflicht / durch ihren befelch vnd autoritet
sol bestettiget werden.

49. Des Rectors ampt vnd last sol seyn/
daß er der ganzen Schul Superintendens
vnd auffseher sey: zu vermanen vnd straffen
den Principal vñ Regenten / auch die publi-
cos Professores, wann er sie zu vil nachlässig
solte spüren / auch sie zu warnen / daß sie fleiß-
siger ihr ampt verrichten. Desgleichen alle
flagen

Flagen vnd zwytracht/ so da möchten vnder den Regenten oder andern Studenten entstehen/ hinzulegen/ vnd da etwan grossers ansehens von nötzen were/ solcher sachen decision vnd erörterung den Dienern des worts Gottes heimweisen. Doch der Obrigkeit in ihre gerechtigkeit nicht gegriffen.

50. Auch sol er ein ang vnd auffsicht haben auff die Scholaren/ so wol der kleinen Schul/ als deren so publicas lectiones hören/ damit er verschaffe/ daß keine vuordnung oder zerstüttung oder ärgernis eynreisse/ oder da solche eyngesallen/ bey zeit vnn durch gebürende mittel denselben gestewret vnd gewehret werde.

51. Ferner sol sein ampt seyn/ zeugnus mitzutheilen den Studenten/ so sich allhie verhalten haben/ wann sie von himmen reissen wollen: doch alles nach gehabter fleissiger nachforschung/ so wol ihres lebens vnn vdhaltens/ als in der lehr geschicklichkeit.

52. Ihme solle keines wegs gestattet werden/ außerhalb den ordentlichen versammlungen/ einige congregation der Studenten für zunemen/ ohne aufdrückliche erlaubnis unsrer Herren vnd Obersten.

53. Solch ampt sol er tragen zwey jar lang: zu welcher end sol man ein successorum

erwchsen: Es seyn dann sach das eben derselbe
ge durch zwey andere jar continuirt werde.

End des Rectors.

54. Ich verheiss vnd schiere mich recht-
messig vnd loblich zu quitiren meiner schul-
digen pflicht/ in dem anyst/ darzu ich bin be-
russen/wie ich verhoffe/ das mir Gott gnad
darzu verleihen wirt: nemlich/ sorgfältiglich
zu wachen über den stand der schulen / damit
aller vnordnung / die sich möchten erheben/
vorkommen werde/ alles vermög inhalts der or-
dnungen vnd statuten. Item zu vermanen
die Studenten / so nicht unter dem Regen-
ten / sondern nur publicas lectiones hören/
das sie sich mit gotsforcht hälte in vnderthe-
wigkeit vnd gehorsam unserer Herren vnd
Obrigkeit: auch nicht zu dulden diejenigen/
so vnordentlich vnd in verschwendung leben.
Im fall sie sich aber nicht wolten an gütliche
vermanungen vnd warnungen fehren: sol
er das Consistorium hiervon berichten/vnd
die Obrigkeit / auff das darin vorsehung
geschehe/wann es die not erfordern würde.

Endlich / versprech ich zu verschaffen/ so
vielmüglich seyn wirt / das die Studenten
fridsam unter einander leben / in aller zucht
vnd ehrbarkeit/ zu Gottes ehren/ auch nus
vnd wohlfahrt ge meiner Statt.

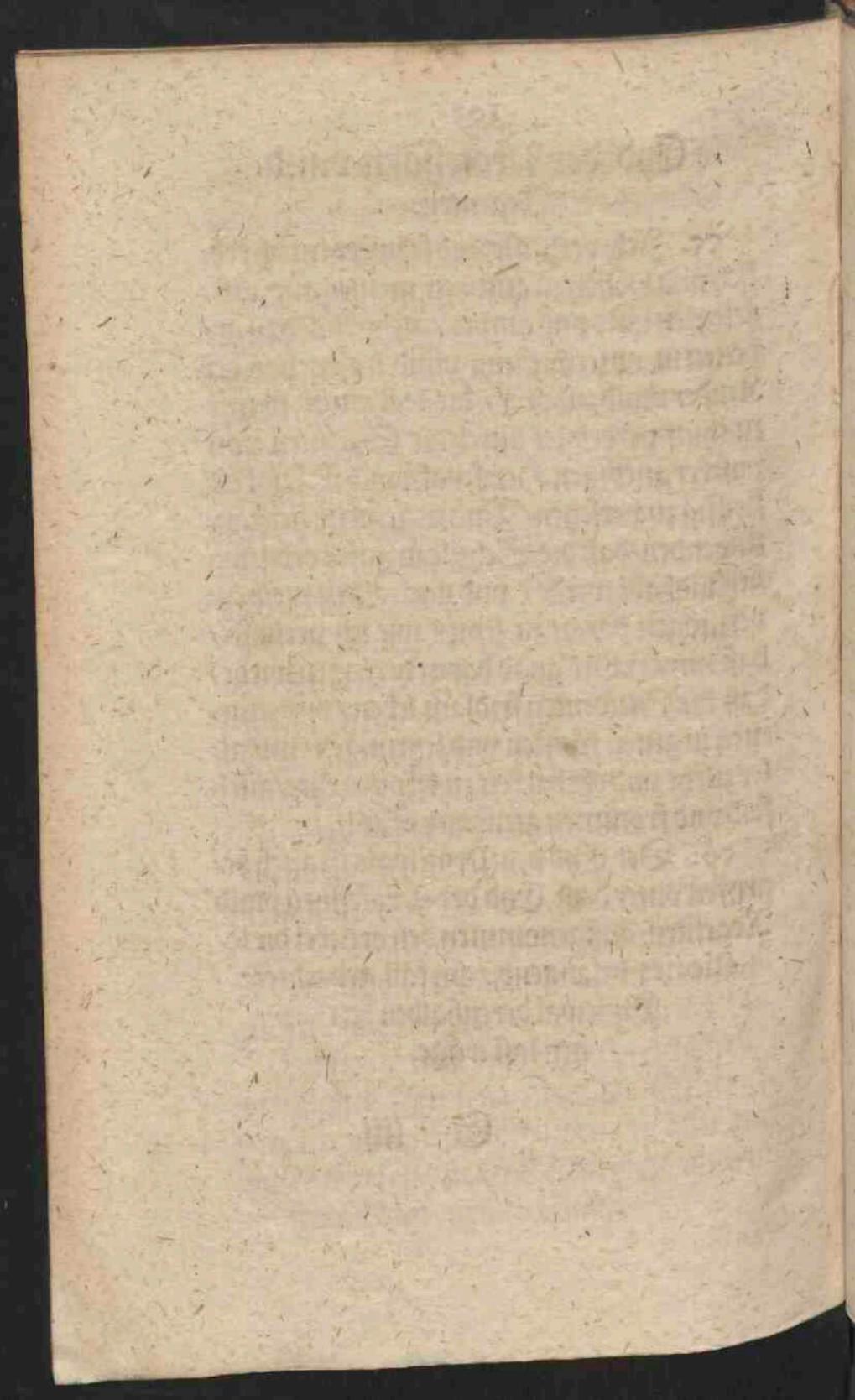
End

End der Professoru vnd Regenten.

55. Ich verheisse vnd schwere/ mich reds
lich vnd loblich zu quittieren meines mir auff-
gelegten lasts vnd ampts / als nemlich zu ar-
beiten in vnterweisung vnd instruction der
Kinder vnd zuhörer / die lectiones, so mir
zu thun verordnet durch die Statuten von
vnsrer gnädigen Herrschafft vnd Obrigkeit/
fleissig zu versehen/ Vnd in gemein fleiß an-
zuwenden/dass die Schule in guter ordnung
gehendhabt werde / vnd nach allem meinem
vermögen daran zu seyn (wie ich verhoffe/
dass mir Gott gnad darzu verleihen wirdt)
dass die Studenten fridsam leben / vnd zuneh-
men in guten künsten vnd lehrungen/ mit al-
ler zucht vnd ehrbarkeit zu Gottes ehre/auch
frid vnd frommen gemeiner Statt.

56. Der End des Principals ist auch be-
griffen vnter dem End der Professoru vnd
Regenten/aufgenommen den artickel die le-
ctiones belangend / im fall gedachter
Principal deren halben kei-
nen last trüge.

G iij



Christliche summarische Glaubensbekantniß.

Hir glauben vnd bekennen / daß ein einiger G O T T sey / an welchen wir glauben / ihme allein dienen / ihn allein anrufen / in den allein vnser hoffnung sezen vnd zufucht haben. Diser einige Gott / so einig im wesen / ist in dreyen personen vnd verschiden. Verwerffen vnd verdammen derowegen alle vnd jede Rezereyen / so in dem ersten Concilio zu Nicaa / in gleichem demersten zu Epheso / vnd in dem Concilio zu Chalcedon gehalten / vorlangst verdammet vnd verworffen seyn. Item / alle Irthumb vnd Gotslesterungen / so von Servet vnd seinem anhang erneuert worden: sondern lassen vns an diser einfältigen weis zu glauben begnügen / daß in dem einigen wesen / das G O T T ist / sey der Vatter / welcher das Wort von ewigkeit gezeuget / von welchen der heilige Geist aufgehet: daß dise drey Personen / jede der gestalt ihr

Serveti
Hispi. blas-
phemie da-
mnabiles.

eigenschaft habe / daß doch die Gottheit ganz
vnd vnzertrent in alle ewigkeit bleibe: Vors
erst.

Zum zweyten / glauben vnd bekennen/
daß Gott nicht allein diese sichtbare Welt / als
Himmel vnd Erden / vnd was darinnen be-
griffen / sondern auch die unsichtbare Geis-
ter erschaffen habe / auf welchen etliche in
dem gehorsam gegen ihrem Schöpffer vnd
vnschuld beständig verharret / die andern
aber auf bewegniß ihrer eigenen bosheit sich
in das verderben gestürzet. Auch daß die be-
ständigkeit der guten Engeln oder Geister/
von der unverdienten Gnadenwahl Gottes
herühre / welcher sein Lieb vnd Güt in jnen
also continuirt vnd erhalten / daß sie nun
mehr ihren stand in alle ewigkeit nicht ver-
endern. Derhalben verdaßten wir der Mas-
nicher irthum / welche jnen eyngebildet vnd
fürgegeben / daß der Teuffel böß von natur
seine / nicht erschaffen / sondern sein anfang
auf sich selbsten habe.

August. de
Ecclesiast.
dogm. c. 59.
Idem ad
Oros. quæst.
27. & alibi.

August. de
Barthesib.
cap. 41.

3. Wir glauben vnd bekennen / daß
G O T T die Welt dermassen einmal er-
schaffen / daß er dieselbe immerdar regi-
ret / der gestalt / daß nichts geschicht noch
geschehen kan / ohn allein durch seinen
Rahet

Raht vnd fürschung : Und ob wol der
 Teuffel / vnd so zu der verdammus ver-
 schen / alle ihre mühe vnd arbeit dahin wen-
 den / vnd dessen sich befleissen / daß alles in
 ein haussen geworffen werde / auch die gläu-
 bigen durch ihre sünden / die sie täglich bege-
 hen / von solchen von GOTT gemachten rich-
 tigen Ordnungen abweichen : sedoch wahre
 seyn / daß GOTT der allmächtige / so alle
 hochheit vnd gewalt über alle ding allein hat /
 das bōz zu einem guten end richte / und wie
 es immer mehr in der Welt zugese / das ges-
 wiss seyn / daß er alles regire / führe vnd leye /
 gleichsam durch einen heimlichen zaum / und
 auf eine unerforschliche weis / welche von
 uns in aller demus sol an vnd auffgenom-
 men werden : sintelal wir seinen gehei-
 men Raht mit der vernunft nicht begreissen
 können.

4. Wir glauben vnd bekennen auch /
 daß der Mensch anfangs nach dem Eben-
 bild Gottes erschaffen sey / in volkommer
 heiligkeit Leibs vnd der Seelen / sinn vnd ver-
 stand / auch daß wir in Adam unserm Vat-
 ter / durch den ungehorsam / so er wider die
 höchste Majestet Gottes begangen / in dise
 uns angeborne verderbnis vnd sünden ges-

rahten / in dem er die brunquelle des lebens
verlassen / sich in eusserste angst vnd elend
gesteckt / dahero wir alle in der Erbsünd ge-
zielet vnd geboren werden / seind von Mut-
terleib an von Gott vermaledeyet vnd ver-
dampt / nit allein von wegen frembder over-
tretung / sondern auch vnsrerer selbst eigenen
bosheit / welche in vns stecket von der geburt
an / ohneracht / das sie schon eusserlich nicht
gesehen / vnd gleichsam verdeckt wirdt.

5. Wir glauben vnd bekennen auch /
dass die Erbsünd mit sich bringe blindheit der
seelen / vnd verkehrung des herzen / also
vnd dermassen / das wir nun alles dessen/
so vns zum ewigen leben dienen solte / ganz
vnd gar beraubt / wie nicht weniger die na-
turlichen gaben in vns besleckt vnd ver-
fehrt. Welches die einige ursach / das wir
auß vns selbsten nichts gutes gedencken / viel
weniger thun können / vnd verwerffen den
srthumb / die vns den geringsten freyen wil-
lin / etwas gutes zu gesinnen / zueignen / das
mit wir (wie sie fürgeben) die vorbereitung
thun mögen / vnd die gnad Gottes zu erwer-
ben / oder das wir mit vnsrem zuthun / als
auß vns / durch die gnad / welche vns der H.
Geist verleihe / die seligkeit erlangen. Das
sycfern.

6. Glauben vnd bekennen / das durch
 die vnaussprechliche gütte Gottes / vns zu
 eigen geschenckt sey der H E R R Christus /
 als zu einer arzney / den grossen schaden / so
 wir in Adam empfangen / zu heylten / vnd
 vns auf dem tod in das leben wider zu brin-
 gen / vnd glauben / das er der H E R R / wel-
 cher ist die ewige weisheit Gottes seines
 Vatters / mit ihme gleich ewigen wesens /
 vnser fleisch vnd blut habe an sich genom-
 men / vnd seye in einer vnzertrenten vnd vnz-
 vermischtten person geworden wahrer Gott
 vnd wahrer Mensch. Verdammen dero-
 wegen alle vnd jede ketzereyen / so diser vns-
 fehlbaren Regel sich widersetzen / als da seyn /
 Marcion , Manes , Nestorius , Eucyches ,
 vnd ihr anhang / Item die abschewliche jr-
 thum / so obermelter Seruet vñ Schwenck-
 feld aus der Hellen zu disen letzten zeiten auff
 die han gebracht.

7. So vil dann das mittel vnsers ewi-
 gen heyls belangt / glauben wir mit dem her-
 zen / vnd bekennen mit dem mund / das
 Jesus Christus durch seinen tod vnd auftur-
 stehung von den todten / erfüllet vnd voln-
 bracht habe alles das jenige / so zu aufstil-
 gung vnsrer sünden / vnd vns mit seinem

himilischen Vatter zu versöhnen / notwendig vnd gehörig / Und daß er / der H E R R Christus / Tod vnd Teuffel überwunden / daß wir solchs seines freudenreichen sigs vns zu erfreuen vnd zu getrostet / vnd daß er den heiligen Geist mit aller fülle empfangen / damit er vns mit demselben nach der maß / die ihm gesellig / begabete vnd mithielete.

s. Disem allein nach glauben vnd bekennen fernet / daß er alle unsere gerechtigkeit (durch welche wir G O T T angemahnt / vnd gesellig / vnd welche allein die angefochtene vnd zerschlagene Gewissen stillen kan) vns durch die vergiessung seines bluts erworben / vnd durch das einige Opffer / mit welchem er den gesprengen zorn Gottes gestillet / zu wegen gebracht vnd erkauft / Und halten das für die erschrecklichste hoffart vnd vermessheit / da der Mensch seiner verdienst auch das geringste dabey fliecken / eynnengen vnd zusezen wolte oder dörfste.

9. Über das / vnd zum neunten / glauben vnd bekennen / daß der H E R R Christus vns nicht allein gerecht mache / in dem er unsere sünden vnd vbertretungen zudecket: sondern

sondern auch mit seinem H. geuen Geist er-
 newere: Und daß diese zwey ding von eins
 ander nicht können noch mögen abgeson-
 dert werden: als nemlich / die vergebung
 vñser sünden / vnd wahre erneuerung zu
 einem heiligen leben. Sintemal aber in vnd
 bey vns / bisz wir durch den zeitlichen tod
 aus diser Welt hingenommen werden / vil
 sünd vnd vntugend verbleibt / (der gestalt/
 das auch die gute werck / so der Geist Got-
 tes in vns wircket / vñser seits alzeit mangel
 vnd breschafft) darumben von nötten / dasz
 wir zu der unverdienten gerechtigkeit / so
 von dem gehorsam / den der H E R R Christus
 am stamme des Creukes für vns ges-
 leist hat / herruhret / vñser zuflucht haben / als
 le dieweil wir allein vmb seines verdienstes
 willen bey G O d t in gnaden kommen / des-
 halben vns vñsere sünden nicht zugerechnet
 werden.

10. Wir glauben vnd bekennen / dasz wir
 des H E R R E N Christi / vnd aller seiner
 gutthaten / durch den glauben / so aus dem
 gehör des Euangeli herkommet / theilhaff-
 tig werden / so wir anders ein festes steiffes
 vertrauen haben an die gnadenreiche ver-
 heissungen / so darinne angebotten: Und dies

weil der Glaub nit in vnsern kräfftsten steht:
 so sagen vnd halten wir es festiglich darfür/
 daß der wahre Glaub allein vom heiligen
 Geist ursprünglich herflißt / ja daß solcher
 Glaub ein sonderbare gabe vnd geschenk
 seye / welches niemand mitgetheilt werde/
 dann allein den außerwehten Kindern Got-
 tes/welche zu dem erb des ewigen lebens vor
 Ephes.1.3.4. erschaffung der Welt verschen / ohn einig
 anschen der zukünftigen werck / so sie thun
 oder verrichten würden / die sezen so groß
 vnd kostlich als sie immer wollen.

II. Glauben vnd bekennen / daß auch
 wir gerechtsertiges seyn / durch den Glau-
 ben / welcher Christum ergreift / der vns
 zum Mitler vom Vatter gegeben ist: vnd
 sich füsst vnd gründet auf die verheissun-
 gen des Euangelij / in welchem Gott der
 HE RR öffentlich bezeuget / daß er nun
 mehr vns für seine Kinder an vnd auffge-
 nommen / vnd für gerecht vnd rein von al-
 ler makel halte / dieweil vnsere sind durch
 das blut Christi abgewaschen. Verwerffen
 aller deren irrigen wohn / so fürgeben / daß
 die wesentliche gerechtigkeit Gottes in vns
 seye / vnd sich an der zuerzung des verdiensts
 Christi (welche die ganze heilige Schrift
 allein

allein weiset vnd lehret/daran vns zu halten)
nicht begnügen lassen.

Zum zwelfsten/ bekennen/dass der Glaub
vns die thür eröffne / vnd den weg mache
Gott anzurufen / vnd dass wir in der an-
ruffung der erhörung gewiss seyn / wie das
vns verheissen: Auch dass diese ehr vnd dienst/
so hierin bestehet / allein dem Allmächtig-
gen zu leysten vnd zu thun sich gebüre: als
das höchste Opffer / durch welches wir er-
kleren / dass alles was wir haben/ von ihme/
dem HEXXM / allein herkomme. Ob wir
wol auch nicht würdig seyn für seiner ho-
hen Maiestet zu erscheinen / Jedoch/dieweil
wir Christum zum Müller vnd Vorsprech
vor seinem Thron haben/ sollen wir dessen
keinschew tragen/noch vns durch unsere un-
würdigkeit abwendig machen lassen. Dar-
umben so verwerffen wir die abergläub-
sche anruffung der Heiligen als Patronen/
so vns bey Gott vertreten sollen.

13. Bekennen alles das / so einem jeden
Christen so wol zu glauben/ als zu anstellung
eines Christlichen Gott gefelligen lebens no-
tig / in Gotlicher heiliger Schrift volkom-
menlich begriffen seyn / der gestalt / dass nie-
mand etwas darvon oder dazu thun sol/

oder zu endern mach habe. Derwegen wie das jenige / so die Menschen auf ihren eignen funden vnd gutdunkeln erdacht / es schen gleich Glaubensartikel zu machen/ oder die Gewissen an gewisse ordnungen/gelubd/ satzungen / vnd dergleichen zu verstricken/ samptlich vnd zugleich verwerffen / vnd ins gemein alle die Ceremonien des Papstthums / so ohne vnd außer / ja wider das aufgetruckte Gottes Wort / in die Kirchen vnd sonden eyngeföhrt worden. Verwerffen auch das gewliche tyraunische Papistische Joch / vnder welchem die arme Seele überladen gewesen / als da seyn / alle seine sind dem Messpfaffen beichtet / verbot des Ehestands / vnd was dergleichen / &c.

14. Wir bekennen / daß die Kirche Gottes durch die Prediger / welcher ampt ist / Gottes Wort predigen / vnd die heilige Sacramenten zu reichen / regirt wirdt / Vnd daß zu solchem ampt keiner ohne ordentlichen beruff sich eindringen sol / das mit alle vnoordnung verhütet / vnd daß die / so solch ampt nicht trewlich verwesen / das von abgesetz werden sollen : daß hierinnen der Kirchendiener gewalt bestehet / nemlich / die ihnen anbefohlene schäflein nach Gottes

tes Wort zu regiren / daß alle zeit der H̄er Christus / der oberste H̄irt vnd Herz seines Gemein vnd Kirchen bleibe / vnd allein sein / als des Ershirten st̄m̄ gehört werde. Der vrsachen halben verdammen wir das ganze Papistische Synagogregiment vnd Seelentrännich / als ein Teuffelisch Babylon / zu spot vnd ondertrückung der Christenheit auffgerichtet.

15. Wir glauben vnd bekennen / daß neben der Predigt / wegen unsers grossen vnd groben Unverständs in Götlichen geheimnissen / zum theil auch der schwachheit unsers Glaubens / vns der gebrauch der heiligen Sacramenten / als sigillen vnd pfand / so vns der verheissungen Gottes in unsern herzen vergewissigen / ganz nötig sey / und daß der Sacramenten zwey / so von dem H̄E RRen Christo eyngesetzt vnd verordnet / nemlich der Tauff vnd das Abendmal / vnd keines mehr. Das erste / daß wir dadurch der Kirchen Christi eiuverleiße werden: Das zwey / vns in derselben zu erhalten. Verwerffen die andere fünff vbel vnd fälschlich genante Sacramenten / so die Papisten aus ihrem heupt geschmidet / ic.

16. Wiewol nun die Sacrament als
pfand / vns der gnaden Gottes zu versichern
eingesetzt seyn : so schaffen sie doch keinen
nuzen / es seye dann / dasz der heilige Geist
der selben / als instrumenten / sich gebrauche /
vnd das darumben / damit vnser Glaub /
welchen wir in Gott haben / nicht von Gott
abgezogen werde / vnd an den eusserlichen
Elementen / als creaturen / hangen bleibe.
Dahero sagen wir / dasz die H. Sacrament
schändlich misgebrauchet / wo sie nicht zu
dem end dirigirt vnd gerichtet / dasz in Christo
Iesu vnser ewig heyl gesucht werde. Wo
dann die Sacramenten zu einem andern end
gebraucht / dasz vnser hoffnung vnd ver-
trauen nicht allein in dem H E R R E N
gesetz vnd bleibe / da ist auch kein warhaf-
tes Sacrament. Und in betrachtung / dasz
die verheissung der kindschafft sich auf die
nachkommende der gläubige erstreckt : glau-
ben vnd bekennen wir / dasz die kleine Kin-
der durch den Tauff in der Kirchen sollen
angenommen / vnd mit wasser getauft wer-
den. Verdammen hierin die schwermieren
der Widertauffer.

17. So vil des H E R R E N Abends
mal belangt / glauben vnd bekennen wir /
dasz

daß solches ein zeugniß sey der vnaufflöschlichen vereinigung / die wir mit dem H E R N Christo haben / der gestalt / daß er nicht als sein einmal für vns gestorben / vnd von todten afferweckt / sondern auch vns mit seinem Leib vnd Blut warhaftig speiset vnd trencket / auff daß wir eins seyen mit ihm / vnd sein leben vnser leben sey / vnd vns zur gemeinschafft gedeue. Und ob er wol zu den Himmeln auffgesfahren / von damen er wider kommen wirdt zu richten die lebendigen vnd die todten: So glauben wir doch / daß er / der H E R R Christus / vns durch die vnerforschliche unbegreiffliche krafft seines Geistes / von seinem wesentlichen leib vnd blut / lebendig mache.

Is. Glauben vnd bekennen / daß der H E R R Christus vns warhaftig gebe / vnd in vns erfülle mit der that / so wol in der heiligen Tauff als dem Abendmal / was durch die eusserliche zeichen darin bedeutet wirdt / so wir anders das Wort Gottes zu dem zeichen thun. Derenthalben verdammen wir die grobe vnd schändliche misbräuch der Papisten / welche den kern vnd das fürniemste in heiligen Sacramenten auffgehaben vnd abgethan / nemlich / die leyr von dem

rechten gebrauch vnd nutzen / so auf den Sacramenten zu nemen / dagegen ein gauckelspiel vnd zauberey auf dem Abendmal gemacht haben.

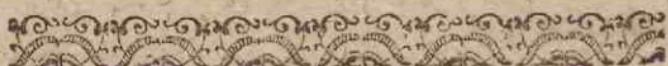
19. In gleichem glauben vnd bekennen wir / das das Wasser / so ein eusserlich vergänglich ding oder Element / uns die wahre gegenwart des Bluts Christi vnd seines Geistes / im Tauff uns bezeugt vnd bezeichne : Also in dem heiligen Abendmal das Brot vnd Wein uns wahre pfand seyn / das wir mit dem Leib vnd Blut Christi alimentire / gespeiset vnd getrencket werden : Hiermit wir sampt dem zeichen / des besitzes vnd nutzen deren ding / so alda gereicht / theilhaftig gemacht werden.

20. Dieweil auch das heilige Abendmal / wie es von dem HEYREN Christo zu halten uns abbefohlen / für ein heiliges Kleinod / so alle diser welt schätz vnd gütter ohnendlich weit vertreffen thut / billich zu halten / des sto mehr verwerffen vnd verdammen wir die Mess / als einen geistlichen diebstal / vnd den gewlichsten gewel / so vnder der Sonnen jemalen gewesen / als welche dahin gericht / damit wir alles desjenigen / so der HEYRE Christus uns hat erworben / beraubt

raubt werden/ so wol in dem/ daß die Mess zu
einem Opffer für die lebendigen vnd ver-
storbenen erticht vnd gemacht/ als in den an-
dern puncten / welche sämpftlich der eynsa-
zung des H E X R E n Christii strackt zu
wider lauffen.

Schliesslich bekennen wir / daß Gottes
will seye/ daß die Menschen durch Gesetz
vnd Policeyordnung regirt/ vnd die bös-
se widerrechtliche begirden der mißhedi-
gen/ gleich als mit einem zaum ingehalten/
vnd die vbelthaten gestrafft werden/ Dahero
der H E X R E Gott die Königreich/ Für-
stenthumb/vnd allerley Herrschafften/ vnd
was zu erhaltung Recht vnd Gerechtigkeit
gehörig/ordinirt vnd bestellet/ deren er auch
als der oberste H E r erkant senn wil/ Und
das zu dem end/ damit jederman von seinem
wegen nicht allein die Obern / denen das
Schwert anbefohlen/ über sich herschen las-
se/ sondern auch sie in gebürenden ehren hals-
te/ nicht anders als Stathalter Gottes/wels-
che ein heilig/dem menschlichen Geschleche
hoch müstlich vnd nötig ampt verwalten/ tra-
gen vnd führen/ darumb man schuldig sen
ihrem gebot vnd verbot zu gehorchen/ ihnen
siewr/zoll vnd dergleichen schuldigkeiten zu

entrichten: Endlich ihnen mit freyem guten
willen vnderworffen seyn/ jedoch/ dasz allezeit
dem Herren aller Herren seine gebür geley-
stet vnd vorbehalten sey vnd bleibe.



APPENDIX.

Folget/wie es mit burgerli-
cher straff der Hureren / Ehe-
bruchs vnd dergleichen ge-
halten wirdt.

Mir schen/ ordnen vnd wö-
hlen/ dasz von wegen vnzucht deren
so nicht in der Ehe/ der Man so sich
nur mit einer Frauwen oder Jungfrauwen
fleischlich vermischet/ vnd die Frau oder
Jungfrau/ so nur mit einem Man zuge-
halten/ mit einer harten gesengfuus gestrafft
werde/ darin neun tag mit wasser vnd brot
gehalten werden/ ferner sechzig Stiber be-
zahlen sollen.

Da aber ein Mans oder Frauwenperson
mit mehrern dann einem/ vnzucht getrieben/
vnd nach solchem erst angegrissen würde: sol
der

der Man zwelff tag mit dem gefengnius
wasser vnd brot / vnd darüber nach erwe-
gung der vmbstenden / mit einer geltstraff ges-
strafft werden. Der Frawen aber sol über
ermelte straff das Land jar vnd tag verbot-
ten seyn.

Ein Man / so albereit dessenhalben ein-
mal von der Obrigkeit gezüchtiget worden/
vnd aber zum zweyten mal in deren straff
sellet / sol zwelff tag mit harter gefengnius/
wasser vnd brot / vnd einer geltstraff / nach er-
achtung gestrafft werden / darüber sol ihm
jar vnd tag das Land verbotten seyn. Die
Frauenperson / so gleicher gestalt zum anz-
dern mal von der Justitien eingezogen / sol
über jetzt auffgesetzte peen / des Lands zu ewig-
gen tagen verwiesen werden.

So ein Mansperson zum drittenmal be-
treten / sol er mit Ruten aufgehauen / des
Lands verwiesen werden / bey leibstraff.

Der Man vnd Weib / so mit einander
verlobt / vnd die Ehe beyderseits versprochen
haben / so zuvor / ehe vñ dann sie als ehelieut in
der Kirchen öffentlich zusammen gegeben / vñ-
zucht treiben / sollen dem herkommen nach/
dreytag mit wasser vnd brot im gefengnius
sizzen / Und wann sie hernach zusammen geben

werden / sollen sic ihre mishandlung / als die
den heiligen stand der Ehe geschendet / vor
der gemein Gottes bekennen / vnd das ärger-
nis abbittend ergenzen.

In obgesetzten fellen wollen wir aufge-
schieden haben diejenigen / so Frauen oder
Jungfrauen mit gewalt entführen / oder
Jungfrauen / so noch nicht zu ihren vollis-
gen jaren kommen / schwechen. Item die
Diener so ihrer Herren oder Meister Toch-
ter oder hinderlassene Wittiben zu fall ges-
bracht haben. Item die Vormünder / so
mit ihren Pflegtochtern vnzucht getrieben /
vnd dergleichen. Dann in disen fellen die
Richter mit mehrerm ernst / ja auch mit
leibstraff / nach erweigung aller vmbstän-
den zu procediren.

So jemand ein blutschand begiene / der
sol vom leben zum tod gestrafft werde / Und
sol die straff / nachdem es die vmbstend er-
fordern / gescheryfft oder gelindert werden.
Es ist aber dieses zu verstehen von der blut-
schand / so mit denen Personen / welche nach
besag des Gesetts Gottes vnd der Natur
sich nicht ehelich zusammen bestat-
ten können / begangen
wirdt.

Bon

Von straff des Ehebruchs.

Belangend den Ehebruch / sehen vnd
wollen wir / das / so ein Ehemann mit einer
ledigen Weibsperson sich vergriffen / sol
zum erstenmal zwelf tag mit wasser vnd
brot gethurnet / hernacher drey stunden an
das Halsheisen gestellt werden. Die Frau
aber / sonoch lediges stands / als die etlicher
massen des Ehebruchs schuldig / in dem sie
mit ihm zugehalten / sol mit dem gefeng-
nis / in wasser vnd brot ebenmässig zwelf
tag gestraft / vnd sol ihr noch eine Gelt-
straff außerlegt werden. Da sie aber des
Ehebrechers Dienerin oder Magd gewe-
sen / sol sie des Lands ewig verwiesen werden /
bey bedravter leibstraff.

Da ein Mansperson / so nicht verheirat /
mit einer Ehefrau zuhielte / der sol mit
Ruten aufgehawen / vnd des Lands zu ewi-
gen tagen verwiesen werden.

Vnd da er ein Diener im Haus gewesen /
sol er vom leben zum tod gerichtet werden.
Ein Ehefrau / so dergleichen einen Ehe-
bruch begieng / sol in gleichem vom leben
zum tod gericht werden.

Gleichs als ein Ehemann / so mit einer
Ehefrau die Ehe bricht / sol vom leben
zum tod gerichtet werden.

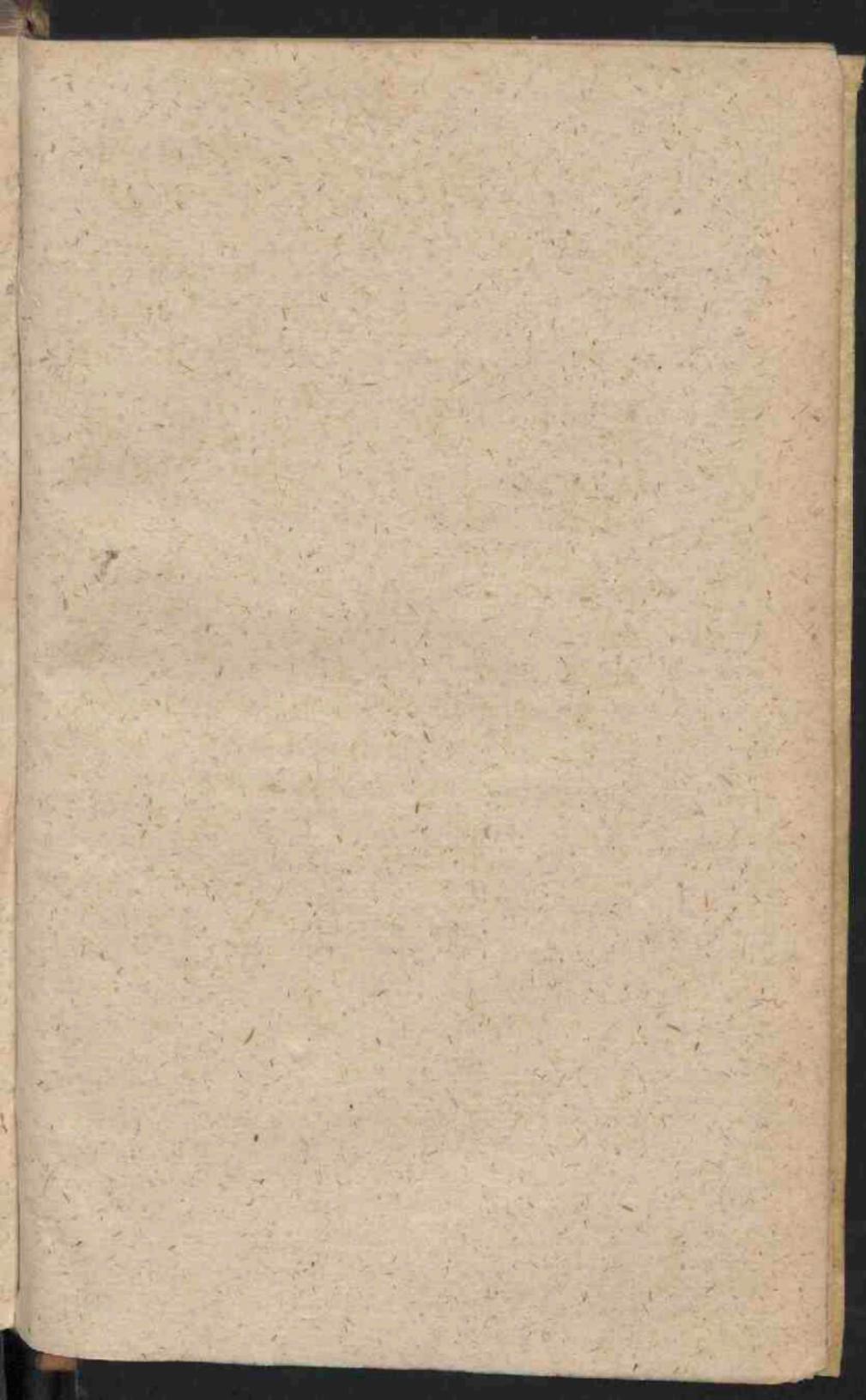
Von Kuppleren.

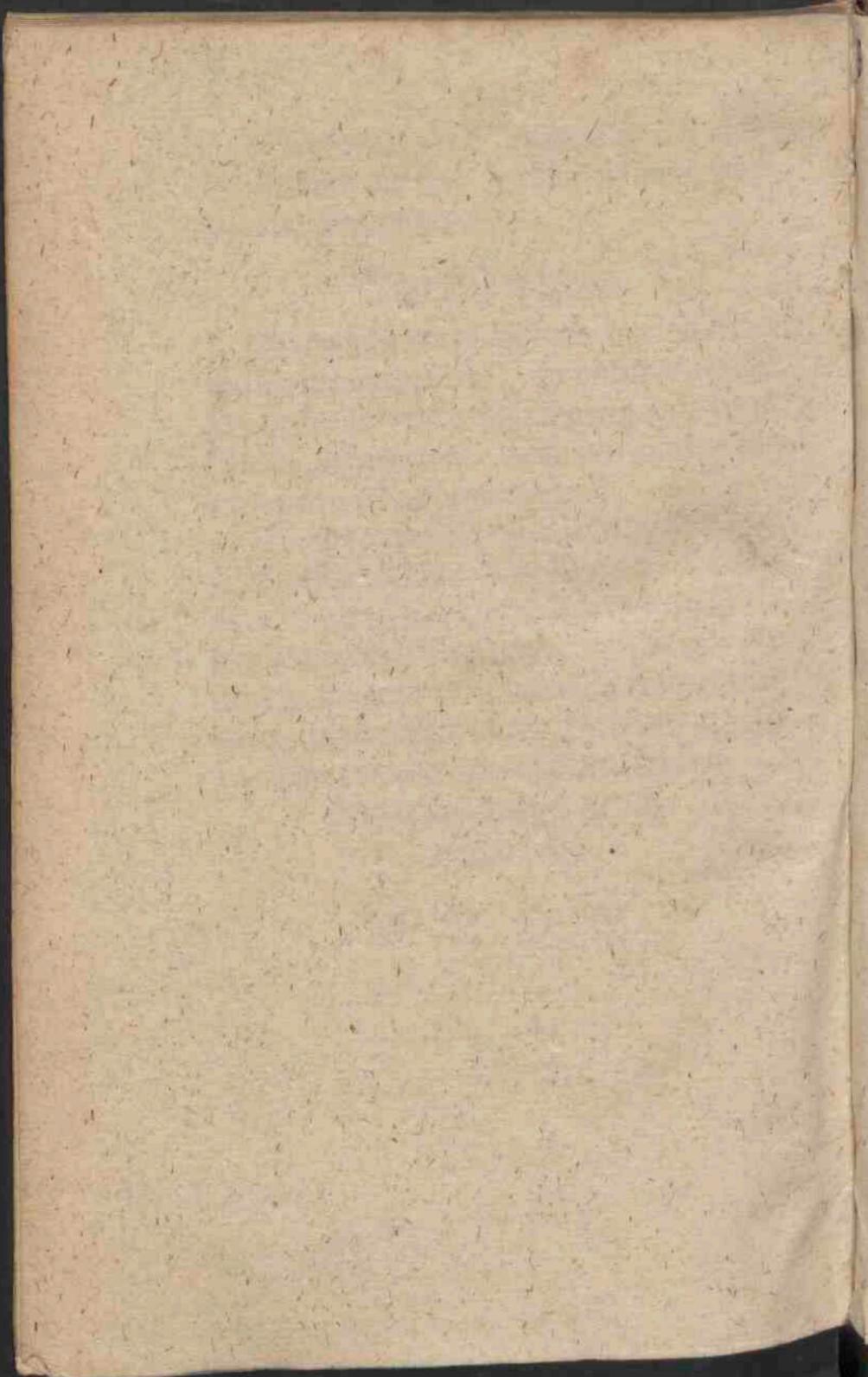
Ein Kuppler oder Kupplerin / welcher oder
welche zur Vnzungt mit racht vnd that geholff/
fen hette / sol an den Pranger gestellt / mit
Ruten aufgehauen / vnd des Lands ewig
verwiesen werden / bey leibsstraff.

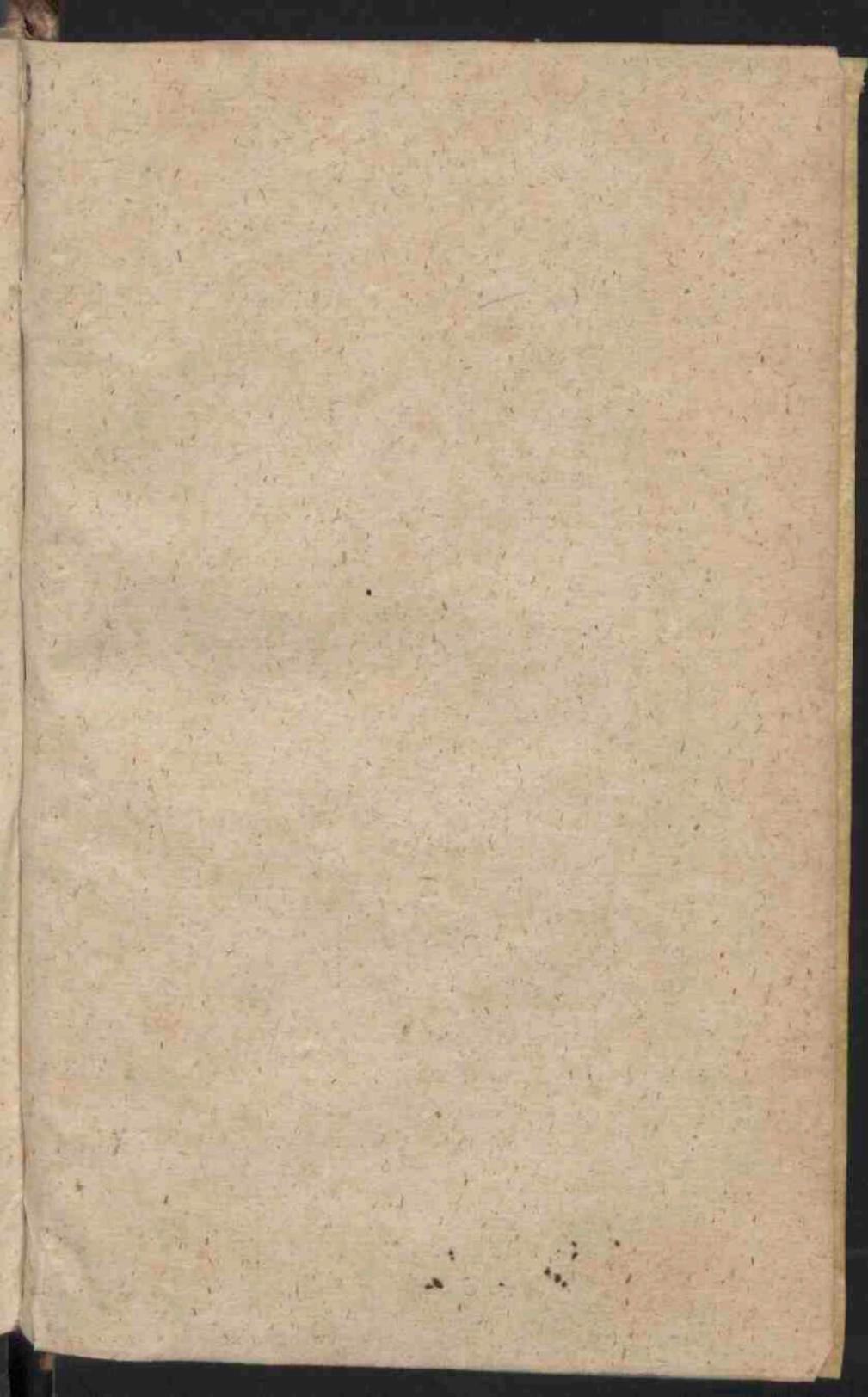
Vnnd da ein Vatter / Mutter / Bruder/
Schwester / Vatter oder Mutters Bruder
oder Schwester / Vormündere / sein Toch-
ter / Base oder Pflegtochter Vnzungt mit an-
dern zu treiben / dargeben: Oder so jemand
durch Kuppleren zu einem Ehebruch geholff/
fen: der oder die Kupplerin sol von
dem leben zum tod gerich-
tet werden.

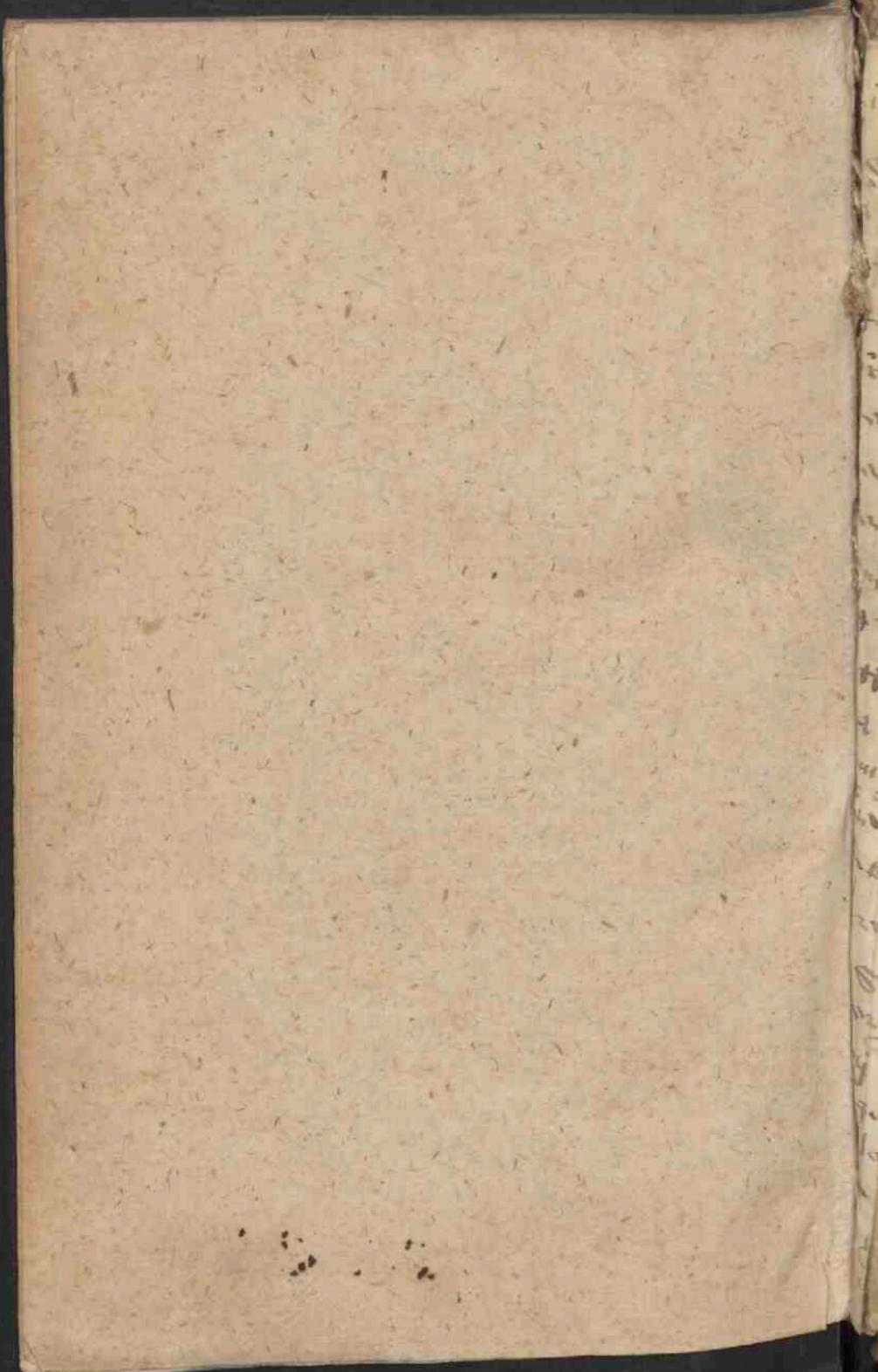
E N D E.

A 1834321
OCW 67925086









234. 25



